

Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz

Hand- und Studienbuch

Jürg-Beat Ackermann (Hrsg.)

2. Auflage



Stämpfli Verlag

Das Wirtschaftsstrafrecht ist eine dynamische, faszinierende und stark fachübergreifende Disziplin. Die 1. Auflage des vorliegenden Werkes erfreute sich grosser Beliebtheit, was bereits diese Neuauflage notwendig macht.

Auch diese 2. Auflage versteht sich konzeptionell als Hand- und Studienbuch.

In dieser Kombination werden über eine Einführung und Systematisierung fürs Studium hinaus gerade auch der Praxis Nachschlagemöglichkeiten und zahlreiche fachliche Vertiefungen geboten. Eine solch umfassende Darstellung ist für die Schweiz unikal.

Alle Autorinnen und Autoren befassen sich beruflich intensiv mit dem Wirtschaftsstrafrecht und seiner Anwendung, was das Werk besonders praxisnah macht.

Es wendet sich an alle, die sich beruflich, im Studium oder privat mit dem Wirtschaftsstrafrecht befassen, z.B. an Anwältinnen, Handels- und Wirtschaftsrechtler, Finanzmarktexpertinnen, Legal & Compliance Services, Vermögensverwalter, Treuhänderinnen, Wirtschaftspolizisten, Staatsanwälte, Richterinnen, unternehmensinterne Untersuchende, Unternehmensjuristinnen, Compliance-Officer, Verbandsjuristen, Behörden, Verwaltungen und Forensic Services, Studierende und weitere Interessierte.

Jürg-Beat Ackermann
Dr. iur., Professor an der Universität Luzern

(Herausgeber)

Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz

Hand- und Studienbuch

2. Auflage

Jennifer Portmann, MLaw
(Koordination)



Stämpfli Verlag

Zitervorschlag:

NIGGLI/RIEDO, Kartellstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz
2. Auflage, Bern 2020, § ... N ...

Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Weitergabe an Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) ist untersagt. Die Datei enthält ein verstecktes Wasserzeichen, in dem die Daten des Downloads hinterlegt sind.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2021
www.staempfliverlag.com

E-Book ISBN 978-3-7272-1673-2

Über unsere Online-Buchhandlung www.staempflishop.com
ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:

Print ISBN 978-3-7272-1660-2



*In Erinnerung an
Günter Heine*

Vorwort zur zweiten Auflage

Das vorliegende Buch «Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz» wurde in seiner Erstaufgabe erfreulich gut aufgenommen. Sein Gegenstand hat seither zahlreiche Entwicklungen durchlaufen und Ergänzungen erfahren. Beides legt diese Neuauflage nahe. Erfreulich ist auch, dass sich praktisch das ganze Autorenteam der Erstaufgabe auch in der Zweitaufgabe wieder engagiert hat. Als Neuaufgaben bzw. Neuaufgaben wirken zusätzlich mit: Herr Prof. Dr. iur. Bernd Hecker, Universität Tübingen, Co-Aufgabe des § 2 «Europäisches Wirtschaftsstrafrecht – und die Schweiz», Frau Dr. iur. Charlotte Schoder, Obergericht des Kantons Zürich, Co-Aufgabe von § 16 «Insolvenzstrafrecht», Herr Prof. Dr. iur. Stefan Maeder, Universität Luzern, Aufgabe von § 18 «Rechnungslegungsstrafrecht», sowie PD Dr. iur. Damian K. Graf, LL.M., Universität Zürich, Aufgabe des § 26 «Cyber Economic Crimes».

Auch diese zweite, neu überarbeitete Auflage ist Günter Heine gewidmet, dem Freund und höchst inspirierenden, wissenschaftlichen Kollegen. Das Grobkonzept für die Erstaufgabe haben wir noch zusammen entwickelt. Am Feinkonzept und der Text- und Buchproduktion der Erstaufgabe selber konnte sich Günter Heine aber bereits nicht mehr beteiligen. Im Zusammenhang mit dieser Zweitaufgabe mussten nun wiederum zahlreiche neue organisatorische und inhaltliche Entscheidungen getroffen werden. Deshalb schien es uns angebracht, dass der Unterzeichnende nun auch die gesamte herausgeberische Verantwortung übernimmt – Frau Iris Pfitzer-Heine danke ich für ihr Vertrauen.

Danken möchte ich auch allen Autorinnen und Autoren für deren starkes und uner müdliches Engagement in dieser zweiten Auflage. Mein besonderer Dank gilt Frau MLaw Jennifer Portmann, der Koordinatorin dieses Buches. Sie hat mit beeindruckendem Geschick und höchster Sorgfalt sehr umsichtig erreicht, dass wir dieses Werk trotz Covid-19 aus einem Guss und «just in time» fertigstellen konnten – herzlichen Dank! Die ersten formalen Vereinheitlichungsarbeiten an meinem Lehrstuhl übernahmen MLaw Jennifer Portmann, Rechtsanwalt MLaw Jascha Zalka, MLaw Ylber Hasani und MLaw Anna-Barbara Steinmann. Auch ihnen vielen Dank. Ein letzter Dank geht an den Stämpfli Verlag, Bern, insbesondere an Herrn Fürsprecher Stefan Grieb und Frau MLaw Sandra Hadorn, für jede Unterstützung.

Luzern, im November 2020

Jürg-Beat Ackermann

Vorwort zur ersten Auflage

Dieses Buch geht zurück auf eine Idee von Günter Heine und mir. Im Jahre 2009 entwickelten wir an verschiedenen, unvergessenen Sitzungen dieses neuartige Buch-Konzept – zunächst zu zweit und dann gemeinsam mit allen Autorinnen und Autoren in der legendären Sitzung in der Artistenbar an der Universität Luzern. Wir wollten das Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz für die Praxis und das Studium tiefer und vernetzter durchdringen. Günter Heine, dem ausgewiesenen Spezialisten für Wirtschaftsstrafrecht, war es allerdings nicht vergönnt, auch nur eine (wissenschaftliche) Zeile zu diesem Buch beizutragen. Er verstarb für uns alle unfassbar am 25. Juni 2011. Verschiedene Autorinnen und Autoren übernahmen spontan Teilgebiete, die ursprünglich Günter Heine hätte bearbeiten wollen, sodass das Buch nun zur grossen Freude tatsächlich erscheinen kann. Es sei unserem lieben Freund und dem beeindruckenden Rechtswissenschaftler Günter Heine gewidmet, der immerhin noch in folgenden Zeilen zu Wort kommen soll, die wir damals 2009 gemeinsam an die Autorenschaft richteten:

«Das Wirtschaftsstrafrecht gewinnt auch in der Schweiz immer mehr an praktischer Bedeutung. Diese wird noch steigen, nimmt man die internationale und insbesondere die europäische Entwicklung als Massstab, der sich die Schweiz aus vielerlei Gründen nicht entziehen kann. Mit diesem gewachsenen Stellenwert korrespondiert zwangsläufig, dass Bereiche in den Blickpunkt der Praxis rücken, die im Nebenstrafrecht bislang ein stiefmütterliches Dasein fristen konnten. Zugleich werden die Zusammenhänge komplexer. Dies rührt daher, dass insbesondere im Nebenstrafrecht eine Abhängigkeit der Sanktionstatbestände zum nationalen Zivil- und Verwaltungsrecht besteht und zudem sowohl vom Gesetzgeber als auch von den Gerichten die europäische und internationale Entwicklung im Auge behalten werden muss.

Mit dieser gestiegenen Bedeutung hat die wissenschaftliche Befassung bislang nur in Teilbereichen Schritt gehalten. Vor allem sind es die Unübersichtlichkeit und Komplexität des heutigen Wirtschaftsstrafrechts, die im Wege dieses Hand- und Studienbuches erhellt werden sollen. Hinzu kommen neuartige Fragestellungen. In dem Bemühen, solche Lücken zu füllen, möchte sich dieses Buch als Mittler zwischen Praxis und Theorie verstehen und gegenseitig Anstösse geben. Dieser Ansatz spiegelt sich auch im Bearbeiterkreis wider. Er umfasst neben Professoren der Rechtswissenschaft, die sich intensiv mit Wirtschaftsstrafrecht befassen, auch Angehörige (...) der Anwaltschaft.

Das Buch wendet sich an alle, die mit wirtschaftsstrafrechtlichen Fragestellungen konfrontiert sind, sei es in der Ausbildung als Student oder Studentin der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften, sei es berufsmässig als Rechtsanwältin, Leiter einer Rechtsabteilung in Unternehmen, Verbänden und Behörden, als Staatsanwalt oder Richterin.»

Nur mit grossem Einsatz vieler, vorab der Autorinnen und Autoren, denen ich auch für das grosse Vertrauen und die Geduld nur danken kann, konnte dieses ambitionöse Projekt nun gelingen. Mein besonderer Dank gilt MLaw Fabio Manfrin, der sehr klug und mit psychologischem Feingefühl die ausserordentlich effiziente Koordination in diesem Projekt übernahm. Diesen Dank verdienen auch meine wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter MLaw Stephanie Zehnder, MLaw Zhuoli Chen, MLaw Adrian Berlinger, MLaw Diego Langenegger, MLaw Ines Wiederkehr sowie BLaw Lars Fischer für deren unermüdlichen Einsatz an den Texten. Sie alle haben viel entbehrt und Ausserordentliches geleistet – herzlichen Dank!

Dieses Hand- und Studienbuch kann durch kritische Hinweise aus dem Kreis der Lesenden nur gewinnen. Weiterführende Anregungen jeglicher Art sind daher stets willkommen und können gerne über die E-Mail-Adresse

wirtschaftsstrafrecht@unilu.ch

erfolgen.

Luzern, den 1. Juni 2013

Jürg-Beat Ackermann

Konzeption

Konzeptionell versteht sich die vorliegende Darstellung als Hand- und Studienbuch. Mit dieser Kombination ist das Bemühen verbunden, über eine Einführung und Systematisierung für den Einstieg und das Studium hinaus auch der Praxis Nachschlagsmöglichkeiten und weitere Hinweise zu bieten. Entsprechend dieser Ausrichtung wird nicht die Detailfreude eines Kommentars oder der reine «Verbrechens-Aufbau» eines Lehrbuches angestrebt.

Das Buch will vielmehr den Bezug einer Regelung zu den wirtschaftlichen Abläufen und ggf. zur Wirtschaftswissenschaft sowie deren Einbettung ins nationale wie internationale bzw. europäische Rechtssystem betonen. Den Anfang aller Überlegungen bilden regelmässig die gesetzgeberischen Grundgedanken hinter einer Norm bzw. eines Normgefüges, also die zugrundeliegenden Schutzzwecke und Wertungen. Ausgangspunkt ist dabei die Erkenntnis, dass sich viele wirtschaftsstrafrechtliche Probleme und Schwierigkeiten nur unter Einbezug eben dieser zentralen Hintergründe lösen lassen, die im Wortlaut des Gesetzes oft nur unvollkommen zum Ausdruck kommen. Damit wird ein erstes, wesentliches Anliegen des Buches unterstrichen: Es geht gezielt darum, die Zusammenhänge im jeweiligen Themengebiet mit Blick auf die wichtigsten rechtlichen und wirtschaftlichen bzw. faktischen Prämissen und Probleme aufzuzeigen.

Die Verbindung von Praxis und Theorie ist das zweite grosse Anliegen. Die praktischen Fragen, die praktische Bedeutung der Normen und die Echtfälle erhalten deshalb einen besonderen Stellenwert.

Das einbändige Buch besteht aus drei Teilen. Der Erste Teil befasst sich mit den Grundlagen (§ 1) sowie dem Europäischen Wirtschaftsstrafrecht und dessen Auswirkungen auf die Schweiz (§ 2). Der Zweite Teil ist den Fragen des Allgemeinen Teils des Wirtschaftsstrafrechts (§§ 3 ff.) gewidmet. Der Dritte, letzte und weitaus grösste Teil (Besonderer Teil) hat die verschiedenen Bereiche des Wirtschaftsstrafrechts zum Gegenstand, wie etwa die Allgemeinen Vermögensdelikte (§ 13), das Finanz- und Kapitalmarktstrafrecht (§ 14) etc.

Im Ersten und Zweiten Teil verbietet sich die identische Gliederung der Einzelbeiträge wegen inhaltlicher Unterschiede. Für den Dritten Teil gilt dagegen in der Regel folgende

Grobgliederung:

I. Einleitung, Übersicht und praktische Bedeutung

- **Einleitung**, welche die Leserinnen und Leser an das entsprechende Strafrechtsgebiet heranführt.
- **Übersicht und Eingrenzung** darüber, was alles behandelt bzw. was nicht behandelt wird und welche **Gewichtungen** vorgenommen werden.
- Praktische Bedeutung der Normen.

II. Internationale, europäische und schweizerische Rahmenbedingungen

- **Besonderheiten** mit Blick auf die **internationalen und europäischen Vorgaben** und deren gezielte (Nicht-)Umsetzung in der Schweiz.

Beispiel: Bei der Unternehmensstrafbarkeit auf der internationalen Ebene werden Straftaten von bestimmten Leitungspersonen quasi automatisch der juristischen Person zugerechnet, anders bei Art. 102 StGB.

- Zusammenhänge zu anderen Rechtsgebieten innerhalb der Schweiz (Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Zivilrecht usw.).

Beispiel: Das Urheberstrafrecht dient der strafrechtlichen Absicherung des zivilen Urheberrechts, weshalb die zivilrechtlichen Begriffe des URG grundsätzlich auch im Urheberstrafrecht gelten.

III. Rechtsgüterschutz

- Geschützte Rechtsgüter.
- Auswirkungen dieser Schutzrichtung.

Beispiel: Art. 305^{bis} StGB schützt auch den ausländischen Einziehungsanspruch.

IV. Strafbarkeitsvoraussetzungen und Grundgedanken

- Mit den «Grundgedanken» soll ein didaktisches Anliegen des Buches unterstrichen werden; es geht darum, die wichtigsten Prämissen und Zusammenhänge des jeweiligen Fachgebiets (z.B. Geldwäschereistrafrecht) darzustellen und damit aufzuzeigen, welche **Grundgedanken** und **Konzeptionsideen** des Gesetzgebers hinter der entsprechenden Regelung stehen.

Beispiel: Betrug ist ein Vermögensverschiebungsdelikt (BGE 134 IV 210, 213 f.), d.h. ... Davon sind eventuell kriminalpolitische Motive abzugrenzen, die im Gesetz gar nicht zum Ausdruck kommen.

- **Alle wesentlichen Voraussetzungen der Strafbarkeit** (objektiver Tatbestand, subjektiver Tatbestand, Rechtfertigungsgründe, Schuld, objektive Strafbarkeitsbedingungen und sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen) werden zumindest angesprochen, aber nur wirklich die praktisch besonders heiklen und relevanten vertieft durchdrungen. Während allgemeine AT-Fragen des Wirtschaftsstrafrechts im Zweiten Teil behandelt werden, können spezifische AT-Fragen direkt hier im BT besprochen werden.

V. Echtfälle

- Angesprochen werden einige interessante, komplexe, juristisch-tückische Einzelfragen in **Echtfällen**. Die Sachverhalte der Entscheide werden auf die als wesentlich angesehenen Problembereiche **beschränkt**. Gleiches gilt für die Rechtsfragen.
- Nennung der konkreten Sanktionen, falls verfügbar.

- Neben der reinen Dokumentation des Falles erfolgt in der Regel eine kurze **Auseinandersetzung bzw. Kommentierung**.
- Im Vordergrund stehen Echtfälle von Schweizer Gerichten und Behörden.

VI. Praktische Fragen/Fragen der Amts- und Rechtshilfe

- **Praktische** (meist auch strafprozessuale) **Schwierigkeiten** bei der Durchsetzung des materiellen Rechts.

Beispiel: Schwierigkeiten beim Nachweis der ausländischen Geldwäscherei-Vortat.

- **Strafverfolgungstaktiken und -schwierigkeiten, Verteidigungstaktiken und -schwierigkeiten**, Schwierigkeiten für die **Richterinnen und Richter**, Schwierigkeiten für die **Rechtsberatung**, ggf. unter Einbezug wichtiger Fragen der Amts- und Rechtshilfe im jeweiligen Gebiet.

VII. Schwächen und Reformen

- Dogmatische und praktische Schwächen des geltenden Rechts.
- Reformbestrebungen.
- Reformnotwendigkeiten.

Das Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz ist eine vergleichsweise junge Disziplin, vieles wird kontrovers diskutiert und unterschiedlich gewichtet. Anstelle einheitlicher, schablonenhafter Darstellung ist die eigene Schwerpunktsetzung der Autorin/des Autors mit entsprechend selbst gesetztem Detaillierungsgrad gefragt, weshalb selbstredend nicht alle oben exemplarisch angeführten Unterpunkte immer behandelt werden. Auch ein gewisser Meinungspluralismus erscheint mit Blick auf die Dynamik des Rechtsgebiets nicht nur unvermeidlich, sondern ist geradezu gewollt.

Autorenverzeichnis

Jürg-Beat Ackermann, Prof. Dr. iur.

Professor an der Universität Luzern,
Rechtsanwalt

Urs R. Behnisch, Prof. Dr. iur.

em. Professor an der Universität Basel,
Rechtsanwalt

Andreas Eicker, Prof. Dr. iur.

Professor an der Universität Luzern,
Rechtsanwalt

Dieter Gessler, Dr. iur.

Rechtsanwalt in Zürich

Damian K. Graf, PD Dr. iur. LL.M.

Privatdozent an der Universität Zürich,
Rechtsanwalt

Bernd Hecker, Prof. Dr. iur.

Professor an der Universität Tübingen

Marianne Johanna Lehmkuhl, Prof. Dr. iur.

Professorin und Vizedekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

Stefan Maeder, Ass.-Prof. Dr. iur.

Assistenzprofessor an der Universität Luzern,
Rechtsanwalt

Simone Nadelhofer do Canto, Dr. iur., MAS ECI

Rechtsanwältin in Zürich

Marcel Alexander Niggli, Prof. Dr. iur.

Professor an der Universität Freiburg

Mark Pieth, Prof. Dr. iur.

em. Professor an der Universität Basel,
Extraordinary Professor at the University of the
Western Cape (South Africa), Rechtsanwalt

Christof Riedo, Prof. Dr. iur.

Professor an der Universität Freiburg,
Rechtsanwalt

Martin Schaad, lic. oec. HSG

Wirtschaftsprüfer und Partner
bei KPMG AG, Zürich

Charlotte Schoder, Dr. iur.

Gerichtsschreiberin am Obergericht Zürich,
Ersatzrichterin am Ober- und Handelsgericht
Zürich, Rechtsanwältin

Martin Schubarth, Prof. Dr. iur.

em. Professor an der Universität Basel,
früherer Bundesrichter,
Avocat-Conseil in Lausanne

Jörg Schwarz, Prof. Dr. iur.

Rechtsanwalt und Notar in Luzern,
Titularprofessor an der Universität Luzern

Hans Vest, Prof. Dr. iur.

em. Professor an der Universität Bern,
Rechtsanwalt

Wolfgang Wohlers, Prof. Dr. iur.

Professor an der Universität Basel,
Rechtsanwalt

Inhaltsübersicht

Vorwort zur zweiten Auflage	VII
Vorwort zur ersten Auflage	IX
Konzeption	XI
Autorenverzeichnis	XV
Inhaltsverzeichnis	XIX
Allgemeines Literaturverzeichnis	XXXVII
Abkürzungsverzeichnis	XLVII
Teil 1 Grundlagen	1
§ 1 Grundlagen des schweizerischen Wirtschaftsstrafrechts	3
JÜRIG-BEAT ACKERMANN	
§ 2 Europäisches Wirtschaftsstrafrecht – und die Schweiz	21
JÜRIG-BEAT ACKERMANN/BERND HECKER	
Teil 2 Allgemeiner Teil des Wirtschaftsstrafrechts	75
§ 3 Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich des nationalen Wirtschaftsstrafrechts	77
ANDREAS EICKER	
§ 4 Tatbestandsmässigkeit	107
JÜRIG-BEAT ACKERMANN	
§ 5 Rechtswidrigkeit	167
MARIANNE JOHANNA LEHMKUHL	
§ 6 Irrtumslehre	179
MARIANNE JOHANNA LEHMKUHL	
§ 7 Täterschaft und Teilnahme	187
MARIANNE JOHANNA LEHMKUHL	
§ 8 Unternehmensstrafrecht	195
MARCEL ALEXANDER NIGGLI/STEFAN MAEDER	
§ 9 Konzernstrafrecht	239
MARTIN SCHUBARTH	
§ 10 Verjährung und Strafantrag	249
MARIANNE JOHANNA LEHMKUHL	
§ 11 Einziehung im Unternehmens- und Wirtschaftsstrafrecht	259
SIMONE NADELHOFER DO CANTO	
§ 12 Wirtschaftsstrafrecht im Lichte allgemeinen Verwaltungsstrafrechts – Ein Überblick	291
ANDREAS EICKER	

Teil 3 Besonderer Teil des Wirtschaftsstrafrechts	311
§ 13 Allgemeine Vermögensdelikte	313
HANS VEST	
§ 14 Finanz- und Kapitalmarktstrafrecht	423
WOLFGANG WOHLERS	
§ 15 Geldwäschereistrafrecht	475
JÜRIG-BEAT ACKERMANN	
§ 16 Insolvenzstrafrecht	535
DIETER GESSLER/CHARLOTTE SCHODER	
§ 17 Ökonomische Praxis zu Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung	593
MARTIN SCHAAD	
§ 18 Rechnungslegungsstrafrecht	609
STEFAN MAEDER	
§ 19 Geheimnisschutz- und Spionagestrafrecht	669
JÖRG SCHWARZ	
§ 20 Wettbewerbsstrafrecht	729
MARCEL ALEXANDER NIGGLI/STEFAN MAEDER	
§ 21 Kartellstrafrecht	753
MARCEL ALEXANDER NIGGLI/CHRISTOF RIEDO	
§ 22 Korruptionsstrafrecht	803
MARK PIETH	
§ 23 Immaterialgüterstrafrecht	847
JÜRIG-BEAT ACKERMANN	
§ 24 Wirtschaftslenkungsstrafrecht	891
MARIANNE JOHANNA LEHMKUHL	
§ 25 Steuerstrafrecht	957
URS R. BEHNISCH	
§ 26 Cyber Economic Crimes	1015
DAMIAN K. GRAF	
 Stichwortverzeichnis	 1081

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur zweiten Auflage	VII
Vorwort zur ersten Auflage	IX
Konzeption	XI
Autorenverzeichnis	XV
Inhaltsübersicht	XVII
Allgemeines Literaturverzeichnis	XXXVII
Abkürzungsverzeichnis	XLVII
Teil 1 Grundlagen	1
§ 1 Grundlagen des schweizerischen Wirtschaftsstrafrechts	3
I. Einführung	4
A. Gegenstand und Legitimation des Wirtschaftsstrafrechts	4
B. Adaptionen des Wirtschaftsstrafrechts	5
C. Bedeutungszuwachs des Wirtschaftsstrafrechts	6
D. Begriff des Wirtschaftsstrafrechts	7
1. Wirtschaftsstrafrecht – ein unklarer Begriff	7
2. Strafrecht – ein umstrittener Begriff	9
II. Zusammenhänge im Wirtschaftsstrafrecht	10
A. Wirtschaftsstrafrecht als eine Säule des Wirtschaftsrechts	10
B. Wirtschaftsstrafrecht als Teilgebiet des Strafrechts	10
C. Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftswissenschaften	11
D. Konvergenz strafrechtlicher und ökonomischer Steuerungsmechanismen	13
III. Akzessorietät im und vom Wirtschaftsstrafrecht	14
A. Begriff der Akzessorietät	14
B. Zivil- oder Verwaltungsrechtsabhängigkeit	14
C. «Umgekehrte» Abhängigkeit von Wirtschaftsstrafrecht	15
D. Wechselseitige internationale Abhängigkeiten und wechselseitiges internationales Zusammenwirken	15
E. Compliance-Programm- bzw. Selbstregulierungsabhängigkeit?	16
1. Bedeutung der Selbstregulierung für das Wirtschaftsstrafrecht ...	16
2. Relevanz für die Individualverantwortlichkeit	17
3. Relevanz für die Unternehmensverantwortlichkeit	17
4. Belastungseffekte von Compliance-Regeln	18
5. Zusammenhang von Selbstregulierungsverfahren und Strafverfahren	18
F. Abhängigkeit von der Wirtschaftsordnung	19
IV. Rechtsquellen und Auslegung des (materiellen) Wirtschaftsstrafrechts	19
A. Rechtsquellen	19
B. Besonderheiten bei der Auslegung	20
§ 2 Europäisches Wirtschaftsstrafrecht – und die Schweiz	21
I. Einleitung	25
II. Grundzüge des EU-Wirtschaftsstrafrechts	27
A. Allgemeines	27
1. Rechtsangleichungs- versus Rechtsetzungskompetenz	28
2. Einwirkung auf nationales Strafrecht	30
3. Transnationales Doppelbestrafungsverbot	32
4. Grundrechtsschutz im Mehrebenensystem	36
5. Strafbarkeit juristischer Personen	39

B.	Materielles Recht.....	40
1.	Betrugsstrafrecht.....	40
2.	Korruptionsstrafrecht.....	42
3.	Geldwäschereistrafrecht.....	43
4.	Insider- und Marktmanipulationsstrafrecht.....	44
5.	Umwelt(wirtschafts)strafrecht.....	45
6.	Cybercrime.....	46
7.	Organisierte Kriminalität.....	48
C.	Formelles Recht.....	49
1.	Überblick über die transnationale Zusammenarbeit in Strafsachen.....	49
2.	Besondere EU-Institutionen.....	54
III.	Bedeutung des europäischen Wirtschaftsstrafrechts für die Schweiz.....	58
A.	Allgemein.....	58
B.	Materielles Recht.....	60
1.	Betrugsstrafrecht.....	60
2.	Korruptionsstrafrecht.....	61
3.	Geldwäschereistrafrecht.....	62
4.	Insider- und Marktmanipulationsstrafrecht.....	62
5.	Umwelt(wirtschafts)strafrecht.....	63
6.	Lebensmittel(straf)recht.....	63
7.	Cybercrime.....	64
C.	Formelles Recht.....	64
1.	Anbindung über Bilaterale.....	64
2.	Kooperation mit EU-Institutionen.....	68
3.	Rechtshilfe.....	70
4.	Gegenseitige Anerkennung.....	71
IV.	Echtfall.....	72
Teil 2	Allgemeiner Teil des Wirtschaftsstrafrechts.....	75
§ 3	Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich des nationalen Wirtschaftsstrafrechts.....	77
I.	Der räumliche Geltungsbereich.....	78
A.	Die Bedeutung des räumlichen Strafanwendungsrechts.....	78
B.	Das räumliche Strafanwendungsrecht in der Theorie.....	80
1.	Inlandstaaten und Unternehmensstrafbarkeit.....	80
2.	Auslandstaaten gegen den Staat.....	82
3.	Andere Auslandstaaten.....	83
4.	Auslandstaaten nach dem Weltrechtsprinzip.....	84
5.	Erledigungs- und Anrechnungsprinzip sowie lex mitior.....	85
6.	Zusammenfassende Übersicht.....	87
C.	Das räumliche Strafanwendungsrecht in der Praxis.....	87
1.	Territorialitätsprinzip als primäre Anknüpfungsgrundlage.....	87
2.	Sukzessive Mittäterschaft.....	88
3.	Mittelbare Täterschaft sowie Absichts- und kupierte Delikte.....	89
4.	Teilnahme, Auslandstat gegen ein Unternehmen und dessen Strafbarkeit.....	91
5.	Verfolgbarkeit wegen Auslandstat, ohne sich hier zu «befinden».....	92
6.	In dubio pro reo sowie Vorbereitung und Versuch.....	92
7.	In dubio pro duriore und Vermögensdisposition als Erfolgsort.....	93
8.	Irrelevanz des Nachtatverhaltens.....	94
9.	Internetkriminalität.....	95
10.	Sammel- und Anschlussdelikte sowie Qualifikationen.....	97
11.	Räumlicher Geltungsbereich des Nebenstrafrechts.....	98

II.	Der zeitliche Geltungsbereich.....	99
A.	Die Bedeutung des zeitlichen Strafanwendungsrechts.....	99
B.	Das zeitliche Strafanwendungsrecht in der Theorie.....	99
1.	Das Rückwirkungsverbot.....	99
2.	Das Rückwirkungsgebot.....	100
C.	Das zeitliche Strafanwendungsrecht in der Praxis.....	102
1.	Änderungen im Sanktionensystem und lex mitior.....	102
2.	Tathandlungen sowohl vor als auch nach strafschärfender Gesetzesänderung.....	103
3.	Teilnahme des Extraneus am Sonderdelikt und Einziehung von Deliktsgut.....	104
4.	Rückwirkungsverbot und Zuständigkeitsvorschriften.....	105
5.	Änderung der Strafbarkeitsvoraussetzungen und lex mitior.....	105
6.	Aufhebung einer Strafnorm und lex mitior sowie «wertneutrale Regelungen» und «Zeitgesetze».....	106
§ 4	Tatbestandsmässigkeit.....	107
I.	Tatbestandslehre im Wirtschaftsstrafrecht.....	110
II.	Besondere Tatbestandstypen.....	112
A.	Blankettstraftatbestände (und Akzessorietät des Wirtschaftsstrafrechts).....	112
1.	Allgemeines.....	112
2.	Typologie der Blankettstraftatbestände.....	114
B.	Tatbestände mit Generalklauseln und Massfiguren.....	118
C.	Tatbestände gegen Schein- und Umgehungsgeschäfte.....	119
III.	Täterkreis.....	121
A.	Sonderdelikte.....	121
B.	Organ- und Vertreterhaftung.....	122
1.	Allgemeine Organ- und Vertreterhaftung (Art. 29 StGB).....	122
2.	Vertreterhaftung als Organisationsmangelhaftung nach Art. 29 StGB i.V.m. Art. 102 Abs. 1 und 2 StGB?.....	123
C.	Garantenstellung bei Überwachungspflichten im Unternehmen.....	125
IV.	Zurechnung.....	126
A.	Unklare Kausalität – unklare Ursachen.....	126
B.	Kausalität bei Gremienentscheidungen.....	127
C.	Sozialadäquanz als Tatbestandsausschlussgrund.....	129
V.	Subjektiver Tatbestand.....	129
A.	Vorsatz allgemein.....	129
B.	Irrtum und Vorsatzgegenstand bei Blanketttatbeständen.....	130
VI.	Deliktsarten.....	132
A.	Abstrakte Gefährdungsdelikte.....	132
1.	Grundlagen und Probleme.....	132
2.	Normbeispiele und Deliktstypen.....	133
B.	Unterlassungsdelikte.....	134
1.	Grundlagen und Probleme.....	134
2.	Unterlassung von Informationspflichten.....	135
3.	Unterlassung von Regulierungsgeboten.....	135
C.	Geschäftsherrenhaftung.....	143
1.	Grund und Grenzen der Geschäftsherrenhaftung.....	143
2.	Geschäftsherrenhaftung am Beispiel der Geldwäscherei.....	151
3.	Compliance Officer als «Geschäftsherr»?.....	158
D.	Untätigkeitsdelikt als Kombinationsdelikt.....	159
1.	Garantenstellung und Garantspflicht.....	160
2.	Täterkreis (Garantenstellung).....	160
3.	Tatbestandsmässiges Verhalten (Verletzung der Garantspflicht).....	162

	4. Hypothetische Kausalität?	163
	5. Bedeutung des Entscheids.....	164
	E. Fahrlässigkeitsdelikte	164
§ 5	Rechtswidrigkeit	167
	I. Einleitung	168
	II. Rechtfertigender Notstand	168
	III. Wahrung berechtigter Interessen	169
	IV. Privatrechtliche Weisungen	175
	V. Einwilligung	175
	VI. Öffentlich-rechtliche Genehmigungen.....	176
§ 6	Irrtumslehre	179
	I. Übersicht	179
	II. Irrtum über die Sachlage.....	180
	III. Irrtum über die Rechtswidrigkeit	182
	IV. Echtfall	185
§ 7	Täterschaft und Teilnahme	187
	I. Übersicht	187
	II. Horizontales Zusammenwirken mehrerer Personen.....	189
	III. Vertikales Zusammenwirken mehrerer Personen	191
§ 8	Unternehmensstrafrecht	195
	I. Einführung.....	198
	A. Schwierigkeiten des Strafrechts in komplexen Strukturen.....	198
	B. Bedeutung in der Schweiz	198
	C. Situation im Ausland	199
	D. Strafrechtliche Haftung in Kollektiven: eine Übersicht	200
	1. Geschäftsherrenhaftung im Kernstrafrecht	201
	2. Geschäftsherrenhaftung nach Art. 6 Abs. 2 VStrR	201
	3. Geschäftsherrenhaftung nach Art. 100 Ziff. 2 Abs. 1 SVG.....	202
	4. Unternehmenshaftung nach Art. 7 VStrR und im Steuerstrafrecht	202
	II. Unternehmensstrafbarkeit im Kernstrafrecht: Art. 102 StGB	202
	A. Deliktssklassifikation	202
	1. Art. 102 StGB als Strafnorm.....	202
	2. Art. 102 StGB als Übertretung.....	207
	3. Die Verjährung von Art. 102 StGB.....	207
	B. Der Unternehmensbegriff von Art. 102 Abs. 4 StGB	209
	1. Juristische Personen des Privatrechts (Art. 102 Abs. 4 lit. a StGB)	209
	2. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Art. 102 Abs. 4 lit. b StGB).....	210
	3. Gesellschaften (Art. 102 Abs. 4 lit. c StGB).....	211
	4. Einzelfirma (Art. 102 Abs. 4 lit. d StGB)	211
	C. Subsidiäre Strafbarkeit (Art. 102 Abs. 1 StGB).....	213
	1. Die Anlasstat.....	213
	2. Begehung «in einem Unternehmen»	214
	3. Begehung «in Ausübung geschäftlicher Verrichtung».....	215
	4. Begehung «im Rahmen des Unternehmenszwecks»	215
	5. Nichtzurechenbarkeit der Anlasstat zu einer natürlichen Person	216
	6. Der Organisationsmangel.....	218
	D. Konkurrierende Strafbarkeit (Art. 102 Abs. 2 StGB).....	219
	1. Allgemeines	219
	2. Die organisatorischen Vorkehren.....	220
	E. Ne bis in idem.....	221

	F.	Strafzumessung (Art. 102 Abs. 3 StGB).....	222
		1. Zumessung der Busse	222
		2. Strafmilderung und -befreiung.....	224
		3. (Teil-)Bedingter Strafvollzug.....	225
		4. Nichtbezahlung der Busse.....	225
		5. Massnahmen	225
	G.	Konkurrenzen	226
III.		Prozessuale Fragen	226
	A.	Das Unternehmen als Beschuldigter im Strafverfahren	226
		1. Der Unternehmensvertreter (Art. 112 Abs. 1–3 StPO).....	226
		2. Der Verteidiger	227
		3. Rechte und Pflichten des Unternehmens im Strafverfahren.....	228
	B.	Einzelfragen.....	228
		1. Örtlicher Geltungsbereich und Gerichtsstand	228
		2. Strafantrag	229
		3. Herausgabepflicht bei der strafprozessualen Beschlagnahme	229
		4. Opportunitätsprinzip	229
IV.		Echtfälle	230
	A.	Opportunitätsprinzip und Unternehmensstrafbarkeit	230
	B.	Verantwortlichkeit der Generalunternehmerin für ihre Subunternehmer	230
	C.	Bestechung fremder Amtsträger im Ausland (Alstom Network Schweiz AG).....	231
	D.	Unbekannter Fahrer eines Firmenfahrzeugs.....	232
	E.	Geldwäscherei (Schweizerische Post).....	233
	F.	Ordnungsbussen/Halterhaftung.....	236
§ 9		Konzernstrafrecht	239
	I.	Einleitung	240
	II.	Ausgewählte Fragen	241
		A. Verdeckte Vorteilszuwendungen im Rahmen konzerninterner Transaktionen	241
		1. Aktienrechtliche Schranke 1: Minderheitenschutz.....	241
		2. Aktienrechtliche Schranke 2: Gläubigerschutz	242
		B. Konzernsanierung.....	243
		C. Geheimhaltungspflichten im Konzern	244
		D. Strafrechtliche Konzernunternehmenshaftung	245
		1. Subsidiäre Haftung	245
		2. Primäre Haftung.....	245
		3. Kartellrechtliche Konzernhaftung.....	246
		E. Retrozessionen innerhalb des Bankenkonzerns	246
		F. Konzernrechtliches Vergütungsverbot.....	247
§ 10		Verjährung und Strafantrag	249
	I.	Verjährung.....	249
	II.	Strafantrag	256
§ 11		Einziehung im Unternehmens- und Wirtschaftsstrafrecht	259
	I.	Überblick	260
	II.	Allgemeines.....	262
		A. Gesetzliche Grundlagen.....	262
		B. Praktische Bedeutung	264
		C. Normzweck/Rechtsnatur.....	266
		1. Normzweck.....	266
		2. Rechtsnatur	267
	III.	Voraussetzungen der Vermögenseinziehung im Einzelnen	268
		A. Anlasstat	269
		B. Kausalzusammenhang	269

C.	Vermögenswert.....	272
1.	Wertmässige Vorteilsbestimmung.....	273
2.	Konkret einziehbare Vermögenswerte.....	277
3.	Einziehung einer Ersatzforderung (Art. 71 StGB).....	278
IV.	Einziehung bei tatunbeteiligten Dritten.....	282
A.	Allgemeines.....	282
B.	Direkt begünstigte Dritte.....	282
C.	Bei Kenntnis der Einziehungsgründe.....	283
D.	Ketteneinziehung.....	284
V.	Stellung des Geschädigten.....	285
A.	Direkte Herausgabe an den Verletzten (Art. 70 Abs. 1 <i>i.f.</i> StGB).....	285
B.	Verwendung zugunsten des Geschädigten (Art. 73 Abs. 1 lit. b oder c StGB).....	287
§ 12	Wirtschaftsstrafrecht im Lichte allgemeinen Verwaltungsstrafrechts – Ein Überblick	291
I.	Einleitung.....	292
II.	Geltungsbereich des VStrR und Anwendbarkeit des StGB-AT.....	293
III.	Abweichungen vom Allgemeinen Teil des StGB.....	294
A.	Besondere Deliktstypologie Ordnungswidrigkeit.....	294
B.	Strafverfolgung Jugendlicher.....	295
C.	Anstiftung und Gehilfenschaft.....	296
D.	Geschäftsherren- und Organhaftung.....	296
E.	Stellvertretende Haftung des Unternehmens.....	299
F.	Strafzumessung.....	302
G.	Umwandlung von Bussen und Geldstrafen.....	303
H.	Konkurrenzregeln.....	305
I.	Verjährung.....	306
IV.	Sonderregeln im Allgemeinen Teil des VStrR.....	308
A.	Leistungs- und Rückleistungspflicht.....	308
B.	Selbstanzeige und Amnestie.....	309
C.	Gemischtwirtschaftliche und privatrechtliche Organisationen.....	310
Teil 3	Besonderer Teil des Wirtschaftsstrafrechts	311
§ 13	Allgemeine Vermögensdelikte	313
I.	Einleitung, Übersicht, Praktische Bedeutung.....	320
A.	Regelungsgegenstand und System des Vermögensstrafrechts.....	320
B.	Übersicht.....	321
C.	Praktische Bedeutung der Normen.....	321
II.	Internationale, europäische und schweizerische Rahmenbedingungen.....	322
III.	Rechtsgüterschutz.....	322
IV.	Strafbarkeitsvoraussetzungen und Grundgedanken.....	323
A.	Grundgedanken des Gesetzgebers.....	323
B.	Strafbarkeitsvoraussetzungen des Betrugs (Art. 146 StGB).....	323
1.	Objektiver Tatbestand.....	323
2.	Subjektiver Tatbestand.....	378
3.	Qualifikation und Privilegierung.....	380
4.	Konkurrenzen.....	380
5.	Besondere Betrugsarten.....	381
C.	Strafbarkeitsvoraussetzungen der Veruntreuung (Art. 138 StGB).....	381
1.	Die Sachveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1) in objektiver Hinsicht.....	382
2.	Die Vermögensveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2) in objektiver Hinsicht.....	388
3.	Die subjektive Tatseite der Veruntreuung.....	393
4.	Qualifikation und Privilegierung.....	393
5.	Konkurrenzen.....	394

D.	Strafbarkeitsvoraussetzungen der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB)	394
1.	Der Treubruchtatbestand (Art. 158 Ziff. 1) in objektiver Hinsicht	395
2.	Der Missbrauchstatbestand (Art. 158 Ziff. 2) in objektiver Hinsicht.....	405
3.	Die subjektive Tatseite der ungetreuen Geschäftsbesorgung	408
4.	Privilegierung	408
5.	Konkurrenzen	408
E.	Strafbarkeitsvoraussetzungen des Wuchers (Art. 157 StGB).....	408
1.	Der «direkte» Wucher (Art. 157 Ziff. 1 Abs. 1) in objektiver Hinsicht.....	409
2.	Der Nachwucher (Art. 157 Ziff. 1 Abs. 2) in objektiver Hinsicht.....	414
3.	Die subjektive Tatseite des Wuchers	415
4.	Qualifikation und Privilegierung.....	415
5.	Konkurrenzen	416
V.	Echtfälle	416
A.	Betrugstatbestand (Art. 146 StGB).....	416
1.	Anlagebetrug mittels «Churning».....	416
2.	Wash-Wash-Betrug.....	417
B.	Darlehensveruntreuung.....	418
C.	Ungetreue Geschäftsbesorgung.....	419
VI.	Praktische Fragen und Fragen der Amts- und Rechtshilfe.....	420
VII.	Schwächen und Reformen	421
§ 14	Finanz- und Kapitalmarktstrafrecht	423
I.	Einleitung, Übersicht und praktische Bedeutung.....	426
A.	Der Regelungsgegenstand des Finanz- und Kapitalmarktstrafrechts	426
1.	Das Verhalten der Teilnehmer am Kapitalmarkt als Regelungsgegenstand der Kapitalmarktdelikte	426
2.	Die Tätigkeit der Anbieter von Finanzmarktdienstleistungen als Regelungsgegenstand der Finanzmarktdelikte.....	428
B.	Übersicht.....	429
C.	Praktische Bedeutung der Normen	430
II.	Internationale, europäische und schweizerische Rahmenbedingungen.....	432
III.	Rechtsgüterschutz.....	433
A.	Das durch den Insiderstraftatbestand geschützte Rechtsgut	433
B.	Das durch den Straftatbestand der Kursmanipulation geschützte Rechtsgut	435
C.	Das durch die Finanzmarktdelikte geschützte Rechtsgut	436
IV.	Strafbarkeitsvoraussetzungen und Grundgedanken	436
A.	Grundgedanken des Gesetzgebers	436
B.	Strafbarkeitsvoraussetzungen des Insiderstraftatbestands (Art. 161 aStGB/Art. 40 BEHG).....	437
1.	Die Strafbarkeit des Insiders im engeren Sinne (Art. 154 Abs. 1 FinfraG).....	438
2.	Die Strafbarkeit des Tippnehmers und des Deliktsinsiders (Sekundärinsider; Art. 154 Abs. 3 FinfraG).....	454
3.	Die Strafbarkeit sonstiger Personen (Zufallsinsider; Art. 154 Abs. 4 FinfraG).....	456
4.	Konkurrenzen	457
5.	Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts auf Fälle mit Auslandsbezug.....	457
C.	Strafbarkeitsvoraussetzungen der Kursmanipulation (Art. 155 FinfraG).....	458
1.	Der Informationstatbestand (Art 155 Abs. 1 lit. a BEHG) in objektiver Hinsicht.....	458

2.	Der Transaktionstatbestand (Art 155 Abs. 1 lit. b FinfraG) in objektiver Hinsicht.....	460
3.	Die subjektive Tatseite der Kursmanipulation	461
4.	Konkurrenzen	463
5.	Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts auf Fälle mit Auslandsbezug.....	464
D.	Die Finanzmarktdelikte.....	464
1.	Übersicht über die Systematik der Finanzmarktdelikte.....	464
2.	Ausübung bewilligungspflichtiger Tätigkeiten ohne Bewilligung (Art. 44 FINMAG).....	465
3.	Zuwiderhandlungen gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde (Art. 48 FINMAG).....	466
4.	Missachtung von Meldepflichten (Art. 151 FinfraG).....	467
V.	Echtfälle	468
A.	Due Diligence und Insiderrecht	468
B.	Scalping sowie «Öffentlichkeitsarbeit» von Unternehmensmitarbeitern und -inhabern.....	470
VI.	Rechtshilfe in Strafsachen bei Insiderhandel und Kursmanipulation.....	471
VII.	Schwächen und Reform der Börsendelikte	473
§ 15	Geldwäschereistrafrecht	475
I.	Einleitung, Übersicht und praktische Bedeutung.....	479
II.	Internationale, europäische und schweizerische Rahmenbedingungen.....	480
A.	Geldwäscherei als internationales Phänomen	480
B.	Geldwäscherei nach schweizerischem Konzept.....	481
III.	Rechtsgüterschutz.....	482
IV.	Strafbarkeitsvoraussetzungen und Grundgedanken	483
A.	Objektiver Tatbestand.....	484
1.	Täterkreis.....	484
2.	Vortaten (Haupttaten)	487
3.	Tatobjekt.....	500
4.	Tathandlung.....	505
B.	Subjektiver Tatbestand	517
1.	Vorsatz und Tatobjekt.....	517
2.	Vorsatz und Tathandlung.....	519
C.	«Schwere Fälle» (Art. 305 ^{bis} Ziff. 2 StGB).....	520
1.	Als Mitglied einer Verbrechensorganisation (Art. 305 ^{bis} Ziff. 2 Abs. 2 lit. a StGB).....	520
2.	Bandenmässige Tatbegehung (Art. 305 ^{bis} Ziff. 2 Abs. 2 lit. b StGB).....	520
3.	Gewerbsmässige Tatbegehung mit mengenmässiger Qualifikation (Art. 305 ^{bis} Ziff. 2 Abs. 2 lit. c StGB).....	521
4.	Weitere «schwere Fälle» («insbesondere»).....	521
D.	Untauglicher Versuch	522
1.	Fehlen der Vortat	522
2.	Nachträglicher Wegfall der Einziehungsvoraussetzungen	523
3.	Untauglichkeit der Tathandlung.....	524
V.	Echtfälle	524
VI.	Praktische Fragen/Fragen der Amts- und Rechtshilfe.....	525
A.	Fragen zum Beweis und zu Beweiserleichterungen.....	525
1.	Beweislast und Beweiserleichterung.....	525
2.	Nachweis der Vortat und des Vortatkonnexes	526
3.	Nachweis des Vorsatzes.....	529
B.	Verjährung.....	530
VII.	Schwächen und Reformen	531
A.	Schwächen.....	531
B.	Reformen.....	532

§ 16	Insolvenzstrafrecht	535
	I. Einleitung, Übersicht und praktische Bedeutung.....	537
	II. Internationale, europäische und schweizerische Rahmenbedingungen.....	540
	III. Rechtsgüterschutz.....	542
	IV. Strafbarkeitsvoraussetzungen und Grundgedanken.....	542
	A. Allgemeines.....	542
	1. Objektive Strafbarkeitsbedingung.....	543
	2. Zentrale Bedeutung der Rechnungslegung in der Unternehmenskrise.....	544
	3. Verhalten bei drohender Überschuldung.....	548
	4. Verhältnis zum Zivilrecht.....	551
	B. Betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug (Art. 163 StGB).....	553
	1. Objektiver Tatbestand.....	553
	2. Subjektiver Tatbestand.....	556
	3. Weitere Fragen.....	558
	C. Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung (Art. 164 StGB)....	559
	1. Objektiver Tatbestand.....	559
	2. Subjektiver Tatbestand.....	562
	3. Weitere Fragen.....	562
	D. Misswirtschaft (Art. 165 StGB).....	563
	1. Objektiver Tatbestand.....	563
	2. Subjektiver Tatbestand.....	565
	3. Kasuistik zu den einzelnen Tatbestandsvarianten.....	566
	4. Weitere Fragen.....	573
	E. Bevorzugung eines Gläubigers (Art. 167 StGB).....	573
	1. Objektiver Tatbestand.....	573
	2. Subjektiver Tatbestand.....	579
	3. Weitere Fragen.....	580
	F. Weitere Insolvenzdelikte.....	581
	1. Bestechung bei Zwangsvollstreckung (Art. 168 StGB).....	581
	2. Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte (Art. 169 StGB).....	581
	3. Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrages (Art. 170 StGB).....	583
	4. Ungehorsam im Betreibungs- und Konkursverfahren (Art. 323/324 StGB).....	583
	V. Echtfälle.....	584
	VI. Praktische Fragen/Fragen der Amts- und Rechtshilfe.....	586
	A. Rechtshilfe.....	586
	B. Strafprozessuale Schwierigkeiten und Besonderheiten.....	587
	VII. Schwächen und Reformen.....	590
§ 17	Ökonomische Praxis zu Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung	593
	I. Definitionen.....	594
	A. Kernbegriffe des Insolvenzstrafrechts.....	594
	B. Zahlungsunfähigkeit.....	595
	C. Überschuldung.....	596
	D. Zusammenhang zwischen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung....	596
	II. Objektive Anzeichen in der Praxis.....	598
	A. Zahlungsunfähigkeit.....	598
	1. Geldflussrechnung.....	598
	2. Liquiditätsplan.....	599
	B. Überschuldung.....	600
	1. Einzelunternehmen.....	600
	2. Konzernverhältnisse.....	603
	III. Pflichten des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle gemäss Obligationenrecht.....	604
	A. Strafrechtliche Relevanz.....	604

	B.	Zahlungsunfähigkeit	605
	1.	Finanzplanung und Finanzkontrolle	605
	2.	Begründete Besorgnis einer Zahlungsunfähigkeit	605
	C.	Überschuldung	606
	1.	Hälfziger Kapitalverlust als Vorstufe	606
	2.	Problematik der begründeten Besorgnis einer Überschuldung	607
	3.	Zwischenbilanz zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten	607
§ 18		Rechnungslegungsstrafrecht	609
	I.	Einleitung, Übersicht und praktische Bedeutung	612
	1.	Einleitung und Übersicht	612
	2.	Praktische Bedeutung	613
	II.	Internationale, europäische und schweizerische Rahmenbedingungen	615
	III.	Rechtsgüterschutz	616
	IV.	Strafbarkeitsvoraussetzungen und Grundgedanken	616
	A.	Grundsätzliches zum Rechnungslegungsrecht	616
	1.	Buchführung, Rechnungslegung und Rechnungslegungsstrafrecht	616
	2.	Zweck der Rechnungslegung – ein Zielkonflikt	618
	3.	Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung und Rechnungs- legung im Überblick	620
	4.	Wie zuverlässig ist «zuverlässig»? Wahrheit und Vorsicht	621
	B.	Anwendbarkeit des allgemeinen Teils des StGB und des VStrR	626
	C.	Rechnungslegungsdelikte i.e.S.	628
	1.	Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB)	628
	2.	Ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher (Art. 325 StGB)	635
	3.	Art. 46 BankG	638
	4.	Art. 148 KAG	643
	5.	Art. 86 VAG	646
	6.	Finanzmarkt: weitere Hinweise und aktuellste Entwicklung	649
	7.	Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrags (Art. 170 StGB)	652
	D.	Rechnungslegungsdelikte i.w.S.	653
	1.	Unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe (Art. 152 StGB)	653
	2.	Misswirtschaft (Art. 165 StGB)	655
	3.	Urkundenfälschung (Art. 251 StGB)	656
	V.	Echtfälle	661
	A.	BGE 131 IV 56: nicht aufbewahrte Geschäftsbücher	661
	B.	BGE 138 IV 130: Falschbeurkundung bei Rechnungsstellung	662
	VI.	Praktische Fragen	665
	VII.	Schwächen und Reformen	666
§ 19		Geheimnisschutz- und Spionagestrafrecht	669
	I.	Einleitung, Übersicht und praktische Bedeutung	672
	A.	Einleitung	672
	1.	Geheimnisschutz	672
	2.	Spionage	673
	B.	Übersicht	674
	C.	Praktische Bedeutung	674
	1.	Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis	674
	2.	Kundengeheimnis bei Banken, Finanzinstituten und Finanzmarktinfrastrukturen	674
	3.	Staatschutzdelikte	675
	II.	Internationale, europäische und schweizerische Rahmenbedingungen	676
	A.	Ausländische Regelungen	676
	B.	Schweizerische Rahmenbedingungen/Gerichtsbarkeit	677

III.	Rechtsgüterschutz.....	677
A.	Geheimnisschutz.....	677
1.	Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 StGB).....	677
2.	Verletzung des Bankgeheimnisses (Art. 47 BankG) sowie Verletzung des Berufsgeheimnisses des Finanzinstituts (Art. 69 FINIG) und der Finanzmarktinfrastruktur (Art. 147 FinfraG).....	678
B.	Spionage.....	680
1.	Wirtschaftlicher Nachrichtendienst (Art. 273 StGB).....	680
2.	Handeln für einen fremden Staat (Art. 271 Ziff. 1 StGB).....	680
IV.	Strafbarkeitsvoraussetzungen und Grundgedanken.....	681
A.	Das strafrechtlich relevante Geheimnis.....	681
B.	Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 StGB).....	683
1.	Der Straftatbestand von Art. 162 StGB.....	683
2.	Objektiver Tatbestand.....	683
3.	Subjektiver Tatbestand.....	686
4.	Antragsdelikt.....	686
5.	Strafe.....	686
6.	Konkurrenzen.....	687
C.	Verletzung des Bankgeheimnisses (Art. 47 BankG).....	687
1.	Der Straftatbestand von Art. 47 BankG.....	687
2.	Objektiver Tatbestand.....	688
3.	Subjektiver Tatbestand.....	693
4.	Einschränkungen der Pflicht zur Geheimhaltung.....	694
5.	Offizialdelikt.....	699
6.	Strafe.....	699
7.	Konkurrenzen.....	699
8.	Auslandstat.....	700
D.	Verletzung des Berufsgeheimnisses des Finanzinstituts (Art. 69 FINIG).....	702
1.	Einleitung.....	702
2.	Der Straftatbestand von Art. 69 FINIG.....	702
3.	Objektiver Tatbestand.....	703
4.	Subjektiver Tatbestand.....	704
5.	Einschränkungen der Pflicht zur Geheimhaltung.....	704
6.	Offizialdelikt.....	704
7.	Strafe.....	704
8.	Konkurrenzen.....	705
9.	Auslandstat.....	705
E.	Verletzung des Berufsgeheimnisses der Finanzmarktinfrastruktur (Art. 147 FinfraG).....	705
1.	Einleitung.....	705
2.	Der Straftatbestand von Art. 147 FinfraG.....	705
3.	Objektiver Tatbestand.....	706
4.	Subjektiver Tatbestand.....	707
5.	Einschränkungen der Pflicht zur Geheimhaltung.....	707
6.	Offizialdelikt.....	707
7.	Strafe.....	707
8.	Auslandstat.....	708
F.	Wirtschaftlicher Nachrichtendienst (Art. 273 StGB).....	708
1.	Der Straftatbestand von Art. 273 StGB.....	708
2.	Objektiver Tatbestand.....	708
3.	Die Destinatäre.....	713
4.	Subjektiver Tatbestand.....	714
5.	Offizialdelikt.....	714

6.	Strafe.....	714
7.	Konkurrenzen	715
8.	Auslandstat	715
G.	Verbotene Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271 Ziff. 1 StGB).....	716
1.	Straftatbestand von Art. 271 Ziff. 1 StGB.....	716
2.	Objektiver Tatbestand.....	717
3.	Subjektiver Tatbestand.....	721
4.	Offizialdelikt.....	721
5.	Strafe.....	722
6.	Konkurrenzen	722
7.	Auslandstat	722
V.	Echtfälle	723
A.	Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 StGB)	723
B.	Verletzung des Bankgeheimnisses (Art. 47 BankG) bzw. des Berufsgeheimnisses des Finanzinstituts (Art. 69 FINIG) oder der Finanzmarktinfrastruktur (Art. 147 FinfraG)	723
C.	Wirtschaftlicher Nachrichtendienst (Art. 273 StGB)	725
D.	Handeln für einen fremden Staat (Art. 271 Ziff. 1 StGB).....	725
VI.	Schwächen der aktuellen Straftatbestände	726
A.	Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 StGB)	726
B.	Verletzung des Bankgeheimnisses (Art. 47 BankG) und des Berufsgeheimnisses des Finanzinstituts (Art. 69 FINIG) bzw. der Finanzmarktinfrastruktur (Art. 147 FinfraG)	726
C.	Spionagedelikte	726
1.	Art. 271 StGB	726
2.	Art. 273 StGB	727
§ 20	Wettbewerbsstrafrecht	729
I.	Einleitung, Übersicht und praktische Bedeutung.....	730
II.	Internationale, europäische und schweizerische Rahmenbedingungen	731
III.	Rechtsgüterschutz.....	731
IV.	Strafbarkeitsvoraussetzungen und Grundgedanken	732
A.	Unlauterer Wettbewerb (Art. 23 UWG).....	733
1.	Allgemeines und Deliktsklassifikation.....	733
2.	Objektiver Tatbestand.....	734
3.	Subjektiver Tatbestand.....	740
4.	Sanktionen	741
5.	Art. 23 UWG als Antragsdelikt.....	741
B.	Verletzung der Pflicht zur Preisbekanntgabe an Konsumenten (Art. 24 UWG).....	744
1.	Allgemeines und Deliktsklassifikation.....	744
2.	Objektiver Tatbestand.....	744
3.	Subjektiver Tatbestand.....	745
4.	Sanktionen	745
C.	Exkurs: Warenfälschung (Art. 155 StGB)	745
1.	Allgemeines	745
2.	Objektiver Tatbestand.....	746
3.	Subjektiver Tatbestand.....	747
4.	Sanktion und Qualifikation	747
5.	Konkurrenzen	747
V.	Echtfall: BGE 124 IV 262 («Chirurgi»)	747
VI.	Praktische Fragen	748
VII.	Schwächen.....	749

§ 21	Kartellstrafrecht	753
	I. Einleitung, Übersicht und praktische Bedeutung.....	758
	II. Internationale, europäische und schweizerische Rahmenbedingungen.....	759
	III. Rechtsgüterschutz.....	759
	IV. Strafbarkeitsvoraussetzungen und Grundgedanken.....	760
	A. Grundgedanken.....	760
	1. Ausgangspunkt: Abschreckung als Ziel.....	760
	2. Verwaltungssanktionen und Strafsanktionen.....	760
	3. Konsequenzen der Qualifikation als Strafe.....	763
	B. «Verwaltungssanktionen».....	769
	1. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen (Art. 49a KG).....	769
	2. Verstösse gegen einvernehmliche Regelungen und behördliche Anordnungen (Art. 50 KG).....	775
	3. Verstösse im Zusammenhang mit Unternehmenszusammen- schlüssen (Art. 51 KG).....	777
	4. Andere Verstösse (Art. 52 KG).....	779
	5. Anwendbares Verfahrensrecht.....	781
	C. Strafsanktionen.....	788
	1. Tatbestände in der Übersicht.....	788
	2. Verfahren (Art. 57 KG).....	789
	D. Exkurs: Der sog. Submissionsbetrug.....	790
	1. Allgemeines.....	790
	2. Exkurs: Die Urteile des Deutschen Bundesstrafgerichts im sog. Rheinrinne-Fall.....	790
	3. Strafbarkeit nach Art. 146 StGB?.....	792
	V. Echtfälle.....	792
	A. Maestro-Transaktionen (Domestic Interchange Fee – DMIF).....	792
	1. Sachverhalt.....	792
	2. Entscheid der WEKO.....	793
	3. Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts.....	793
	4. Entscheid des Bundesgerichts.....	794
	5. Anmerkung.....	794
	B. Terminierung Mobilfunk.....	795
	1. Sachverhalt.....	795
	2. Entscheid der WEKO.....	796
	3. Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts.....	796
	4. Entscheid des Bundesgerichts.....	797
	5. Anmerkungen.....	797
	VI. Praktische Fragen.....	798
	VII. Schwächen und Reformen.....	798
	A. Schwächen.....	798
	B. Reformen.....	798
	1. Umsetzung der Motion Schweizer (07.3856).....	799
	2. Entwurf des Bundesrates zur Revision des Kartellgesetzes.....	800
§ 22	Korruptionsstrafrecht	803
	I. Einführung.....	808
	A. Vorbemerkung.....	808
	B. Korruption und Herrschaft.....	808
	C. Das Schädigungspotenzial.....	810
	D. Der Einstellungswandel.....	811
	E. Der Begriff der Korruption.....	812
	F. Die geschützten Rechtsgüter.....	813
	G. Die Rechtsentwicklung in der Schweiz.....	815
	II. Die Bestechung Schweizerischer Amtsträgers.....	815
	A. Die aktive Bestechung (Art. 322 ^{ter} StGB).....	816
	1. Der objektive Tatbestand.....	816
	2. Der subjektive Tatbestand.....	822

	3. Rechtfertigung oder Schuldausschluss wegen Nötigung?	822
	4. Verjährungsrechtliche Fragen	823
	B. Die passive Bestechung (Art. 322 ^{quater} StGB)	823
III.	Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme (Art. 322 ^{quinquies} und Art. 322 ^{sexies} StGB)	824
	A. Die Vorteilsgewährung	824
	1. Kriminalpolitische Notwendigkeit?	824
	2. Eine gelockerte Unrechtsvereinbarung?	825
	3. Drittbegünstigung, Belohnung?	826
	4. Abgrenzung zu straflosen Verhaltensweisen	826
	B. Die Vorteilsannahme	828
IV.	Die Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322 ^{septies} StGB)	828
	A. Der Regelungsbedarf	828
	B. Die aktive Bestechung fremder Amtsträger (Abs. 1)	829
	1. Die Täterschaft	829
	2. Der fremde Amtsträger	830
	3. Die Tathandlung	831
	C. Die passive Bestechung fremder Amtsträger (Abs. 2)	832
V.	Die Privatbestechung (Art. 322 ^{octies} und Art. 322 ^{novies} StGB)	833
	A. Gesetzgebungsgeschichte und Tatbestandstypus	833
	B. Die Tatbestandselemente	834
	1. Die aktive Privatbestechung (Art. 322 ^{octies} StGB)	834
	2. Die passive Privatbestechung (Art. 322 ^{novies} StGB)	837
	3. Der «leichte Fall» (Art. 322 ^{octies} Abs. 2, Art. 322 ^{novies} Abs. 2 StGB)	837
VI.	Sondernormen	837
	A. Bestechung bei Zwangsvollstreckung (Art. 168 StGB)	837
	B. Wahlbestechung (Art. 281 StGB)	838
	C. Art. 33 Heilmittelgesetz	838
VII.	Sanktionen	839
	A. Einziehung	839
	1. Überblick	839
	2. Die Einziehung der Bestechungssumme und des Ertrags aus Bestechung	839
	3. Sonderproblem: «schwarze Kassen»	840
	B. Die Aussperrung von der öffentlichen Vergabe	842
VIII.	Anti-Korruptions-Compliance	843
	A. «Ethics and Compliance»	843
	B. Das Compliance-System	844
	C. Compliance und Unternehmenshaftung	845
	D. Collective Action	846
§ 23	Immaterialgüterstrafrecht	847
	I. Einleitung, Übersicht und praktische Bedeutung	851
	A. Der Regelungsgegenstand des Immaterialgüterstrafrechts	851
	1. Allgemein	851
	2. Übersicht über die Schutzrechte	852
	B. Praktische Bedeutung der Normen	852
II.	Internationale europäische und schweizerische Rahmenbedingungen	854
	A. International	854
	B. Europäische Union	856
III.	Rechtsgüterschutz	856
	A. Schutz der Ausschliessungsrechte	856
	1. Terminologie	856
	2. Urheberrecht	857
	3. Gewerblicher Rechtsschutz	857
	B. Treu und Glauben im Geschäftsverkehr	857
	C. «Rechtspflege»	858

IV.	Strafbarkeitsvoraussetzungen und Grundgedanken	858
A.	Übergreifende Themen	858
1.	Entstehung und Bestand des (zivil- und strafrechtlichen) Schutzes	858
2.	Strafrechtlicher Schutz von ausländischen Immaterialgüterrechten	861
3.	Antragserfordernis	862
4.	Gewerbmässigkeit	866
5.	Vorsatzerfordernis und Irrtümer	867
6.	Widerrechtlichkeit und Unrechtmässigkeit – Rechtfertigung durch Einwilligung	868
7.	Verselbstständigung der Teilnahme	868
8.	Spezielle Einziehungsfragen	869
9.	Koordinationsnormen zwischen Straf- und Zivilrecht	870
10.	Verweis auf den AT-Verwaltungsstrafrecht	871
B.	Die einzelnen Straftatbestände des Immaterialgüterstrafrechts	871
1.	Straftatbestände des Urheberrechts	871
2.	Straftatbestände des Patentrechts	874
3.	Straftatbestände des Markenrechts	877
4.	Straftatbestände des Designrechts	881
5.	Konkurrenzen zwischen den einzelnen Sondergesetzen, dem Betrug und dem UWG	883
V.	Praktische Fragen	883
VI.	Echtfälle	884
A.	Fall 1: Dreambox-Decoder-Geräte/Wahrnehmbarmachen	884
B.	Fall 2: Webmaster/Zugänglichmachen	885
C.	Fall 3: Schulungsordner als Werk / mittelbare Täterschaft	885
D.	Fall 4: «Davoser Schlitten»	886
VII.	Schwächen und Reformen im Immaterialgüterstrafrecht	886
A.	Strapazierte Legalität	886
B.	Beweisprobleme beim objektiven Tatbestand	887
C.	Beweisprobleme beim subjektiven Tatbestand	887
D.	Mangelnde Fachkompetenz der Strafbehörden	888
E.	Konzentration auf Gewerbmässigkeit	888
F.	Schärfere Strafdrohungen als internationaler Trend	888
G.	Digitale Kultur: Internetpiraterie im Fokus	888
§ 24	Wirtschaftslenkungsstrafrecht	891
I.	Einleitung, Übersicht und praktische Bedeutung	895
II.	Internationale, europäische und schweizerische Rahmenbedingungen	896
A.	Kriegsmaterialgesetz (KMG)	896
B.	Güterkontrollgesetz (GKG)	898
C.	Bundesgesetz über aussenwirtschaftliche Massnahmen (AWG)	899
D.	Embargogesetz (EmbG)	899
E.	Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG)	900
III.	Rechtsgüterschutz	901
IV.	Strafbarkeitsvoraussetzungen und Grundgedanken	902
A.	Subventionsbetrug	902
1.	Übersicht und praktische Bedeutung	902
2.	Subvention(sverfahren)	903
3.	Betrug gemäss Art. 146 StGB	904
4.	Leistungsbetrug gemäss Art. 14 Abs. 1 VStrR	909
5.	Erschleichung eines Vorteils gemäss Art. 38 SuG	912
6.	Kantonale Bestimmungen	915
B.	Aussenwirtschaftskontrollgesetzgebung	917
1.	Übersicht und praktische Bedeutung	917
2.	Strafbestimmungen des Kriegsmaterialgesetzes	917
3.	Strafbestimmungen des Güterkontrollgesetzes	929

	4. Strafbestimmungen des Gesetzes über aussenwirtschaftliche Massnahmen	940
	5. Strafbestimmungen des Embargogesetzes	942
	C. Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse	944
	1. Einleitung und Bedeutung.....	944
	2. Die Strafbestimmungen des THG im Einzelnen	945
V.	Echtfälle	952
	A. Subventionsbetrug	952
	B. Aussenwirtschaftskontrollgesetzgebung	952
VI.	Fragen der Amts- und Rechtshilfe	954
	A. Subventionsbetrug	954
	B. Aussenwirtschaftskontrollgesetzgebung	955
	C. Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse	955
VII.	Schwächen und Reformen	955
	A. Subventionsbetrug	955
	B. Aussenwirtschaftskontrollgesetzgebung	956
	1. Schweizerische Dual-use-Exportgüter in Krisengebieten	956
§ 25	Steuerstrafrecht.....	957
I.	Einleitung, Übersicht und praktische Bedeutung	965
	A. Einleitung	965
	B. Übersicht.....	965
	C. Statistiken	966
	D. Praktische Bedeutung der Normen	967
II.	Internationale, europäische und schweizerische Rahmenbedingungen	967
	A. Internationale Vorgaben	967
	B. Europäische Rahmenbedingungen	969
	C. Zusammenhang mit anderen Rechtsgebieten	970
III.	Rechtsgüterschutz.....	970
	A. Welche Rechtsgüter sind geschützt?	970
	B. Auswirkungen dieser Schutzrichtung	971
IV.	Strafbarkeitsvoraussetzungen und Grundgedanken	972
	A. Grundgedanken des Gesetzgebers	972
	B. Objektive Tatbestandsmerkmale der Steuerhinterziehung	973
	1. Gemischtes Veranlagungsverfahren (Einkommens-, Gewinn-, Vermögens- und Kapitalsteuern).....	973
	2. Selbstveranlagung (VStG, StG, MWSTG).....	975
	C. Subjektive Tatbestandsmerkmale	977
	D. Rechtfertigungsgründe.....	977
	E. Schuld und Strafzumessung.....	977
	F. Täterschaft/Teilnahme	980
	1. Einkommens- und Gewinnsteuer	980
	2. VStG, StG, MWSTG	981
	G. Versuch.....	982
	H. Verfahren.....	983
	1. Einkommens- und Gewinnsteuern	983
	2. VStG, StG, MWSTG	986
	I. Verfolgungsverjährung	986
	1. Einkommens- und Gewinnsteuern	986
	2. VStG, StG, MWSTG	989
	J. Vollstreckung und Vollstreckungsverjährung.....	990
	1. Einkommens- und Gewinnsteuern	990
	2. VStG, StG, MWSTG	991
	K. Straftatbestand des Steuerbetruges.....	992
	1. Steuerbetrug (Art. 186 DBG).....	992
	2. Veruntreuung von Quellensteuern	993
	3. Abgabebetrug/Urkundendelikte im Bereich VStG, StG, MWSTG	994

	L. Eintrag im Strafregister.....	994
	M. Verfahren.....	994
	1. Einkommens- und Gewinnsteuern.....	994
	2. VStG, StG, MWSTG.....	996
V.	Echtfälle.....	997
	A. Verdeckte Gewinnausschüttungen und Strafenkumulation.....	997
	B. Verdeckte Gewinnausschüttung: Steuerhinterziehung – Steuerbetrug – Betrug?.....	998
VI.	Praktische Fragen/Fragen der Amts- und Rechtshilfe.....	999
	A. Materiell-rechtliche Schwierigkeiten.....	999
	B. Prozessuale Schwierigkeiten der Durchsetzung.....	1000
	C. Amtshilfe.....	1001
	D. Entwicklungen in der Rechtshilfe.....	1004
VII.	Schwächen und Reformen.....	1008
	A. Dogmatische Schwächen des geltenden Rechts.....	1008
	B. Praktische Schwächen des geltenden Rechts.....	1008
	C. Reformbestrebungen.....	1009
	D. Reformnotwendigkeiten.....	1010
§ 26	Cyber Economic Crimes.....	1015
	I. Einleitung, Definition und praktische Bedeutung.....	1018
	A. Einleitung.....	1018
	B. Was ist Cybercrime?.....	1020
	C. Praktische Bedeutung.....	1021
	II. Internationale Rahmenbedingungen.....	1022
	III. Strafanwendungsrecht.....	1022
	IV. Strafbarkeitsvoraussetzungen ausgewählter Normen des Cybercrime i.e.S.....	1024
	A. Vorbemerkungen.....	1024
	B. Begrifflichkeiten.....	1025
	1. Daten.....	1025
	2. Datenverarbeitungsanlage und -system.....	1026
	3. Digitale Urkunde bzw. Computerurkunde.....	1026
	C. Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 StGB).....	1029
	1. Einleitende Bemerkungen.....	1029
	2. Objektiver Tatbestand.....	1029
	3. Subjektiver Tatbestand.....	1032
	4. Privilegierung.....	1033
	5. Konkurrenzen.....	1033
	D. Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143 ^{bis} StGB).....	1034
	1. Einleitende Bemerkungen.....	1034
	2. Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143 ^{bis} Abs. 1 StGB).....	1035
	3. Verbot der Verbreitung von Hilfsmitteln (Art. 143 ^{bis} Abs. 2 StGB).....	1038
	E. Datenbeschädigung (Art. 144 ^{bis} StGB).....	1039
	1. Einleitende Bemerkungen.....	1039
	2. Datenbeschädigung (Art. 144 ^{bis} Ziff. 1 StGB).....	1040
	3. Herstellen und Überlassen datenschädigender Programme (Art. 144 ^{bis} Ziff. 2 StGB).....	1044

F.	Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB)	1045
1.	Einleitende Bemerkungen.....	1045
2.	Objektiver Tatbestand.....	1046
3.	Subjektiver Tatbestand.....	1048
4.	Qualifikation und Privilegierung.....	1048
5.	Abgrenzung und Konkurrenzen	1048
G.	Datenfälschungsdelikte (Art. 251 und Art. 254 StGB)	1050
1.	Einleitende Bemerkungen.....	1050
2.	Objektiver Tatbestand.....	1050
3.	Subjektiver Tatbestand.....	1052
4.	Konkurrenzen	1052
H.	Erschleichen einer Leistung (Art. 150 Abs. 4 StGB)	1053
V.	Phänomenologie	1054
A.	Übersicht.....	1054
B.	Hacking	1054
1.	Phänomen	1054
2.	Strafrechtliche Einordnung	1055
C.	Malware.....	1056
1.	Phänomen	1056
2.	Strafrechtliche Einordnung	1058
D.	DoS- und DDoS-Angriffe.....	1061
1.	Phänomen	1061
2.	Strafrechtliche Einordnung	1062
E.	Phishing	1063
1.	Phänomen	1063
2.	Strafrechtliche Einordnung	1064
F.	Money Mules (Finanzagenten) und Packaging Mules (Warenagenten)	1067
1.	Phänomen	1067
2.	Strafrechtliche Einordnung	1068
G.	Skimming	1069
1.	Phänomen	1069
2.	Strafrechtliche Einordnung	1070
H.	«Diebstahl» virtueller Währungen und Güter	1071
1.	Phänomen	1071
2.	Strafrechtliche Einordnung	1072
I.	Facetten des Cyberbetrugs	1073
J.	Crimeware-as-a-Service und Arbeitsteilung	1074
K.	Cybercompliance	1075
VI.	Fragen der interkantonalen und internationalen Kooperation und Rechtshilfe.....	1076
A.	Interkantonale Kooperation	1076
B.	Internationale Kooperation und Rechtshilfe.....	1077
1.	Cyberstrafverfolgung und Territorialitätsprinzip	1077
2.	Besonderheiten der Cybercrime Convention.....	1078
VII.	Schwächen und Reformen	1079
	Stichwortverzeichnis.....	1081

Allgemeines Literaturverzeichnis

- Ackermann KV-KO I
BEARBEITER/IN Ackermann Jürg-Beat (Hrsg.), Kommentar Kriminelles Vermögen – Kriminelle Organisationen: Einziehung, Kriminelle Organisationen, Finanzierung des Terrorismus, Geldwäscherei, Bd. I, Zürich/Basel/Genf 2018
- Ackermann KV-KO II
BEARBEITER/IN Ackermann Jürg-Beat (Hrsg.), Kommentar Kriminelles Vermögen – Kriminelle Organisationen: Einziehung, Kriminelle Organisationen, Finanzierung des Terrorismus, Geldwäscherei, Bd. II, Zürich/Basel/Genf 2018
- Ackermann/Hilf I Ackermann Jürg-Beat/Hilf Marianne Johanna (Hrsg.), Geldwäscherei – Asset Recovery, 6. Schweizerische Tagung zum Wirtschaftsstrafrecht, Zürich 2012
- Ackermann/Hilf II Ackermann Jürg-Beat/Hilf Marianne Johanna (Hrsg.), Alles Betrug? – Betrug, Betrüger und Betrogene in der Strafrechtspraxis, 7. Schweizerische Tagung zum Wirtschaftsstrafrecht, Zürich 2014
- Ackermann/Hilf III Ackermann Jürg-Beat/Hilf Marianne Johanna (Hrsg.), Top Secret, Geheimnisschutz und Spionage, 8. Schweizerische Tagung zum Wirtschaftsstrafrecht, Zürich 2015
- Ackermann/Hilf IV Ackermann Jürg-Beat/Hilf Marianne Johanna (Hrsg.), Umwelt-Wirtschaftsstrafrecht, 9. Schweizerische Tagung zum Wirtschaftsstrafrecht, Zürich 2017
- Ackermann/Hilf V Ackermann Jürg-Beat/Hilf Marianne Johanna (Hrsg.), Kurzer Prozess, zu kurzer Prozess – im Wirtschaftsstrafrecht, 10. Schweizerische Tagung zum Wirtschaftsstrafrecht, Zürich 2019
- Ackermann/Wohlers I Ackermann Jürg-Beat/Wohlers Wolfgang (Hrsg.), Umfangreiche Wirtschaftsstrafverfahren in Theorie und Praxis, 2. Zürcher Tagung zum Wirtschaftsstrafrecht, Zürich 2008
- Ackermann/Wohlers II Ackermann Jürg-Beat/Wohlers Wolfgang (Hrsg.), Finanzmarkt ausser Kontrolle?, Selbstregulierung – Aufsichtsrecht – Strafrecht, 3. Zürcher Tagung zum Wirtschaftsstrafrecht, Zürich 2009
- Ackermann/Wohlers III Ackermann Jürg-Beat/Wohlers Wolfgang (Hrsg.), Korruption in Staat und Wirtschaft, 4. Zürcher Tagung zum Wirtschaftsstrafrecht, Zürich 2010
- Ackermann/Wohlers IV Ackermann Jürg-Beat/Wohlers Wolfgang (Hrsg.), Konkurs und Strafrecht, 5. Zürcher Tagung zum Wirtschaftsstrafrecht, Zürich 2011
- ALBRECHT Albrecht Peter, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Sonderband Betäubungsmittelstrafrecht, Art. 19–28 BetmG, 2. Aufl., Bern 2007
- ALTENHAIN u.a. Altenhain Karsten/Hagemeier Ina/Haimerl Michael/Stammen Karl-Heinz, Die Praxis der Absprachen in Wirtschaftsstrafverfahren, Baden-Baden 2007
- AMBOS I Ambos Kai, Internationales Strafrecht, Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht, Europäisches Strafrecht, Rechtshilfe, 5. Aufl., München 2018
- AMBOS II Ambos Kai, Fälle zum internationalen Strafrecht, Strafanwendungsrecht – Völkerstrafrecht – Europäisches Strafrecht, 2. Aufl., München 2019

- ANTOLISEI, AT Antolisei Francesco, Manuale di diritto penale, Parte generale, 16. Aufl., Mailand 2003
- ANTOLISEI, BT I Antolisei Francesco, Manuale di diritto penale, Parte speciale I, 16. Aufl., Mailand 2016
- ANTOLISEI, BT II Antolisei Francesco, Manuale di diritto penale, Parte speciale II, 16. Aufl., Mailand 2016
- Arzt/Weber BEARBEITER/IN Arzt Gunther/Weber Ulrich/Heinrich Bernd/Hilgendorf Eric, Strafrecht, Besonderer Teil, Lehrbuch, 3. Aufl., Bielefeld 2015
- Bänziger u.a. BEARBEITER/IN Bänziger Felix/Hubschmid Annemarie/Sollberger Jürg (Hrsg.), Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechts und zum neuen materiellen Jugendstrafrecht, 2. Aufl., Bern 2006
- BECK/VALERIUS Beck Susanne/Valerius Brian, Fälle zum Wirtschaftsstrafrecht, München 2009
- BERTEL/SCHWAIGHOFER Bertel Christian/Schwaighofer Klaus, Österreichisches Strafrecht, Besonderer Teil II (§§ 169–321k StGB), 13. Aufl., Wien 2018
- BERTEL/SCHWAIGHOFER/VENIER Bertel Christian/Schwaighofer Klaus/Venier Andreas, Österreichisches Strafrecht, Besonderer Teil I (§§ 75–168b StGB), 14. Aufl., Wien 2018
- Böttger Böttger Marcus (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis, 2. Aufl., Bonn 2015
- BSK BankG BEARBEITER/IN Watter Rolf/Vogt Nedim Peter/Bauer Thomas/Winzeler Christoph (Hrsg.), Basler Kommentar zum Bankengesetz, 2. Aufl., Basel 2013
- BSK BEHG/FINMAG BEARBEITER/IN Watter Rolf/Vogt Nedim Peter (Hrsg.), Basler Kommentar zum Börsengesetz, Finanzmarktaufsichtsgesetz und zu Art. 161, 161^{bis}, 305^{bis}, 305^{ter} StGB, 2. Aufl., Basel 2011
- BSK FINMAG/FinfraG BEARBEITER/IN Watter Rolf/Bahar Rashid (Hrsg.), Basler Kommentar zum Finanzmarktaufsichtsgesetz und Finanzmarktinfrastrukturgesetz, 3. Aufl., Basel 2019
- BSK Kapitalmarktrecht BEARBEITER/IN Watter Rolf/Vogt Nedim Peter (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Kapitalmarktrecht, Basel 1999
- BSK OR I BEARBEITER/IN Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Wiegand Wolfgang (Hrsg.), Basler Kommentar zum Obligationenrecht I, Art. 1–529 OR, 6. Aufl., Basel 2015
- BSK OR II BEARBEITER/IN Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Watter Rolf (Hrsg.), Basler Kommentar zum Obligationenrecht II, Art. 530–964 OR, inkl. Schlussbestimmungen, 5. Aufl., Basel 2016
- BSK SchKG Ergänzung BEARBEITER/IN Bauer Thomas/Staehelin Daniel (Hrsg.), Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Ergänzungsband zur 2. Aufl., Basel 2017
- BSK SchKG I BEARBEITER/IN Staehelin Adrian/Bauer Thomas/Staehelin Daniel (Hrsg.), Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Art. 1–158 SchKG, 2. Aufl., Basel 2010
- BSK SchKG II BEARBEITER/IN Staehelin Adrian/Bauer Thomas/Staehelin Daniel (Hrsg.), Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs II, Art. 159–352 SchKG, 2. Aufl., Basel 2010
- BSK StPO I BEARBEITER/IN Niggli Marcel A./Heer Marianne/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung, Bd. I, Art. 1–195 StPO, 2. Aufl., Basel 2014

- BSK StPO II BEARBEITER/IN Niggli Marcel A./Heer Marianne/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung, Bd. II, Art. 196–457 StPO, Art. 1–54 JStPO, 2. Aufl., Basel 2014
- BSK StR I BEARBEITER/IN Niggli Marcel A./Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar zum Strafrecht I, Art. 1–136 StGB, 4. Aufl., Basel 2018
- BSK StR II BEARBEITER/IN Niggli Marcel A./Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar zum Strafrecht II, Art. 137–392 StGB, Jugendstrafgesetz, 4. Aufl., Basel 2018
- BSK ZGB I BEARBEITER/IN Geiser Thomas/Fountoulakis Christiana (Hrsg.), Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, 6. Aufl., Basel 2018
- BSK ZGB II BEARBEITER/IN Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Geiser Thomas (Hrsg.), Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch II, Art. 457–977 ZGB, Art. 1–61 SchlT ZGB, 6. Aufl., Basel 2019
- CASSANI Cassani Ursula, Commentaire du droit pénal suisse, Vol. 9, Crimes ou délits contre l'administration de la justice, Art. 303–311 CP, Bern 1996
- CASSANI, Droit pénal économique Cassani Ursula, Droit pénal économique, Eléments de droit suisse et transnationale, Basel 2019
- CORBOZ Corboz Bernard, Les infractions en droit suisse, 3. Aufl., Bern 2010
- CR CPP BEARBEITER/IN Kuhn André/Jeaneret Yvan (Hrsg.), Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, 2. Aufl., Basel 2019
- DONATSCH Donatsch Andreas, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 11. Aufl., Zürich 2018
- Donatsch BEARBEITER/IN Donatsch Andreas (Hrsg.), StGB, Schweizerisches Strafgesetzbuch mit V-StGB, MStG und JStG, Kommentar, 20. Aufl., Zürich 2018
- DONATSCH/TAG Donatsch Andreas/Tag Brigitte, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 9. Aufl., Zürich 2013
- DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS Donatsch Andreas/Thommen Marc/Wohlens Wolfgang, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 5. Aufl., Zürich 2017
- Dupuis u.a. BEARBEITER/IN Dupuis Michel/Geller Bernard/Monnier Gilles/Moreillon Laurent/Piguet Christophe (Hrsg.), Code pénal I, Partie générale – Art. 1–110, Basel 2008
- EDER-RIEDER Eder-Rieder Maria, Einführung in das Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl., Wien/Graz 2019
- Ehrenzeller u.a. BEARBEITER/IN Ehrenzeller Bernhard/Schindler Benjamin/Schweizer Rainer J./Vallender Klaus A. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014
- ERDMANN Erdmann Frank, Weisse Kragen – schwarzes Geld, Eine Einführung in das Wirtschaftsstrafrecht, Aachen 2003
- FABRIZY Fabrizio Ernst Eugen, StGB und ausgewählte Nebengesetze, Kurzkomentar, 12. Aufl., Wien 2018
- FAVRE u.a. Favre Christian/Pellet Marc/Stoudmann Patrick, Code pénal annoté, 3. Aufl., Lausanne 2011
- FISCHER Fischer Thomas, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Beck'sche Kurzkomentare, 66. Aufl., München 2019
- FORTI u.a. Forti Gabrio/Zuccalà Giuseppe/Seminara Sergio, Commentario breve al codice penale, Complemento giurisprudenziale, 19. Aufl., Padua 2018
- FROWEIN/PEUKERT Frowein Jochen Abraham/Peukert Wolfgang, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 3. Aufl., Kehl 2009

- FS-Otto Dannecker Gerhard (Hrsg.), Festschrift für Harro Otto zum 70. Geburtstag, Köln 2007
- FS-Riklin Niggli Marcel A./Hurtado Pozo/Queloz Nicolas (Hrsg.), Festschrift für Franz Riklin zur Emeritierung und zugleich dem 67. Geburtstag, Zürich 2007
- FS-Schmid Ackermann Jürg-Beat/Donatsch Andreas/Rehberg Jörg (Hrsg.), Festschrift für Niklaus Schmid zum 65. Geburtstag, Wirtschaft und Strafrecht, Zürich 2001
- FS-Tiedemann Sieber Ulrich/Dannecker Gerhard/Kindhäuser Urs/Vogel Joachim/Walter Tonio (Hrsg.), Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag, Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht, Köln 2008
- FS-Trechsel Donatsch Andreas/Forster Marc/Schwarzenegger Christian (Hrsg.), Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag, Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte, Zürich 2002
- GERMANN I Germann Oscar Adolf, Das Verbrechen im neuen Strafrecht, Zürich 1942
- GERMANN II Germann Oscar Adolf, Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Bd. I, Allgemeiner Teil, Erste Lieferung, Zürich 1953
- GIUDICELLI-DELAGÉ Giudicelli-Delage Geneviève, Droit Pénal des affaires en Europe, Paris 2006
- Goldschmid u.a. BEARBEITER/IN Goldschmid Peter/Maurer Thomas/Sollberger Jürg (Hrsg.), Kommentierte Textausgabe zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007, Bern 2008
- GÖSSEL/DÖLLING Gössel Karl Heinz/Dölling Dieter, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, Straftaten gegen die Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte, 2. Aufl., Heidelberg 2004
- GÖSSWEINER-SAIKO Gössweiner-Saiko Theodor, Wirtschaftskriminalität, Bedeutung, Wesen, Grundfragen und Probleme, Ein Grundriss, Beiträge zur Theorie und Praxis der Wirtschaftskriminologie im Allgemeinen und des Wirtschaftsstrafrechts im Besonderen, Eisenstadt 1988
- GRABENWARTER/PABEL Grabenwarter Christoph/Pabel Katharina, Europäische Menschenrechtskonvention, 6. Aufl., München 2016
- Graf u.a. BEARBEITER/IN Graf Jürgen Peter/Jäger Markus/Wittig Petra (Hrsg.), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Kommentar, 2. Aufl., München 2017
- GRAVEN Graven Philippe, L'infraction pénale punissable, 2. Aufl., Bern 1995
- GROPP Gropp Walter, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl., Berlin/Heidelberg 2015
- GROSSE Grosse Vorholt André, Wirtschaftsstrafrecht, Risiken – Verteidigung – Prävention, 3. Aufl., Köln 2013
- HAEFLIGER/SCHÜRMANN Haefliger Arthur/Schürmann Frank, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz, Die Bedeutung der Konvention für die schweizerische Rechtspraxis, 2. Aufl., Bern 1999
- HÄFELIN u.a. Häfelin Ulrich/Müller Georg/Uhlmann Felix, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich 2016
- HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR Häfelin Ulrich/Haller Walter/Keller Helen/Thurnherr Daniela, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Die neue Bundesverfassung, 9. Aufl., Zürich 2016
- HAFT I Haft Fritjof/Hilgendorf Eric, Strafrecht, Besonderer Teil I, Vermögensdelikte, 9. Aufl., München 2009

HAFT II	Haft Fritjof, Strafrecht, Besonderer Teil II, Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit, 8. Aufl., München 2005
HAFTER, AT	Hafter Ernst, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts, Allg. Teil, 2. Aufl., Bern 1946
HAFTER, BT I	Hafter Ernst, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. I, Berlin 1937
HAFTER, BT II	Hafter Ernst, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. II, Berlin 1943
HANSJAKOB	Hansjakob Thomas, BÜPF/VÜPF, Kommentar zum Bundesgesetz und zur Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, 2. Aufl., St. Gallen 2006
Hansjakob/Schmitt/Sollberger BEARBEITER/IN	Hansjakob Thomas/Schmitt Horst/Sollberger Jürg (Hrsg.), Kommentierte Textausgabe zum revidierten Strafgesetzbuch, 2. Aufl., Luzern 2006
HAURI	Hauri Kurt, Verwaltungsstrafrecht (VStrR), Bundesgesetz vom 22.3.1974 über das Verwaltungsstrafrecht, Motive – Doktrin – Rechtsprechung, Bern 1998
HAUSER u.a.	Hauser Robert/Schweri Erhard/Hartmann Karl, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel/Genf/München 2005
HECKER, Europ. Strafr	Hecker Bernd, Europäisches Strafrecht, 5. Aufl., Berlin 2015
HEINRICH, AT	Heinrich Bernd, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl., Stuttgart 2019
HELLMANN I	Hellmann Uwe, Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl., Stuttgart 2018
HELLMANN II	Hellmann Uwe, Fälle zum Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl., Stuttgart 2018
Höpfel/Ratz BEARBEITER/IN	Höpfel Frank/Ratz Eckart (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Loseblattausgabe, 2. Aufl., Wien 1999 ff.
HURTADO POZO, AT I	Hurtado Pozo José, Droit pénal, Partie générale, Zürich 2008
HURTADO POZO, AT II	Hurtado Pozo José, Droit pénal, Partie générale II, Zürich 2002
HURTADO POZO, BT I	Hurtado Pozo José, Droit pénal, Partie spéciale, Zürich 2009
HURTADO POZO, BT II	Hurtado Pozo José, Droit pénal, Partie spéciale II, Infractions contre l'honneur, le domaine secret ou le domaine privé et la famille, Zürich 1998
Hurtado Pozo/Thormann BEARBEITER/IN	Hurtado Pozo José/Thormann Olivier (Hrsg.), Droit pénal économique, Genf/Zürich/Basel 2011
HWSt	Achenbach Hans/Ransiek Andreas/Rönnau Thomas (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl., Heidelberg 2019
IntKommEMRK BEARBEITER/IN	Pabel Katharina/Schmahl Stefanie (Hrsg.), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Texte und Dokumente, Loseblattausgabe, Köln u.a. 1986 ff.
JAKOBS	Jakobs Günther, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Die Grundlagen und die Zurechnungslehre, 2. Aufl., Berlin u.a. 1991, Studienausgabe 1993
Jayme u.a.	Jayme Erik/Mansel Heinz-Peter/Pfeiffer Thomas (Hrsg.), Vertragliche Haftung, Schadensrecht, Europ. Wirtschaftsstrafrecht, Heidelberg 2007
Jelinek	Jelinek Wolfgang (Hrsg.), Insolvenz- und Wirtschaftsstrafrecht, Wien 1987
JESCHECK/WEIGEND	Jescheck Hans-Heinrich/Weigend Thomas, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin 1996
KAISER	Kaiser Günther, Kriminologie, Ein Lehrbuch, 3. Aufl., Heidelberg 1996

- Kempf u.a. Kempf Eberhard/Lüderssen Klaus/Volk Klaus (Hrsg.), Die Finanzkrise, das Wirtschaftsstrafrecht und die Moral, Berlin/New York 2010
- KIENAPFEL/HÖPFEL/KERT, AT Kienapfel Diethelm/Höpfel Frank/Kert Robert, Grundriss des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 15. Aufl., Wien 2016
- KIENAPFEL/SCHMOLLER, BT II Kienapfel Diethelm/Schmoller Kurt, Strafrecht, Besonderer Teil II, Delikte gegen Vermögenswerte, 2. Aufl., Wien 2017
- KIENAPFEL/SCHMOLLER, BT III Kienapfel Diethelm/Schmoller Kurt, Strafrecht, Besonderer Teil III, Delikte gegen sonstige Individual- und Gemeinschaftswerte, 2. Aufl., Wien 2009
- KIENAPFEL/SCHROLL, BT I Kienapfel Diethelm/Schroll Valentin, Strafrecht, Besonderer Teil I, Delikte gegen Personenwerte, 4. Aufl., Wien 2016
- KILLIAS u.a. Killias Martin/Markwalder Nora/Kuhn André/Dongois Nathalie, Grundriss des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafbuchgesetzbuchs, 2. Aufl., Bern 2017
- KILLIAS/KUHN/DONGOIS Killias Martin/Kuhn André/Dongois Nathalie, Précis de droit pénal général, 4. Aufl., Bern 2016
- KINDHÄUSER/ZIMMERMANN Kindhäuser Urs/Zimmermann Till, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl., Baden-Baden 2019
- KINDHÄUSER/SCHRAMM Kindhäuser Urs/Schramm Edward, Strafrecht, Besonderer Teil I, Straftaten gegen Persönlichkeitsrechte, Staat und Gesellschaft, 9. Aufl., Baden-Baden 2019
- KINDHÄUSER, LPK-StGB Kindhäuser Urs, Strafbuchgesetzbuch: Lehr- und Praxiskommentar, 7. Aufl., Baden-Baden 2017
- KINDHÄUSER/BÖSE, BT II Kindhäuser Urs/Böse Martin, Strafrecht, Besonderer Teil II, Straftaten gegen Vermögensrechte, 10. Aufl., Baden-Baden 2019
- KÖCK Köck Elisabeth, Wirtschaftsstrafrecht, Eine systematische Darstellung, 2. Aufl., Wien 2010
- Kommentar BV BEARBEITER/IN Aubert Jean-François/Eichenberger Kurt/Müller Jörg Paul/Rhinow René A./Schindler Dietrich (Hrsg.), Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Loseblatt, Basel/Zürich/Bern 1987–1996
- KRAUSE Krause Eva Julia, Sonderdelikte im Wirtschaftsstrafrecht, Hamburg 2008
- KÜHL Kühl Kristian, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl., München 2017
- LACKNER/KÜHL Lackner Karl/Kühl Kristian, Strafbuchgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl., München 2018
- LK Bearbeiter/in Laufhütte Heinrich Wilhelm/Rissing-van Saan Ruth/Tiedemann Klaus (Hrsg.), Strafbuchgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Grosskommentar, 12. Aufl., Berlin/New York 2006 ff.
- LK¹⁰ BEARBEITER/IN Jescheck Hans-Heinrich/Russ Wolfgang/Willms Günther (Hrsg.), Strafbuchgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Grosskommentar, 10. Aufl., Berlin/New York 1985 ff.
- LK¹¹ BEARBEITER/IN Jähnke Burkhard/Heinrich Wilhelm Laufhütte/Odersky Walter (Hrsg.), Strafbuchgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Grosskommentar, 11. Aufl., Berlin 1992 ff.
- LOGOZ, BT I Logoz Paul, Commentaire du Code Pénal Suisse, Partie spéciale, Bd. I, Neuenburg/Paris 1955
- LOGOZ, BT II Logoz Paul, Commentaire du Code Pénal Suisse, Partie spéciale, Bd. II, Neuenburg/Paris 1956

LOGOZ/SANDOZ	Logoz Paul/Sandoz Yves, Commentaire du Code Pénal Suisse, Partie générale, 2. Aufl., Neuenburg/Paris 1976
LÜDERSSEN I	Lüderssen Klaus, Entkriminalisierung des Wirtschaftsrechts I, Baden-Baden 1998
LÜDERSSEN II	Lüderssen Klaus, Entkriminalisierung des Wirtschaftsrechts II, Baden-Baden 2007
LÜDERSSEN III	Lüderssen Klaus, Entkriminalisierung des Wirtschaftsrechts III, Baden-Baden 2014
MAYAUD/GAYET	Mayaud Yves/Gayet Carole, Code pénal, 116. Aufl., Paris 2018
MEYER-GOSSNER/SCHMITT	Meyer-Gossner Lutz/Schmitt Bertram, Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, Beck'sche Kurz-Kommentare, Bd. 6, 62. Aufl., München 2019
MG BEARBEITER/IN	Müller-Gugenberger Christian (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, Handbuch des Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts, 6. Aufl., Köln 2015
MOREILLON	Moreillon Laurent, Commentaire romand, Entraide internationale en matière pénale, Basel 2004
MüKo BEARBEITER/IN	Joecks Wolfgang/Miebach Klaus (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bde. I–VI, 3. Aufl., München 2016 ff.
Müller/Isensee	Müller J. Heinz/Isensee Josef (Hrsg.), Wirtschaftsethik – Wirtschaftsstrafrecht, Paderborn 1991
MÜLLER/SCHEFER	Müller Jörg Paul/Schefer Markus, Grundrechte in der Schweiz, Im Rahmen der Bundesverfassung, der EMRK und der UNO-Pakte, 4. Aufl., Bern 2008
NK I BEARBEITER/IN	Kindhäuser Urs/Neumann Ulfrid/Paefßen Hans-Ullrich, Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. I, 5. Aufl., Baden-Baden 2017
NK II BEARBEITER/IN	Kindhäuser Urs/Neumann Ulfrid/Paefßen Hans-Ullrich, Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. II, 5. Aufl., Baden-Baden 2017
NK III BEARBEITER/IN	Kindhäuser Urs/Neumann Ulfrid/Paefßen Hans-Ullrich, Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. III, 5. Aufl., Baden-Baden 2017
NOLL, BT I	Noll Peter, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, Delikte gegen den Einzelnen, Zürich 1983
OBERHOLZER, Strafprozessrecht	Oberholzer Niklaus, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Aufl., Bern 2020
OTTO I	Otto Harro, Grundkurs Strafrecht, Allgemeine Strafrechtslehre, 7. Aufl., Berlin u.a. 2004
OTTO II	Otto Harro, Grundkurs Strafrecht, Die einzelnen Delikte, 7. Aufl., Berlin u.a. 2005
PIETH, BT	Mark Pieth, Strafrecht Besonderer Teil, 2. Aufl., Basel 2018
PIETH, Wirtschaftsstrafrecht	Mark Pieth, Wirtschaftsstrafrecht, Basel 2016
PRADEL	Pradel Jean, Droit pénal comparé, 4. Aufl., Paris 2016
RAINEY/WICKS/OVEY	Rainey Bernadette/Wicks Elizabeth/Ovey Clare, Jacobs, White, and Ovey: The European Convention on Human Rights, 7. Aufl., Oxford 2017
RASSAT	Rassat Michèle-Laure, Droit pénal spécial, Infractions des et contre les particuliers, 5. Aufl., Paris 2006
RENGIER, AT	Rengier Rudolf, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl., München 2019

RENGIER, BT I	Rengier Rudolf, Strafrecht, Besonderer Teil I, Vermögensdelikte, 21. Aufl., München 2019
RENGIER, BT II	Rengier Rudolf, Strafrecht, Besonderer Teil II, Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit, 20. Aufl., München 2019
RIKLIN	Riklin Franz, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Verbrechenlehre, 3. Aufl., Zürich 2007
Rönnau/Samson	Rönnau Thomas/Samson Erich (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht aus Sicht der Strafverteidigung, Studentische Beiträge, Köln 2003
Roth/Moreillon BEARBEITER/IN	Roth Robert/Moreillon Laurent (Hrsg.), Commentaire romand, Code pénal I, Art. 1–110 CP, Basel 2009
ROXIN, AT I	Roxin Claus, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. I, Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenlehre, 4. Aufl., München 2006
ROXIN, AT II	Roxin Claus, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. II, Besondere Erscheinungsformen der Straftat, München 2003
SAFFERLING	Safferling Christoph, Internationales Strafrecht, Strafanwendungsrecht – Europäisches Strafrecht – Völkerstrafrecht, Berlin 2011
SATZGER	Satzger Helmut, Internationales und Europäisches Strafrecht, Strafanwendungsrecht, Europäisches Straf- und Strafverfahrensrecht, Völkerstrafrecht, 8. Aufl., Baden-Baden 2018
Schmid I/1 BEARBEITER/IN	Schmid Niklaus (Hrsg.), Kommentar, Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Bd. I, Zürich 1998
Schmid I/2 BEARBEITER/IN	Schmid Niklaus (Hrsg.), Kommentar, Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Bd. I, 2. Aufl., Zürich 2007
Schmid II BEARBEITER/IN	Schmid Niklaus (Hrsg.), Kommentar, Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Bd. II, Zürich 2002
SCHMID, Banken	Schmid Niklaus, Banken zwischen Legalität und Kriminalität, Zur Wirtschaftskriminalität im Bankenwesen, Heidelberg 1980
Schönke/Schröder BEARBEITER/IN	Schönke Adolf/Schröder Horst (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl., München 2019
SCHUBARTH I	Schubarth Martin, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, 1. Bd., Delikte gegen Leib und Leben, Art. 111–136 StGB, Bern 1982
SCHUBARTH II	Schubarth Martin, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, 3. Bd., Delikte gegen die Ehre, den Geheim- oder Privatbereich und gegen die Freiheit, Art. 173–186 StGB, Bern 1984
SCHUBARTH/ALBRECHT	Schubarth Martin/Albrecht Peter, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, 2. Bd., Delikte gegen das Vermögen, Art. 137–172 StGB, Bern 1990
SCHULTZ, AT I	Schultz Hans, Einführung in den Allgemeinen Teil des Strafrechts, Bd. I, Die allgemeinen Voraussetzungen der kriminalrechtlichen Sanktionen, 4. Aufl., Bern 1982
SCHULTZ, AT II	Schultz Hans, Einführung in den Allgemeinen Teil des Strafrechts, Bd. II, Die kriminalrechtliche Sanktion – Das Jugendstrafrecht, 4. Aufl., Bern 1982
SCHWANDER	Schwander Vital, Das Schweizerische Strafgesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Praxis, 2. Aufl., Zürich 1964
SCHWARZENEGGER u.a.	Schwarzenegger Christian/Hug Markus/Jositsch Daniel, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 8. Aufl., Zürich 2007
SEELMANN/GETH	Seelmann Kurt/Geth Christopher, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl., Basel 2016

SK BEARBEITER/IN	Rudolphi Hans-Joachim et al., hrsg. von Wolter Jürgen, SK-StGB, Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bde. I–VI, 9. Aufl., Köln 2016 ff.
SSW BEARBEITER/IN	Satzger Helmut/Schluckebier Wilhelm/Widmaier Gunter (Hrsg.), StGB, Strafgesetzbuch, Kommentar, 4. Aufl., Köln 2018
StGB PK BEARBEITER/IN	Trechsel Stefan/Pieth Mark (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich 2017
Stober/Paschke	Stober Rolf/Paschke Marian (Hrsg.), Deutsches und internationales Wirtschaftsrecht, Grundzüge des Wirtschaftsprivat-, Wirtschaftsverwaltungs- und Wirtschaftsstrafrechts, 3. Aufl., Stuttgart 2017
STOOSS, Bericht	Stooss Carl, Bericht über den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission, Bern 1899/1901
STOOSS, Grundzüge	Stooss Carl, Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts im Auftrag des Bundesrathes vergleichend zusammengestellt, Bd. 1, Basel/Genf 1892 und Bd. 2, Basel/Genf 1983
STOOSS, StGB	Stooss Carl, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Vorentwurf mit Motiven im Auftrag des Bundesrathes, Basel/Genf 1893
STRATENWERTH, AT I	Stratenwerth Günter, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Aufl., Bern 2011
STRATENWERTH, AT II	Stratenwerth Günter, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen, 2. Aufl., Bern 2006
STRATENWERTH/BOMMER, BT II	Stratenwerth Günter/Bommer Felix, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II, Straftaten gegen Gemeininteressen, 7. Aufl., Bern 2013
STRATENWERTH/JENNY/ BOMMER, BT I	Stratenwerth Günter/Jenny Guido/Bommer Felix, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, Straftaten gegen Individualinteressen, 7. Aufl., Bern 2010
STRATENWERTH/WOHLERS	Stratenwerth Günter/Wohlens Wolfgang, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 3. Aufl., Bern 2013
Tag/Hauri, AT	Tag Brigitte/Hauri Max (Hrsg.), Die Revision des Strafgesetzbuches Allgemeiner Teil, Zürich 2006
Tag/Hauri, Erfahrungen	Tag Brigitte/Hauri Max (Hrsg.), Das revidierte StGB, Allgemeiner Teil, Erste Erfahrungen, Zürich 2008
THORMANN/OVERBECK, AT	Thormann Philipp/v. Overbeck Alfred, Das Schweizerische Strafgesetzbuch, 1. Bd., Allgemeine Bestimmungen, Zürich 1940
THORMANN/OVERBECK, Bd. 3	Thormann Philipp/v. Overbeck Alfred, Das Schweizerische Strafgesetzbuch, 3. Bd., Kantonale Einföhrungsbestimmungen, Zürich 1943
THORMANN/OVERBECK, BT	Thormann Philipp/v. Overbeck Alfred, Das Schweizerische Strafgesetzbuch, 2. Bd., Besonderer Teil, Zürich 1941
TIEDEMANN, AT	Tiedemann Klaus, Wirtschaftsstrafrecht, Einführung und allgemeiner Teil mit wichtigen Rechtstexten, 4. Aufl., München 2010
TIEDEMANN, BT	Tiedemann Klaus, Wirtschaftsstrafrecht, Besonderer Teil mit wichtigen Gesetzes- und Verordnungstexten, 3. Aufl., München 2011
Tiedemann, EU	Tiedemann Klaus (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht in der Europäischen Union, Rechtsdogmatik, Rechtsvergleich, Rechtspolitik, Freiburg-Symposium, Köln 2002
TIEDEMANN, Wirtschafts- kriminalität	Tiedemann Klaus, Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsstrafrecht, Reinbek bei Hamburg 1976
TIEDEMANN, Wirtschaftsstrafrecht	Tiedemann Klaus, Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl., München 2017

- TÖBBENS Többens Hans Werner, Wirtschaftsstrafrecht, Ein Studienbuch für Wirtschaftsjuristen und Wirtschaftswissenschaftler, München 2006
- TRECHSEL/NOLL/PIETH Trechsel Stefan/Noll Peter/Pieth Mark, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit, 7. Aufl., Zürich 2017
- VILLIGER Villiger Mark E., Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), 2. Aufl., Zürich 1999
- W/J BEARBEITER/IN Wabnitz Heinz-Bernd/Janovsky Thomas (Hrsg.), Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 4. Aufl., München 2014
- W/J/S BEARBEITER/IN Wabnitz Heinz-Bernd/Janovsky Thomas/Schmitt Lothar (Hrsg.), Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 5. Aufl., München 2020
- W-BEULKE/SATZGER Wessels Johannes/Beulke Werner/Satzger Helmut, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Die Straftat und ihr Aufbau, 49. Aufl., Heidelberg 2019
- W-HETTINGER/ENGLÄNDER Wessels Johannes/Hettinger Michael/Engländer Armin, Strafrecht, Besonderer Teil 1, Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte, 43. Aufl., Heidelberg 2019
- W-HILLENKAMP/SCHUR Wessels Johannes/Hillenkamp Thomas/Schur Jan C., Strafrecht, Besonderer Teil 2, Straftaten gegen Vermögenswerte, 42. Aufl., Heidelberg 2019
- WITIG Wittig Petra, Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl., München 2017
- Wohlers Wohlers Wolfgang (Hrsg.), Neuere Entwicklungen im schweizerischen und internationalen Wirtschaftsstrafrecht, Zürich 2007
- ZIMMERMANN Zimmermann Robert, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 5. Aufl., Bern 2019
- ZK StPO BEARBEITER/IN Donatsch Andreas/Hansjakob Thomas/Lieber Viktor (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014

Abkürzungsverzeichnis

a (Gesetz)	alte Fassung (des betreffenden Gesetzes)
a.	auch
A.	Auflage
a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angeführten Ort
abl.	ablehnend
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union, Brüssel
Abs.	Absatz
ABSH	Amtsbericht des Obergerichts des Kantons Schaffhausen, Schaffhausen
aBV	Bundesverfassung vom 29. Mai 1874
ACTA	Anti-Counterfeiting Trade Agreement
a.E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft; Aargau
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGVE	Sammlung aargauischer Gerichts- und Verwaltungsentscheide, Aarau
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AIAG	Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen, vom 18. Dezember 2015 (SR 653.1)
AJP	Zeitschrift für die Aktuelle Juristische Praxis, Lachen = PJA
alt	alte Fassung (des betreffenden Gesetzes)
a.M.	anderer Meinung
AmtlBull	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Bern
AmtlBull NR	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Nationalrat, Bern
AmtlBull SR	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Ständerat, Bern
Anm.	Anmerkung
AR	Appenzell Ausserrhoden
AR GVP	Ausserrhodische Gerichts- und Verwaltungspraxis, Herisau
Art./art.	Artikel / article
AS	Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen
ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht, Bern
aStGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch alte Fassung
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
AVO	Verordnung vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung; SR 961.011)
AVO-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA; SR 961.011.1)
AWG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201)
AwR	Anwaltsrevue, Basel

BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BankG	Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz; SR 952.0)
BankV	Verordnung vom 30. April 2014 über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung; SR 952.02)
BAP	Bundesamt für Polizei (fedpol)
BaZ	Basler Zeitung
BBA	Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen (mit Schlussakte) (Betrugsbekämpfungsabkommen; SR 0.351.926.81)
BB1	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BE	Bern
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BEHG	Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz; aufgehoben per 1. Januar 2020 [SR 954.1])
BeKomm	Berner Kommentar
BetmG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz; SR 812.121)
betr.	betreffend
BFE	Bundesamt für Energie
BFS	Bundesamt für Statistik
BG	Bundesgesetz(e)
BGBM	Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz; SR 943.02)
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
bger	bundesgerichtliche(r)
BGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz; SR 173.110)
BGH	Deutscher Bundesgerichtshof, Karlsruhe
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, Köln
BIFG	Bundesgesetz vom 21. Juni 2013 über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (SR 742.140)
BJM	Basler Juristische Mitteilungen, Basel
BK	Berner Kommentar
BKA	Bundeskriminalamt, Wiesbaden
BL	Basel-Landschaft
BöB	Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1)
BPG	Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (SR 172.220.1)
BR	Bundesrat
BS	Basel-Stadt
BSK	Basler Kommentar
Bsp.	Beispiel

bspw.	beispielsweise
Bst.	Bestimmung
BStGer	Bundesstrafgericht
BStP	Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (aufgehoben, neu StPO)
BT	Besonderer Teil
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVerfGE	Entscheidungen des (deutschen) Bundesverfassungsgerichts
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
BVR	Bernische Verwaltungsrechtsprechung, Bern
bzgl.	bezüglich
BZP	Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess (SR 273)
bzw.	beziehungsweise
c.	contra
ca.	circa
CCC	Übereinkommen über die Cyberkriminalität vom 23. November 2001 (SR 0.311.43)
CEO	Chief Executive Officer
CFO	Chief Financial Officer
CHF	Schweizer Franken
ChKV	Verordnung vom 21. August 2013 über die Kontrolle von Chemikalien mit ziviler und militärischer Verwendungsmöglichkeit (Chemikalienkontrollverordnung; SR 946.202.21)
CIO	Chief Information Officer
CLF	Criminal Law Forum, Heidelberg
CP	Code pénal suisse du 21 décembre 1937 (RS 311.0)
CPP	Code de procédure pénale suisse du 5 octobre 2007 (Code de procédure pénale; SR 312.0)
CPS	CP
CR	Commentaire romand
CSR	Corporate Social Responsibility
CWÜ	Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffenübereinkommen, SR 0.515.08)
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkten Bundessteuern (SR 642.11)
DDoS	Distributed Denial of Service
DDR	Deutsche Demokratische Republik
dergl.	dergleiche(n)
Ders./ders.	derselbe(n)
DesG	Bundesgesetz vom 5. Oktober 2001 über den Schutz von Design (Designgesetz; SR 232.12)
d.h.	das heisst
d.i.	das ist
Dies./dies.	dieselbe(n)

Diss.	Dissertation
DM	Deutsche Mark
DOJ	Department of Justice (USA)
DoS	Denial of Service
Dr.	Doktor/Doktorin
DSG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (SR 235.1)
dt.	deutsche
E.	Erwägung
E-	Entwurf
EAUe	Europäisches Auslieferungsabkommen vom 13. Dezember 1957 (SR 0.353.1)
ebd.	ebenda
EBK	Eidgenössische Bankenkommission
Éd./éd.	édition
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
éds.	éditeurs
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EFTA	Europäische Freihandelsorganisation
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGVSZ	Entscheide der Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Kanton Schwyz, Schwyz
eidg.	eidgenössisch
Einl.	Einleitung
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EmbG	Bundesgesetz vom 22. März 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz; SR 946.231)
EMRK	Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101)
EPIL	Encyclopedia of Public International Law, Heidelberg/Oxford
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
et al.	et alii, und andere
etc.	et cetera, und anderes
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule, Zürich
ETS	Europa Treaty Series
EU	Europäische Union
EuAuslÜbk	Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (SR 0.353.1)
eu crim	The European criminal law associations' forum (elektronische Zeitschrift)
EuG	Europäisches Gericht, erste Instanz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro

EU-RhÜbk	Übereinkommen vom 29.5.2000 – gemäss Art. 34 des Vertrages über die Europäische Union vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
Eurojust	Europäische Einheit für justizielle Zusammenarbeit
Europol	Europäische Polizeiamt
EuSta	Europäische Staatsanwaltschaft
EUV	Vertrag vom 7.2.1992 über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Nizza
EUZ	Zeitschrift für Europarecht, Zürich
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, München
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (neu WBF)
evtl.	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
exkl.	Exklusive
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
f./ff.	und folgende Seite bzw. folgender Artikel
FATF	Financial action task force on money laundering
FCPA	Foreign Corrupt Practices Act
fedpol	Bundesamt für Polizei
FFR	Französischer Franc
FIDLEG	Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (Finanzdienstleistungsgesetz; SR 950.1)
FIFA	Fédération Internationale de Football Association
FinfraG	Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel
FinfraV	Verordnung vom 25. November 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturverordnung; SR 958.11)
FinfraV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 3. Dezember 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturverordnung-FINMA; SR 958.111)
FINIG	Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018 (Finanzinstitutsgesetz; SR 954.1)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; SR 956.1)
FINMA-RS	Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht
FIU	Financial intelligence unit
Fn.	Fussnote
forumpoenale	Forumpoenale, Bern
FR	Freiburg
Fr.	Franken
FRONTEX	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Aussengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
FS	Festschrift

FusG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; SR 221.301)
G7	Gruppe der sieben grössten Industrienationen der Welt
G8	Gruppe der acht grössten Industrienationen der Welt
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht, Heidelberg
GAFI	Groupe d'action financière
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GB	Grossbritannien
GE	Genf
GeBüV	Verordnung vom 24. April 2002 über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Geschäftsbücherverordnung; SR 221.431)
gem.	gemäss
GesKR	Schweizerische Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Umstrukturierungen, Zürich
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GKG	Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter (Güterkontrollgesetz; SR 946.202)
GKV	Verordnung vom 3. Juni 2016 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (Güterkontrollverordnung; SR 946.202.1)
gl.M.	gleicher Meinung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GR	Graubünden
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
grdl.	grundlegend
grds.	grundsätzlich
Greco	Group of States against Corruption
GS	Gedächtnisschrift, Gedenkschrift
GSchG	Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; SR 814.20)
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz; SR 955.0)
GwV-FINMA	Verordnung vom 3. Juni 2015 der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereiverordnung-FINMA; SR 955.033.0)
Habil.	Habilitation
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
HMG	Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz; SR 812.21)
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
HSG	Universität St. Gallen – Hochschule für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

i.c.	in casu, in diesem Fall
ICC	International Chamber of Commerce
i.d.R.	in der Regel
i.E.	im Ergebnis
i.e.S.	im engeren Sinne
i.f.	in fine
IFRS	International Financial Reporting Standards
IGE	Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
i.H.v.	in (der) Höhe von
i.K.	in Kraft
IKS	internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
int.	international
IOC	International Olympic Committee
IPBPR	Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (SR 0.103.2)
IPRED	Intellectual Property Rights Enforcement Directive (= Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums)
IPRG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (SR 291)
IRSG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz; SR 351.1)
i.S.	in Sachen/im Sinne
i.S.d.	im Sinne des/der
IStrR	Internationales Strafrecht
i.S.v.	im Sinne von
ius.full	Forum für juristische Bildung, Zürich
i.V.m.	in Verbindung mit
IWB	NWB Internationales Steuer- und Wirtschaftsrecht, Herne
i.w.S.	im weiteren Sinne
JA	Juristische Arbeitsblätter, Berlin
JBl	Juristische Blätter, Wien
JdT	Journal des Tribunaux, Lausanne
JP	Juristische Person/en
JStG	Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz; SR 311.1)
Jura	Juristische Ausbildung, Berlin
JuS	Juristische Schulung: Zeitschrift für Studium und Ausbildung, München
Jusletter	Juristische Internetzeitschrift, https://jusletter.weblaw.ch/
JZ	(deutsche) Juristen Zeitung, Tübingen
KAG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz; SR 951.31)
Kap.	Kapitel
KassG	Kassationsgericht
KEG	Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (SR 732.1)

KG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz; SR 251)
KGer	Kantonsgericht
KKV	Verordnung vom 22. November 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung; SR 951.311)
KKV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 27. August 2014 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung-FINMA; SR 951.312).
KMG	Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz; SR 514.51)
KMV	Verordnung vom 25. Februar 1998 über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialverordnung; SR 514.511)
Komm	Kommentar
KR	Kotierungsreglement (SIX Exchange Regulation) vom 12. November 2010
KreisGer	Kreisgericht
Kriminalistik	Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis, Heidelberg
krit.	kritisch
leg. cit.	legis citatae
LeGes	Gesetzgebung und Evaluation, Mitteilungsblatt der Schweiz. Gesellschaft für Gesetzgebung und der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft, Bern
LFG	Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz; SR 748.0)
LG	Landgericht
lit.	litera, Buchstabe
LMG	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz; SR 817.0)
Ltd.	Limited (Kapitalgesellschaft)
m.a.W.	mit anderen Worten
MDBs	Multilateral Development Banks
m.E.	meines Erachtens
medialex	Zeitschrift für Medienrecht, Bern
m.H.	mit Hinweisen
m.H.a.	mit Hinweisen auf
MinöStG	Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (SR 641.61)
Mio.	Million(en)
MJ	Maastricht Journal of European an Comparative Law, Maastricht
MLaw	Master of Law
m.N.	mit Nachweisen
Mrd.	Milliarde/n
MROS	Meldestelle für Geldwäscherei im Bundesamt für Polizei (fedpol)
MSchG	Bundesgesetz vom 28. August 1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz; SR 232.11)
MStG	Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (SR 321.0)
MStP	Militärstrafprozess vom 23. März 1979 (SR 322.1)
m.V.a.	mit Verweis auf
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen

m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; SR 641.20)
m.w.V.	mit weiteren Verweisen
m.z.H.	mit zahlreichen Hinweisen
N/N.	Note
NBG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz; SR 951.11)
NE	Neuenburg
NJW	Neue Juristische Wochenschrift, München
NR	Nationalrat
Nr.	Nummer
NRO	Nichtregierungsorganisation
NSG	Gruppe der Nuklearlieferländer
NSZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht, München/Frankfurt a.M.
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht, München
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
o.	oder
o.ä.	oder ähnlich
OAS	Organisation of American States
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OFK	Orell Füssli-Kommentar, Zürich
o.g.	oben genannt
OGer	Obergericht
OHG	Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz; SR 312.5)
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung, Wien
OK	Organisierte Kriminalität
OLAF	Office de la Lutte Anti-Fraude
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220)
öster.	österreichische
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Deutschland) vom 24. Mai 1968
p.a.	per annum
PACI	Partnering Against Corruption Initiative (WEF)
PatG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1954 über die Erfindungspatente (Patentgesetz; SR 232.14)
PC	Petit commentaire
PIN	Persönliche Identifikationsnummer
PJSZ	Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
PK	Praxiskommentar
PKG	Die Praxis des Kantonsgerichts von Graubünden, Chur
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
plädoyer	plädoyer – Das Magazin für Recht und Politik, Zürich

Pra	Die Praxis des Bundesgerichts, Monatliche Berichte über die wichtigsten Entscheide des schweizerischen Bundesgerichts, Basel
Prof.	Professor/Professorin
Prot.	Protokoll(e)
PTT	(Ehemalige) Schweizerische Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe
PW	Personenwagen
Quid?	Fribourg Law Review, Fribourg
RB-EUHb	Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl
RBOG	Rechenschaftsberichte des Obergerichts Kanton Thurgau, Frauenfeld
RDAF	Revue de droit administratif et de droit fiscal, Lausanne
recht	recht, Zeitschrift für juristische Ausbildung und Praxis, Bern
rem. lim.	remarques liminaires
resp.	respektiv
rev.	revidiert
RFJ	Revue fribourgeoise de jurisprudence, Fribourg = FZR
RGSt	Reichsgericht in Strafsachen
RH	Rechtshilfe
RJN	Recueil de jurisprudence neuchâteloise, Neuchâtel
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RPS	Revue Pénale Suisse/Rivista Penale Svizzera, Bern
RPW	Recht und Politik des Wettbewerbs, Bern (von WEKO veröffentlicht)
Rs	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RTVG	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (SR 784.40)
RV0V	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (SR 172.010.1)
Rz.	Randziffer(n)
S.	Seite(n)
s.	siehe
s.a.	siehe auch
SAA	Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (mit Anhängen und Schlussakte) (Schengen-Assoziierungsabkommen; SR 0.362.31)
SafeguardsV	Safeguardsverordnung vom 21. März 2012 (SR 732.12)
SAG	Schweizerische Aktiengesellschaft, Zürich (seit 1990: SZW)
SBVR	Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Basel
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
SchlT	Schlusstitel
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen vom 22. September 2000 (ABl. der EU L 239 siehe 19–62)
SEC	Securities and Exchange Commission (USA)
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SH	Schaffhausen

SHK	Stämpfli Handkommentar, Bern
sic!	Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht, Zürich
SICAF	Société d'investissement à capital variable (= Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)
SICAV	Société d'investissement à capital variable (= Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)
SIWR	Schweizerisches Immaterialgüterrecht und Wettbewerbsrecht, Basel
SIX	SIX Swiss Exchange, ehemals SWX
SJ	La Semaine Judiciaire, Genf
SJK	Schweizerische juristische Kartothek, Genf
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung, Zürich
SK	Strafkammer
Slg.	Sammlung
SMI	Schweizerische Mitteilungen über Immaterialgüterrecht I (ab 1997: sic!); Schriften zum Medien- und Immaterialgüterrecht (Bern; bis 1985: Schriften zum Medienrecht, SM [Bern])
SNB	Schweizerische Nationalbank
s.o.	siehe oben
SO	Solothurn
SOG	Solothurnische Gerichtspraxis, Solothurn
sog.	so genannt(e)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
S&R	Sicherheit & Recht, Zürich
ST	Der Schweizer Treuhänder, Zürich
st.	ständig(e)
StAhiG	Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz; SR 651.1)
StBOG	Bundesgesetz vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz; SR 173.71)
StG	Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (SR 641.10)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StGB/A	Österreichisches Strafgesetzbuch vom 23. Januar 1974
StGB/D	Deutsches Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871
StGB/F	Französisches Strafgesetzbuch (Nouveau Code Pénal) vom 22. Juli 1992
STHG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung; SR 312.0)
StR	Steuer Revue, Muri/Bern
StrÄG	Strafrechtsänderungsgesetz (Österreich)
Str/StrafR	Strafrecht
StV	Strafverteidiger, Köln
s.u.	siehe unten
SuG	Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz; SR 616.1)
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

SVG	Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SR 741.01)
SVKG	Verordnung vom 12. März 2004 über die Sanktionen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen (KG-Sanktionsverordnung; SR 251.5)
Swiss GAAP FER	Swiss General Accepted Accounting Principles (Fachempfehlungen zur Rechnungslegung)
SWX	Schweizer Börse (Swiss Exchange) (ehemals Elektronische Börse Schweiz [EBS], seit 2008: SIX)
SZ	Schwyz
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für Internationales und Europäisches Recht, Zürich
SZK	Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie, Bern
SZW	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht, Zürich
TC	Tribunal Cantonal
TEVG	Bundesgesetz vom 19. März 2004 über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (SR 312.4)
TG	Thurgau
THG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (SR 946.51)
TI	Tessin; Transparency International
TREX	Der Treuhandexperte, Zürich
TRIPS	Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum, Anhang 1C des Abkommens vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation (SR 0.632.20)
TSG	Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (SR 916.40)
u.	und
u.a.	unter anderem/-n
UA	Unterabschnitt
u.Ä.	und Ähnliches
u.E.	unseres Erachtens
UEFA	Union of European Football Associations
ÜER	Übereinkommen über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom 8. November 1990 (SR 0.311.53)
u.H.a.	unter Hinweis auf
ü.L.	überwiegende Lehre
UN	United Nations
UNCAC	United Nations Conventions against Corruption, General Assembly Resolution 58/4, 31.10.2003
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNO	United Nations Organization
UR	Untersuchungsrichter/Untersuchungsrichterin
URG	Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz; SR 231.1)
US	United States
USA	United States of America
USD	United States Dollar
USSG	US-Federal Sentencing Guidelines Manual, 01.11.2010 (USSG 2010)

usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
UWG	Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (SR 241)
v	versus
v.	vom; versus
v.a.	vor allem
VAG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; SR 961.01)
VASR	Verordnung vom 21. November 2012 über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (SR 221.432)
VbVG	Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten (Österreich)
VE	Vorentwurf
VegüV	Verordnung vom 20. November 2013 gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (SR 221.331)
VGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz; SR 173.32)
vgl.	vergleiche
VITH	Verordnung vom 10. April 2019 über die Integrität und Transparenz im Heilmittelbereich (SR 812.214.31)
VO	Verordnung
VöB	Verordnung vom 11. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.11)
Vor / Vorbem.	Vorbemerkungen
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden, Bern
VR	Verwaltungsrat, Verwaltungsräte
vs.	versus
VSb	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken
VStG	Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (SR 642.21)
VStrR	Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0)
VVG	Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (SR 221.229.1)
VwVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz; SR 172.021)
WA	Wassenaar Vereinbarung
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (ehemals EVD)
WBI	World Bank Institute
WEKO	Wettbewerbskommission
WIKRI	Wirtschaftskriminalität
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Heidelberg
WTO	World Trade Organization

WuW	Wirtschaft und Wettbewerb, Zeitschrift für Deutsches und Europäisches Wettbewerbsrecht, Fachverlag der Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH, Düsseldorf
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg
z.B.	zum Beispiel
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, Bern
ZBl	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht, Zürich
ZEuS	Zeitschrift für europarechtliche Studien (Europa-Institut der Universität des Saarlandes)
ZfWG	Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht, Köln
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZH	Zürich
Ziff.	Ziffer
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (Online-Publikation)
zit.	zitiert
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung; SR 272)
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung, Zürich
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik, München
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Basel
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Bern
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin/New York
z.T.	zum Teil
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht, Baden-Baden
zust.	zustimmend
ZZZ	Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht, Lachen

Teil 1

Grundlagen

§ 1 Grundlagen des schweizerischen Wirtschaftsstrafrechts

JÜRIG-BEAT ACKERMANN

Inhaltsübersicht

I.	Einführung.....	4
A.	Gegenstand und Legitimation des Wirtschaftsstrafrechts	4
B.	Adaptionen des Wirtschaftsstrafrechts.....	5
C.	Bedeutungszuwachs des Wirtschaftsstrafrechts.....	6
D.	Begriff des Wirtschaftsstrafrechts.....	7
1.	Wirtschaftsstrafrecht – ein unklarer Begriff.....	7
2.	Strafrecht – ein umstrittener Begriff.....	9
II.	Zusammenhänge im Wirtschaftsstrafrecht.....	10
A.	Wirtschaftsstrafrecht als eine Säule des Wirtschaftsrechts	10
B.	Wirtschaftsstrafrecht als Teilgebiet des Strafrechts	10
C.	Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftswissenschaften.....	11
D.	Konvergenz strafrechtlicher und ökonomischer Steuerungsmechanismen	13
III.	Akzessorietät im und vom Wirtschaftsstrafrecht	14
A.	Begriff der Akzessorietät.....	14
B.	Zivil- oder Verwaltungsrechtsabhängigkeit.....	14
C.	«Umgekehrte» Abhängigkeit von Wirtschaftsstrafrecht.....	15
D.	Wechselseitige internationale Abhängigkeiten und wechselseitiges internationales Zusammenwirken	15
E.	Compliance-Programm- bzw. Selbstregulierungsabhängigkeit?.....	16
1.	Bedeutung der Selbstregulierung für das Wirtschaftsstrafrecht	16
2.	Relevanz für die Individualverantwortlichkeit.....	17
3.	Relevanz für die Unternehmensverantwortlichkeit.....	17
4.	Belastungseffekte von Compliance-Regeln	18
5.	Zusammenhang von Selbstregulierungsverfahren und Strafverfahren.....	18
F.	Abhängigkeit von der Wirtschaftsordnung	19
IV.	Rechtsquellen und Auslegung des (materiellen) Wirtschaftsstrafrechts	19
A.	Rechtsquellen	19
B.	Besonderheiten bei der Auslegung	20

Literatur

J.-B. ACKERMANN, Lex certa et lex stricta – Vom schlechten Gewissen, begrenzenden Prinzipien und der unbändigen Freude am Gesetz, in: J. Schmid (Hrsg.), Hommage für Peter Gauch, Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft (LBR), Bd. 100, Zürich/Basel/Genf 2016, 5 ff. (zit. ACKERMANN, Lex certa et lex stricta); DERS., Finanzkrise als Krise des Strafrechts?, in: Ackermann/Wohlens II, 1 ff. (zit. ACKERMANN, Finanzkrise); R. P. ANDERS, Legitimationsdefizite des deutschen Wirtschaftsstrafrechts, ZSTW 2018, 374 ff.; J. ANTONY/H. ENTORF, Zur Gültigkeit der Abschreckung im Sinne der ökonomischen Theorie der Kriminalität: Grundzüge einer Meta-Studie, in: H.-J. Albrecht/H. Entorf (Hrsg.), Kriminalität, Ökonomie und Europäischer Sozialstaat, Heidelberg 2003, 167 ff.; H. EBERHARD/CHR. GRABENWARTER/M. HOLOUBEK/T. KRÖLL/G. LIENBACHER/E. VRANES, Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht II, 10 Aufl., Wien 2018; G. BECKER, Crime and Punishment, An economic approach, Journal of Political Economy 1968, 169 ff.; A. DONATSCH/O. ABO YOUSSEF, Kommentierung des Art. 186 DBG, in: M. Zweifel/M. Beusch (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Aufl., Basel 2017; J. EHRLICH, Crime, Punishment, and the Market for Offenses, Journal of Economic Perspectives, 10/1996, 43 ff.; H. ENTORF/H. SPENGLER, Die Ökonomie der Kriminalität: Theoretische Hintergründe und empirische Evidenz, WiSt 1998, 348 ff.; M. FASCHINGBAUER, Effectuation, Wie erfolgreiche Unternehmer denken, entscheiden und handeln, 3. Auflage, Stuttgart 2017; D. FINK, La criminalité économique négligée, la difficile saisie statistique d'une criminalité mal définie, Expert Focus 2018/1–2, 72 ff.; CH. GRABER, Zum

Verhältnis der Sorgfaltspflichtvereinbarung der Banken zu Art. 305^{ter} Abs. 1 StGB, SZW 1995, 161 ff.; A. HAREL/U. SEGAL, Criminal Law and Behavioral Law and Economics: Observations on the Neglected Role of Uncertainty in Deterring Crime. Berkeley Program in Law and Economics Working Paper Series, Paper Nr. 15, Berkeley 1999; W. HASSEMER, Verantwortlichkeit im Strafrecht, in: G. Roth/S. Hubig/H. G. Bamberger (Hrsg.), Schuld und Strafe, Neue Fragen, München 2012; G. HEINE, Quasi-Strafrecht und Verantwortlichkeit von Unternehmen im Kartellrecht der Europäischen Gemeinschaften und der Schweiz, ZStrR 2007, 105 ff.; S. HÜLS, Grenzen des Wirtschaftsstrafrechts?, Tübingen 2019; D. KAHNEMAN, Schnelles Denken, langsames Denken, München 2012, 349; D. KAHNEMAN/A. TVERSKY, Prospect Theory: An Analysis of Decision under Risk, *Econometrica* 1979, 263 ff.; G. KAISER, Beständigkeit und Wandel wirtschaftskriminologischer Befunde, in: FS-Schmid, 45 ff.; M. KILLIAS, Von «White-Collar Crime» zur organisierten Kriminalität: Zeitgenössische Inkarnationen des Bösen, in: FS-Schmid, 71 ff.; M. KLÜMPER/O. EGGERTS, Schutz vor staatlicher Strafe durch Selbstregulierung? – Die Auswirkungen von Entscheidungen der Selbstregulierungsstellen auf Strafverfahren gegen Mitarbeiter der Pharmaindustrie, *Pharma Recht* 2010, 13 ff.; M. KUBICIEL, Die Finanzmärkte zwischen Wirtschaftsstrafrecht und politischem Strafrecht, *ZIS* 2013, 53 ff.; H. KUDLICH/M. T. OĞLAKCIOĞLU, Wirtschaftsstrafrecht, 2. Aufl., Heidelberg et al. 2014; K.-L. KUNZ, Zum Verständnis der Kriminalität des Weissen Kragens, Auf der Spur eines in Verfall geratenen Konzepts, in: FS-Schmid, 87 ff.; D. S.-Y. LEE, An Empirical Investigation of the Economic Incentives for Criminal Behavior, B.A. thesis in economics, Harvard University 1993; J. LÜDEMANN, Öffentliches Wirtschaftsrecht und ökonomisches Wissen, Preprints of the Max Planck Institute for Research on Collective Goods, Bonn 2012; M. MANSDÖRFER, Zur Theorie des Wirtschaftsstrafrechts, Zugleich eine Untersuchung zu funktionalen Steuerungs- und Verantwortlichkeitsstrukturen bei ökonomischem Handeln, Heidelberg 2011; A. MARTI, Selbstregulierung anstelle staatlicher Gesetzgebung? *ZBI* 2000, 561 ff.; W. NAUCKE, Der Begriff der politischen Wirtschaftsstraftat – Eine Annäherung, Berlin 2012; C. PRITTWITZ, Sonderstrafrecht Wirtschaftsstrafrecht? *ZIS* 2012, 217 ff.; N. QUELOZ, Délinquants «en col blanc» en Suisse: âge des cheveux gris, réactions sociales privilégiées et intérêt scientifique à y pêter attention, in: FS-Schmid, 103 ff.; T. RÖNNAU, Strafrecht und Selbstregulierung – Chance oder Risiko?, in: Professorinnen u. Professoren der Bucerius Law School (Hrsg.), Begegnungen im Recht, Sammelband Ringvorlesung K. Schmidt zum 70. Geburtstag, Tübingen 2011, 234 ff.; SCHLIESKY, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 4. Aufl., Heidelberg et al. 2013; U. SIEBER, Compliance-Programme im Unternehmensstrafrecht, Ein neues Konzept zur Kontrolle von Wirtschaftskriminalität, in: FS-Tiedemann, 449 ff.; H. THEILE, Wirtschaftskriminalität und Strafverfahren – Systemtheoretische Überlegungen zum Regulierungspotential des Strafrechts, Tübingen 2009; D. VOIGT, Die Gesellschaft der DDR, Untersuchungen zu ausgewählten Bereichen, Berlin 1984; K. Volk, Gefühlte Rechtsgüter?, in: Heinrich et al. (Hrsg.), Strafrecht als Scientia Universalis, Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011, Bd. 1, Berlin 2011, 215 ff.; W. WIEGAND/J. WICHTERMANN, Die Standesregeln der Banken als «blosse» Auslegungshilfe – zur (Un-)Verbindlichkeit von Selbstregulierungen, *recht* 2000, 28 ff.; F. ZUPANCIC, «Auch unter Rechtsökonomien sind abschreckende Wirkungen des Strafrechts nicht unumstritten», Universität Wien 2009.

I. Einführung

A. Gegenstand und Legitimation des Wirtschaftsstrafrechts

¹ Gegenstand und Aufgaben des Wirtschaftsstrafrechts und der Wirtschaftsstrafrechtswissenschaft ist es – ganz im Sinne des Fundamentalkonzepts des Strafrechts überhaupt –, das Thema Verantwortlichkeit zu diskutieren und zu systematisieren. Es geht vor allem um die Frage der Zurechnung von Unrecht und Schuld zur natürlichen Person und zum Unternehmen. Erst die Auseinandersetzung mit der Zurechnung liefert den verlässlichen Zusammenhang von Ereignis (Schaden, Risiko, Gefährdung usw.) und Verantwortlichkeit der genannten Rechtssubjekte, die das strafrechtlich relevante Ereignis verursacht haben. Das Wirtschaftsstrafrecht hat dabei u.a. die Frage zu beantworten, ob eine Person oder ein Unternehmen verantwortlich ist (und sein soll) und vor allem auch

welcher Grad der Verantwortlichkeit vorliegt.¹ Die Antworten darauf können nie vollkommen isoliert erfolgen, sondern immer nur im Gesamtsystem Strafrecht. Man kann (und soll) auch diesen Gegenstand und diese Aufgaben selbst infrage stellen, das wollen wir hier nicht tun.

In diesem Buch wollen wir aber (auch) der Frage nachgehen, ob dieses Fundamentalkonzept nicht mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt wird und die strafrechtlichen Normen dagegen als Instrumente der Intervention oder gar der Steuerung sowie der Informationsgewinnung eingesetzt werden.² Leider werden die Themen Verantwortung, Intervention/Steuerung und Informationsgewinnung oft zu wenig auseinandergelassen, mit der Folge, dass die Grenzen eines zulässigen Wirtschaftsstrafrechts unbemerkt überschritten werden – sofern sich diese zulässige Grenze derzeit überhaupt verlässlich bestimmen lässt.³

B. Adaptionen des Wirtschaftsstrafrechts

Das Wirtschaftsstrafrecht ist Strafrecht und hat sich an dessen Regeln, Grundsätzen und Prinzipien zu halten.⁴ Besonderheiten des Wirtschaftssektors verlangen jedoch nach Adaptionen, will sich das Strafrecht aus dem Bereich Wirtschaft nicht zurückziehen. Dazu nur vier Beispiele:

Die Wirtschaft ist dynamisch. Das rechtsstaatliche Strafrecht hat dagegen mit Blick auf den Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege scripta, praevia, certa et stricta* (Art. 1 StGB) prinzipiell statisch, bestimmt, fixiert zu sein. Fraglich ist hier, welche «Scharniernormen» und/oder Auslegungsprinzipien⁵ im Strafrecht eingebaut werden können, damit die Dynamik aufgefangen, zugleich aber Art. 1 StGB nicht aus den Angeln gehoben wird.

Die Wirtschaft ist geprägt von Arbeitsteilung und vielschichtigen, teilweise verschlungenen, unübersichtlichen Produktionsabläufen. Die materiell-rechtliche Zurechnung und das strafprozessuale Beweisrecht stehen hier vor der Herausforderung, auf diese Eigenart der Wirtschaft innerhalb der rechtsstaatlichen Grundsätze möglichst wirkungsvoll zu reagieren.

Die Wirtschaft handelt oft in und mit hierarchisch aufgebauten Unternehmen, Konzernen oder anderen Organisationseinheiten. Hier stellt sich abermals die Frage, wie die materiell-rechtliche Zurechnung und das Beweisrecht gestaltet werden können, damit alles rechtsstaatlich bleibt und trotzdem in der Praxis erfolgreich und innert nützlicher Frist durchgesetzt werden kann.

¹ Zum Ganzen aus allgemein strafrechtlicher Sicht HASSEMER, 11 ff., der in diesem Zusammenhang vom «Formalobjekt» der Strafrechtswissenschaft spricht.

² Dazu grundlegend und aktuell HÜLS, 1 ff.

³ Zu Gegenstand und Besonderheiten, Zweck, Schwächen und Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts aufschlussreich PIETH, Wirtschaftsstrafrecht, 3 ff., 6 ff., 17 ff. (mit Schlussfolgerung 21 f.) und CASSANI, Droit pénal économique, 3 ff.; zur Frage des legitimen Zwecks grundsätzlich (aus deutscher Sicht) HÜLS, 1 ff.; ANDERS, 374 ff.

⁴ So klar, statt vieler, ANDERS, 418.

⁵ Dazu auch ACKERMANN, Lex certa et lex stricta, 5 ff.

- 7 Die Wirtschaft kennt Risiken. Der wirtschaftlichen Tätigkeit ist das Risiko gewissermassen inhärent. Das Strafrecht hat darauf mit seinen Überlegungen zum «erlaubten Risiko» zu reagieren.
- 8 Diese Beispiele bilden einen ersten Aufriss von Adaptionsfragen, den in diesem Buch nachgegangen werden soll. Sie zeigen auch, wie sehr das materielle Wirtschaftsstrafrecht und das Wirtschaftsstrafprozessrecht bei der Adaption zusammenspielen. Schraubt man die Anforderungen an das materielle Strafrecht (zu überidealisiert) in die Höhe, bedarf es häufig des Ausgleichs beim «Nachweis». Der Adaptionsprozess stösst aber immer wieder an die Grenzen prinzipienorientierten Strafrechts – ein Überschreiten dieser Grenzen ist rechtsstaatlich unzulässig.

C. Bedeutungszuwachs des Wirtschaftsstrafrechts

- 9 Das Wirtschaftsstrafrecht ist eine der jüngsten und dynamischsten Rechtsdisziplinen.⁶ Im politischen Bestreben, «klassischer» und organisierter Wirtschaftskriminalität sowie der damit verbundenen Unternehmenskriminalität gezielt und verstärkt zu begegnen,⁷ hat sich in jüngerer Zeit national wie international ein dichtes Netz aus Straf- und Verwaltungsbestimmungen gegen bestimmte Erscheinungsformen von Kriminalität wie Korruption, Geldwäscherei und *fraud* (Betrug im weiteren Sinne) entwickelt. Strafrecht erfasst heute die gesamte Wirtschaft.
- 10 Auslöser der Revisionsvorhaben sind oft spektakuläre, teils auch besonders komplexe Fälle (Swissair-Fall, Oil for Food usw.)⁸, die allerdings nur selten geeignet sind, die Regeln für den «normalen» Wirtschaftsstrafall zu bestimmen – *hard cases make bad law*. Zumindest aber gilt – in Abwandlung dieser Parömie – die Regel: *hard cases make new law*. Nicht nur im Ergebnis, auch in der Herleitung sind gewisse Gesetze, aber auch staatsanwaltliche bzw. gerichtliche Entscheidungen im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts eigentliche dogmatische Überraschungen.
- 11 Auftrieb erlebt das Thema auch durch die zahlreichen Finanz- und Wirtschaftskrisen. Die angespannte Wirtschaftslage bildet nachgerade einen Katalysator für Wirtschaftskriminalität. Zwar gedeiht sie auch in Phasen positiver Wirtschaftslage, bei schlechter Konjunktur, wenn die Umsätze und Gewinne zurückgehen, kann ein durch eine Straftat erwirkter Schaden aber besonders einschneidend sein. Der Ruf nach Strafrecht wird laut.⁹ Ferner werden zunehmender finanzieller Druck und Boniversprechen gefolgt von mangelndem Unrechtsbewusstsein und fehlenden Kontrollen sowie Unachtsamkeit als systemische Anreize bzw. Ursachen für die steigende Wirtschaftsdelinquenz gedeutet.¹⁰ Zugleich verschärft sich im Rahmen der Globalisierung der Wettbewerb unter den Unternehmen und Volkswirtschaften. Innovations- und Produktionsstandorte (Stichwort: «Swissness»¹¹)

⁶ Überzeugend PRITTWITZ, 217 f.

⁷ Vgl. nur die sog. «neuen Bundeskompetenzen» im Rahmen von Art. 24 StPO.

⁸ Vgl. nur die Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens über den Bericht und den Vorentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Verlängerung der Verfolgungsverjährung), Bern 2012, 6.

⁹ Vgl. auch ACKERMANN, Finanzkrise, 1 ff.; vgl. auch PIETH, Wirtschaftsstrafrecht, 11 ff.

¹⁰ Vgl. dazu die Voraufgabe.

¹¹ Zur jüngsten Swissness-Revision vgl. hinten ACKERMANN, § 23 Immaterialgüterstrafrecht, N 83.

wollen sich und ihre Unternehmen schützen. Im In- und Ausland wird für all diese unterschiedlichen Herausforderungen sehr rasch eine «strafrechtliche Lösung» gefordert.

Das wachsende Interesse am Thema lässt sich auch über die mutmasslich hohen individuellen und volkswirtschaftlichen Schäden sowie die grossen, häufig im öffentlichen Interesse stehenden Fälle erklären. Während die Fallzahlen statistisch leider nur ganz allgemein (etwa Betrug, Veruntreuung, ungetreue Geschäftsbesorgung usw.) erfasst werden, nicht aber spezifisch die (schwereren) Wirtschaftskriminalitätsfälle,¹² fehlen offizielle Zahlen zu den Gesamtschäden in der Schweiz vollends.

Daneben treten auch immaterielle Schäden auf wie Wettbewerbsverzerrungen, gesundheitliche Gefährdungen und Schädigungen, «Vertrauensverluste» und in der Folge davon schlechteres Investitionsklima, höhere Arbeitslosigkeit usw.

Wie kaum ein anderes Teilgebiet des Strafrechts ist das Wirtschaftsstrafrecht den Einflüssen der technologischen und wirtschaftswissenschaftlichen Entwicklung, Europäisierung und Internationalisierung ausgesetzt.¹³

Damit treten vollkommen neue Probleme und Fragestellungen auf, weshalb das Wirtschaftsstrafrecht nunmehr eine gewisse *Sonderstellung* innerhalb des Strafrechts einnimmt. Sonderstellung bedeutet indes nicht Sonderrecht(stellung): Es gelten die strafrechtlichen Grundsätze und Prinzipien auch hier – ein Sonderrecht liesse sich verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen.¹⁴

D. Begriff des Wirtschaftsstrafrechts

1. Wirtschaftsstrafrecht – ein unklarer Begriff

Gegenstand dieses Buches ist das Wirtschaftsstrafrecht. Ein vager Gegenstand, denn bislang existiert weder ein gesetzlicher Begriff noch eine allgemein anerkannte Definition.¹⁵ Zwar wurde ganz erheblicher Aufwand betrieben, den Begriff zu fassen:¹⁶ Kriminologisch wird bspw. an den Missbrauch des für das Wirtschaftsleben existenziellen Vertrauens, an das soziale Ansehen des Täters (*white collar crime*)¹⁷ oder an die Tatbegehung in Ausübung eines Berufes (*occupational crime*) angeknüpft. Dogmatisch wird von den Vermögensdelikten, teils gar vom Betrug ausgegangen. Keiner dieser Begriffe

¹² Was auch mit der ungenügenden bzw. strittigen Definition von «Wirtschaftskriminalität» zusammenhängen dürfte, siehe hinten N 16. Dazu aktuell und grundlegend aus statistischer Sicht FINK, 72 ff.

¹³ CASSANI, *Droit pénal économique*, 5, 14 ff.; WITTIG, § 1 N 3 f.; zu den europäischen Entwicklungen hinten ACKERMANN/HECKER, § 2 Europäisches Wirtschaftsstrafrecht – und die Schweiz.

¹⁴ Zur verfassungsrechtlich abgesicherten Wirtschaftsfreiheit insbesondere nach Art. 27 BV und der sehr limitierten Einschränkungsmöglichkeit via Art. 94 Abs. 4 BV (und Art. 2 Abs. 2, 94 Abs. 2, 96, 97, 98 BV) über Art. 36 BV Hurtado Pozo/Thormann HURTADO POZO, 47 ff.; vgl. auch Graf u.a. WITTIG, Einführung, N 16.

¹⁵ Ebenso CASSANI, *Droit pénal économique*, 3, zu den konstituierenden Elementen 4; vgl. auch PIETH, *Wirtschaftsstrafrecht*, 17 ff.; aus deutscher Sicht WITTIG, § 1 N 8.

¹⁶ KUDLICH/OĞLAKCIOĞLU, N 1 ff.; WITTIG, § 2 N 6 ff.; TIEDEMANN, *Wirtschaftsstrafrecht*, N 72 ff.

¹⁷ Dazu erhellend KUNZ, 87 ff.; zur kritischen Frage, ob das Wirtschaftsstrafrecht «*Une justice de classe?*» sei, und kurzen Ausführungen zu den entsprechenden Überlegungen von Sutherland, Foucault und Garret («*too big to fail*», «*too big to jail*») CASSANI, *Droit pénal économique*, 6 f.; vgl. auch PIETH, *Wirtschaftsstrafrecht*, 18.

vermag aber das Wirtschaftsstrafrecht zureichend abzubilden.¹⁸ Der Ausweg wird derzeit über einen pragmatischen Sammelbegriff des Wirtschaftsstrafrechts gesucht,¹⁹ etwa dahingehend, alle wirtschaftsrelevanten Straftatbestände mit dem Rechtsbegriff Wirtschaftsstrafrecht zusammenzuziehen.²⁰ Man orientiert sich an den entsprechend geschützten Rechtsgütern, an der Natur der Strafnormen, an der gesellschaftlichen Rolle des Wirtschaftsstraftäters oder an den strafprozessualen Zuständigkeitskatalogen (vgl. nur Art. 24 StPO).²¹ In jüngerer Zeit wurde zwar ein Begriff des Wirtschaftsstrafrechts entwickelt, der funktional an der Senkung der Transaktionskosten ansetzt, aber stets nur als Zusatz zum Rechtsgüterschutz.²² Entsprechend wird auch in diesem Buch – zumindest im Ansatz – ein rechtsgutorientierter Systematisierungsversuch unternommen. Nach einem Mikroansatz wird jene Wirtschaftskriminalität untersucht, die sich gegen Individualinteressen (zur Hauptsache das Vermögen) richtet. Nach dem Makroansatz stehen die Allgemeininteressen bzw. kollektiven Rechtsgüter (z.B. Schutz des Wirtschafts- und Finanzsystems) im Vordergrund. Das Makrowirtschaftsstrafrecht schützt so gesehen die funktionierenden Märkte, die nach liberaler Auffassung die wirtschaftliche Basis von Staat und Bürger und damit die grundlegende Voraussetzung der personalen Freiheit garantieren sollen. Eine Unterminierung dieser Freiheit garantierenden Systeme übertrifft nach dieser Auffassung den Unwert von Vermögensdelikten oder anderen Delikten zum Nachteil von Individuen oder einzelnen Unternehmen. Deshalb mögen hier Sondervorschriften gerechtfertigt sein, die geringere tatbestandliche Voraussetzungen enthalten. Ob dies über eine Zurechnung von freiheitsgefährdender Beeinträchtigung des Wirtschaftssystems geschehen soll oder über die Abschwächung oder Streichung bestimmter Zurechnungsvoraussetzungen im Mikrowirtschaftsstrafrecht, ist freilich im Streit.²³

- 17 Dogmatisch spielt der Begriff des Wirtschaftsstrafrechts innerhalb des Strafrechts eine untergeordnete Rolle, denn als Strafrecht bleibt es den allgemeinen strafrechtlichen Legitimationskriterien (Rechtsgüterschutz, Strafwürdigkeit, Ultima-Ratio-Prinzip usw.) und dogmatischen Figuren (Deliktsarten, Kausalität usw.) grundsätzlich verpflichtet. Abweichungen bedürfen besonderer Begründung und führen höchstens teilweise zu einer speziellen Dogmatik für das Wirtschaftsstrafrecht.²⁴ Der Rechtsbegriff des Wirtschaftsstrafrechts wird erst dann schärfer konturiert werden müssen, wenn er zu einem Ausdruck für ein Quasistrafrecht oder gar für ein Sonder(strafrecht)recht mutiert.²⁵

18 Einlässlich auch EDER-RIEDER, 35 ff., die in 41 einen recht abstrakten und damit vagen Begriff anbietet, der auch nicht restlos befriedigen kann. Konkreter und damit aussagekräftiger ist dagegen der Faktorenkatalog bei PIETH, Wirtschaftsstrafrecht, 21, nur: Es ist kein Begriff.

19 Vgl. auch WITTIG, § 2 N 3 m.H. auf N 11 f.

20 Der «contexte économique» als ein Kriterium bei CASSANI, Droit pénal économique, 4.

21 CASSANI, Droit pénal économique, 4; teilweise ähnlich für Deutschland Graf u.a. WITTIG, Einführung, N 3 ff.; zum kriminalistisch-prozessrechtlichen Begriff und zu den dogmatisch-rechtsgutorientierten Begriffen PIETH, Wirtschaftsstrafrecht, 17.

22 MANSDÖRFER, 3 ff., insbesondere 32 ff. und N 54: «Eine wesentliche Funktion des Wirtschaftsstrafrechts ist also neben dem Rechtsgüterschutz auch ‹Transaktionskostenmechanik› durch Mechanismusdesign.»

23 Hierzu KUBICIEL, 53 ff., als Entgegnung auf NAUCKE, 1 ff.; vgl. auch PRITZWITZ, 217 ff.

24 Graf u.a. WITTIG, Einführung, N 5.

25 Zum Begriff der «politischen Wirtschaftsstraftat» und dem damit möglicherweise verbundenen Sonderrecht NAUCKE, 1 ff.; grundlegend zu einer (neuen) Theorie des Wirtschaftsstrafrechts MANSDÖRFER, 1 ff.

2. *Strafrecht – ein umstrittener Begriff*

Derzeit praktisch bedeutungsvoller und entsprechend umstritten ist die Frage, was als Strafrecht charakterisiert werden kann, welche Rechtsmaterie also den strengen materiell- (z.B. *nulla poena sine lege*) und formell-rechtlichen (z.B. den Verfahrensgarantien nach Art. 6 EMRK) Grundsätzen des Strafrechts unterliegt. Relativ leicht fällt die Abgrenzung zu den in der Wirtschaft nicht unbedeutenden Betriebs- oder Vertragsstrafen (den sog. Konventionalstrafen, vgl. Art. 160 f. OR). Diese unterscheiden sich von den staatlichen Strafen durch das Element der freiwilligen Vereinbarung und ihrer ausschliesslichen Wirkung *inter partes*. Höchst kontrovers diskutiert wird dagegen die Rechtsnatur der unterschiedlichen Verwaltungssanktionen. Zur Festlegung von Strafen einerseits und Verwaltungssanktionen andererseits sind nicht selten unterschiedliche Verfahren vorgesehen, was bei Anwendung des strafrechtlichen Prinzips von *ne bis in idem* in beiden Verfahren zum gegenseitigen Verfahrensausschluss führen würde, sobald das eine Verfahren rechtskräftig abgeschlossen wäre. Die Steuerhinterziehungsbusse betrachtet das Bundesgericht zwar als Strafe und nicht als blosse «strafähnliche Verwaltungssanktion»²⁶ (wie etwa den Warnungsentzug). Den damit verbundenen *Ne bis in idem*-Problemen weicht es aber vorgängig über die Konkurrenzlehre aus. Danach können Normen in echter Konkurrenz nicht zur Tatidentität führen. Umstritten ist aber bspw. die Rechtsnatur kartellrechtlicher Streitigkeiten. Ursprünglich waren diese ausschliesslich eine Sache des Zivilrechts.²⁷ Nunmehr finden sich Verwaltungssanktionen auch im Kartellrecht (Art. 49a ff. KG). Gemessen an der Höhe des angedrohten Nachteils wiegen sie allerdings weit schwerer als die Strafsanktionen (Art. 54 ff. KG), richten sich aber einzig gegen das wettbewerbswidrig handelnde Unternehmen. Da die Unternehmensstrafbarkeit dogmatisch lange umstritten war, bildete der Gesetzgeber – zumindest terminologisch – eine besondere Sanktion. In Art. 49a KG ist deshalb die Rede von einem «Betrag» (statt von Busse), mit dem ein Unternehmen «belastet» (statt bestraft) werden kann. Das Ziel auch dieser Verwaltungssanktion besteht allerdings, wie jene der Strafsanktion, in der Sicherung der kartellrechtlichen Gebote und der Ahndung von Verfehlungen. Deshalb attestiert heute auch das Bundesgericht der Verwaltungssanktion nach Art. 49a KG Strafcharakter bzw. strafrechtsähnlichen Charakter, weshalb die Garantien nach Art. 6 und 7 EMRK bzw. Art. 30 und 32 BV im Grundsatz auch für das entsprechende Kartellsanktionsverfahren gelten, wobei über die Tragweite bei der Prüfung der einzelnen Garantien zu befinden sei.²⁸ Bemerkenswert ist, dass das Bundesgericht zur Abgrenzung von Strafrecht und Nichtstrafrecht bis heute auf die Engel-Kriterien des EGMR abstellt: Danach liegt eine strafrechtliche Anklage vor, wenn in einem bestimm-

²⁶ BGE 116 IV 262 E. 3b/aa, 266 f.; zur Interpretation, dass der Gesetzgeber die Steuerübertretung im Gegensatz zu Steuervergehen zu Unrecht nicht als «echte Kriminalstrafe» erachtet habe, DONATSCH/ABO YOUSSEF, Art. 186 N 45. Steuerhinterziehung und Steuerbetrug als Kriminalstraftatbestände: DONATSCH/ABO YOUSSEF, Art. 186 N 52; BGE 122 I 257 ff.; 119 Ib 311 ff.; Urteil des Bundesgerichts vom 10. November 1993, STE (1994) B 101.8 Nr. 11 E. 3; vgl. auch BGE 121 II 273 E. 4, 289 f.

²⁷ HEINE, 105.

²⁸ BGer, Urteil 2C_484/2010 vom 29. Juni 2012 E. 2.2; am Rande schon BGE 135 II 60 E. 3.2.3, 71; vgl. auch HEINE, 115 m.z.H. in Fn. 43.

ten Zusammenspiel (eher alternativ) entweder das nationale Recht eine staatliche Massnahme dem Strafrecht zuordnet oder wenn die Natur oder die Art bzw. Schwere des Vergehens und/oder der Sanktionen für den strafrechtlichen Charakter spricht.²⁹

II. Zusammenhänge im Wirtschaftsstrafrecht

A. Wirtschaftsstrafrecht als eine Säule des Wirtschaftsrechts

¹⁹ Das Wirtschafts*strafrecht* ist eine der drei Säulen des Wirtschaftsrechts,³⁰ das die Gesamtheit aller privatrechtlichen, öffentlich-rechtlichen und strafrechtlichen Rechtsnormen ausmacht, mit denen der Staat auf die Rechtsbeziehungen der am Wirtschaftsleben Beteiligten untereinander und im Verhältnis zum Staat einwirkt. Diese begriffliche Verklammerung der drei Säulen will auch die Nähe und die zumindest teilweise Interdependenz dieser Gebiete zum Ausdruck bringen und stellt klar, dass die Lösung von Fällen des Wirtschaftsrechts oder der Planung im Bereich des Wirtschaftsrechts nur unter Einbezug des Wirtschafts*strafrechts* sinnvoll gelingen kann.³¹

B. Wirtschaftsstrafrecht als Teilgebiet des Strafrechts

²⁰ Das Wirtschaftsstrafrecht wird überwiegend als Strafrecht, nicht als Sonderrecht betrachtet:³² Die strafrechtlichen Begrenzungsprinzipien bleiben somit stets beachtlich: Auch wenn sich dieses Strafrecht bspw. wesentlich über das Nebenstrafrecht abwickelt und an das Bestimmtheitserfordernis infolge der damit verbundenen Akzessorietät zum unbestimmteren öffentlichen Recht bzw. Zivilrecht keine überdehnten Anforderungen gestellt werden darf,³³ bleibt es Recht, das sich an der höchstmöglichen Bestimmtheit zu orientieren hat – Abweichungen sind stets begründungsbedürftig. Und auch wenn das Wirtschaftsstrafrecht bspw. verbreitet Risikostrafrecht darstellt, Strafverfolgung und Strafprävention über die Compliance in kaum vergleichbarem Masse durch

²⁹ BGer, Urteil 2C_484/2010 vom 29. Juni 2012 E. 2.2.2 m.H. auf Urteil des EGMR i.S. Engel c. Niederlande vom 8. Juni 1976, Serie A Bd. 22; ferner die Urteile i.S. Öztürk c. Deutschland vom 21. Februar 1984, Serie A Bd. 73; i.S. Belilos c. Schweiz vom 29. April 1988, Serie A Bd. 132; i.S. Jussila c. Finnland vom 23. November 2006, Nr. 73053/01. Zum Begriff des Strafrechts knapp GRABENWARTER/PABEL, § 24 N 19 ff.; differenziert BSK STR I POPP/BERKEMEIER Art. 1 N 10 ff. m.w.N., zur Kritik N 14 ff.

³⁰ Auch LÜDEMANN, 1, spricht von «drei disziplinären Säulen des Wirtschaftsrechts – dem zivilen Wirtschaftsrecht, dem Wirtschaftsstrafrecht und dem öffentlichen Wirtschaftsrecht»; vgl. auch SCHLIESKY, 4; TIEDEMANN, Wirtschaftsstrafrecht, N 86; den engen Zusammenhang von privatrechtlichem, öffentlich-rechtlichem und strafrechtlichem Wirtschaftsrecht betonen auch moderne LL.M.-Kurse oder Masterschwerpunkte, wo das Wirtschaftsstrafrecht einen festen Programmbestandteil bildet (z.B. im LL.M. Internationales Wirtschaftsrecht der Universität Zürich), sowie entsprechend ausgerichtete Anwaltskanzleien.

³¹ Zur Konvergenz strafrechtlicher und ökonomischer Steuerungsmechanismen vgl. hinten N 24.

³² Klar schon vorn N 3; so auch Graf u.a. WITTIG, Einführung, N 16; PIETH, Wirtschaftsstrafrecht, 4; CASSANI, Droit pénal économique, 5; vgl. aber PRITTWITZ, 220.

³³ Vgl. auch PRITTWITZ, 218.

die Rechtsunterworfenen selbst erfolgen muss und verschiedene strafrechtliche Zurechnungsprinzipien abgeschwächt werden:³⁴ Orientierungsgrößen bleiben die strafrechtlichen Begrenzungsprinzipien. Strafrechtlich nicht begründbare Abweichungen zur bisherigen Dogmatik bedürfen des Rückbaus.

C. Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftswissenschaften

Das Wirtschaftsstrafrecht steht in vielerlei Hinsicht mit den Wirtschaftswissenschaften in engem Zusammenhang. Betriebswirtschaftlich spielen bspw. im Insolvenzstrafrecht zwei Begriffe der kaufmännischen Rechnungslegung eine wesentliche Rolle – die Zahlungsunfähigkeit und die Überschuldung. Aufgrund ihrer Bedeutung werden sie in diesem Buch gar gesondert behandelt.³⁵ Im Rahmen der ungetreuen Geschäftsbesorgung oder der Misswirtschaft lassen sich die wirtschaftlich riskanten Handlungen anhand der Grundsätze der betriebswirtschaftlichen Entscheidungslehre ermitteln. Im Geldwäschereirecht können die wirtschaftlich sinnvollen von anderen Handlungen unter Rekurs auf betriebswirtschaftliche Effizienzüberlegungen abgegrenzt werden. Und selbst im Börsenstrafrecht geben wirtschaftswissenschaftliche Gesichtspunkte den Ausschlag, ob etwa eine Information den Kurs gemäss Insiderstrafrecht erheblich beeinflussen kann.³⁶ 21

Aus volkswirtschaftlicher Optik soll bspw. das Kartell- bzw. Wettbewerbsrecht den Wettbewerb im Interesse einer freiheitlichen, marktwirtschaftlichen Ordnung schützen und fördern und hat – wie das die Regelung verstärkende Wettbewerbsstrafrecht (Art. 49a ff., Art. 54 ff. KG) – auf fundierten ökonomischen Grundsätzen zu beruhen. Auch das Preisüberwachungsgesetz³⁷ samt seinen Strafbestimmungen (Art. 23 ff. PüG) schützt die Wirtschaft vor zu hohen Preisen aufgrund fehlenden Wettbewerbs und basiert auf wirtschaftswissenschaftlichen Überlegungen. 22

Wissenschaftlich wie praktisch brisant sind ausserdem jene ökonomischen Theorien, die sich direkt oder indirekt mit der Wirtschaftskriminalität oder dem Wirtschaftsstrafrecht befassen.³⁸ Nobelpreisträger BECKER³⁹ hat – am Modell des *homo oeconomicus* orientiert⁴⁰ – zum Beispiel eine ökonomische Theorie der Kriminalität entwickelt und darin für den Staat ein Vorgehen in ökonomisch optimaler Mischung von Strafverfolgung und Sanktionierung (*policy mix*) vorgeschlagen: Härtere Strafen würden bei geringerer Risikobereitschaft genügen, bei hoher Risikobereitschaft sei dagegen eine intensivere strafrechtliche Reaktion zielführend.⁴¹ Dieses statische Modell wurde von EHRlich⁴² mit einem Zeitallokationsmodell weiterentwickelt, wonach die Wirtschaftssubjekte eine Aufteilung des Zeiteinsatzes in legale und illegale Betätigungen vornehmen würden. 23

³⁴ PRITTWITZ, 219 f.

³⁵ Siehe hinten SCHAAD, Ökonomische Praxis zu Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung, § 17.

³⁶ Zum Ganzen auch TIEDEMANN, Wirtschaftsstrafrecht, N 40.

³⁷ Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (SR 942.20).

³⁸ Vgl. nur BECKER, 169 ff.; EHRlich, 43 ff.; ANTONY/ENTORF, 167 ff.; ENTORF/SPENGLER, 348 ff.; LEE, 1 ff.

³⁹ BECKER, 169 ff.; dazu nun auch PIETH, Wirtschaftsstrafrecht, 19.

⁴⁰ ANDERS, 386.

⁴¹ Kritisch PIETH, Wirtschaftsstrafrecht, 19.

⁴² EHRlich, 43 ff.

Diesen, auf vollkommen rationaler Basis beruhenden Ausformungen der *Erwartungsnutzentheorie* werden in jüngerer Zeit einige Theorien der «beschränkten Rationalität» der Verhaltensökonomie⁴³ entgegengestellt. Dabei handelt es sich um einen Zusammenbau von Ökonomie und Psychologie. Im Ergebnis wird die Überschätzung der eigenen Fähigkeiten und Rationalitäten sowie der irrationalen Muster für Risikofreude bzw. Risikoaversion offengelegt, die entsprechenden Befunde systematisiert und in die bisherigen Standardmodelle integriert.⁴⁴ Dadurch soll deren Aussagekraft und praktische Relevanz erhöht werden. KAHNEMAN und TVERSKY⁴⁵ etwa haben ein Modell menschlicher Entscheidung entwickelt (die sog. *prospect theory*), das den Umgang mit Risiko neu erklärt. Sie wandten das Prinzip der Verlustaversion (*loss aversion*) an: Danach gewichteten Menschen erwartete Verluste stärker als Gewinne in gleicher Höhe und erzielten damit ganz andere Nutzenwerte. Interessant sind allgemein die systematischen Abweichungen des Individuums von der perfekten Rationalität: Sie werden mit den Modellen der *optimism bias*, *availability heuristic*, *projection bias* und *pessimism bias* dargestellt.⁴⁶ Diskutiert wird auch die abschreckende Wirkung des Strafrechts durch Unsicherheit über die Bestrafungswahrscheinlichkeit, mit der interessanten Erkenntnis, dass das Individuum die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Bestrafung überschätzt.⁴⁷ Inwieweit sich die Ergebnisse der Verhaltensökonomie auf das Wirtschaftsstrafrecht auswirken, lässt sich noch nicht abschätzen. Allen bisherigen ökonomischen Modellen der Kriminalität sowie der Verhaltensökonomie ist jedenfalls gemein, dass sie sehr allgemein spezifiziert sind und die konkrete «Ausfüllung» Schwierigkeiten bereitet, da die zu erwartende Bestrafung auf recht unbestimmten Wahrscheinlichkeiten und Bestrafungshöhen beruht. Inwieweit es – auch vor diesem Hintergrund – zu einer «Neuaufgabe des *homo oeconomicus*» im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung im Unternehmen kommt,⁴⁸ ist mehr als fraglich. Zwar mögen Unternehmen datengeleiteter entscheiden als Individuen – wie sehr datengeleitet diese Entscheidungen aber letztlich sind bzw. sein sollen und ob nicht häufig intuitiv, gegendatengeleitet entschieden wird oder werden muss, ist umstritten. Ob der *homo oeconomicus* klassischen Zuschnitts (der zu jeder Zeit seinen Nutzen rational maximiert)⁴⁹ jedenfalls noch Leitfigur für ein Wirtschaftsstrafrecht sein kann – Unternehmensstrafrecht eingeschlossen –, bleibt zumindest zweifelhaft.

⁴³ Zu Verhaltensökonomie und Strafrecht auch VOLK, 221, wo er unter dem Untertitel «Rechtsgut und Rationalität» darauf hinweist, dass die Verhaltensökonomie den *homo oeconomicus* gründlich dekonstruiert hat.

⁴⁴ Vgl. schon ACKERMANN, in: Ackermann/Wohlers II, 6.

⁴⁵ KAHNEMAN/ TVERSKY, 263 ff.

⁴⁶ Guter Überblick bei ZUPANCIC, 51 ff.

⁴⁷ HAREL/SEGAL, 26 ff.

⁴⁸ Vgl. PIETH, Wirtschaftsstrafrecht, 19 f., der in diesem Zusammenhang gleich den Untertitel «Neuaufgabe des *homo oeconomicus*» setzt.

⁴⁹ Kritisch zum Leitbild des *homo oeconomicus* im Rahmen von Unternehmensentscheiden statt vieler FASCHINGBAUER, 100; ebenso ANDERS, 380 ff., 383 ff., mit Fazit 388, zur «Neuen Institutionenökonomik» 396 ff.

D. Konvergenz strafrechtlicher und ökonomischer Steuerungsmechanismen

Konvergenz heisst Angleichung. Betrachtet man unter ökonomischen Gesichtspunkten die in Verbindung mit Strafprävention, Strafverfahren und Strafe entstehenden Kosten (einschliesslich etwa der finanziellen Einbussen durch Reputationsverlust) als «Preis der Tat», sind die strafrechtlichen Verbote und Gebote «und die ihnen zugrunde liegende Verantwortungsverteilung soziale Entscheidungsregeln in Situationen des Wettbewerbs».⁵⁰ Für den Marktteilnehmer sind es Kosten in einer Kosten-Nutzen-Analyse, mehr nicht. Wirtschaftliche Effizienz ohne Beachtung der strafrechtlichen Steuerungsmechanismen ist damit nicht oder nur erschwert möglich, weil wirtschaftliche Effizienz nur – so die elementare Prämisse – in Orientierung an der jeweiligen Wirtschaftsordnung möglich ist.⁵¹ Verstösst man gegen diese Ordnung, wird man ausgeschlossen (verliert bspw. die Zulassung zum Markt) oder mit erheblichen Kosten belegt. Der rational am Eigeninteresse Orientierte wird freilich in Form einer Wahrscheinlichkeitsrechnung einschätzen wollen, ob und unter welchen Voraussetzungen diese gesellschaftliche Reaktion eintritt. Der strafrechtliche Steuerungsmechanismus hält aber verschiedene Figuren bereit (z.B. das abstrakte Gefährdungsdelikt, das Fahrlässigkeitsdelikt oder das [unechte] Unterlassungsdelikt und Kombinationen davon)⁵², um diese Kalkulation zu erschweren und mit zusätzlichen Unsicherheiten zu belasten. Welchen Einfluss die Erkenntnisse der Verhaltensökonomie⁵³ auf die Frage der Konvergenz strafrechtlicher und ökonomischer Steuerungsmechanismen zusätzlich haben, bleibt abzuwarten. Inwieweit sich das Wirtschaftsstrafrecht als «Instrument der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grosssteuerung» eignet, mag man hinterfragen.⁵⁴ Das Strafrecht dürfte diese Steuerung aber immerhin im Rahmen des funktional verstandenen *ultima ratio*-Prinzips ergänzen (Beispiel: Kartellstrafrecht), teilweise aber auch durch eigene, autonome Definitionsmacht steuern (Beispiel: Geldwäscherei- und Einziehungsstrafrecht mit sehr umfangreichen Compliance-Systemen). Es gibt also nicht nur (klassisches) marktschützendes, sondern auch marktkritisches Wirtschaftsstrafrecht,⁵⁵ was sich gleichsam an den Varianten der Akzessorietät zeigen lässt.

24

⁵⁰ MANSDÖRFER, 108, ebenso 118.

⁵¹ Zum Ganzen ausgezeichnet MANSDÖRFER, 94 ff., der sich freilich noch stark am rational kalkulierenden *homo oeconomicus* orientiert.

⁵² Siehe näher hinten ACKERMANN, Tatbestandsmässigkeit, § 4 N 61 ff., zu den neuartigen Kombinationsdelikten N 136 ff.

⁵³ Vgl. vorn N 23.

⁵⁴ PIETH, Wirtschaftsstrafrecht, 22; vgl. auch CASSANI, Droit pénal économique, 5: «Le droit pénal n'est pas un instrument de pilotage économique»; allg. und grundlegend zum Regulierungspotenzial des Wirtschaftsstrafrechts unter Einbezug der systemtheoretischen Sicht THEILE, 1 ff.

⁵⁵ Zu diesen Begriffen auch ANDERS, 419.

III. Akzessorietät im und vom Wirtschaftsstrafrecht

A. Begriff der Akzessorietät

- 25 Der Rechtsbegriff der Akzessorietät drückt die Abhängigkeit des Bestehens eines Rechts oder einer Pflicht vom Bestehen eines anderen Rechts oder einer anderen Pflicht aus. Die Akzessorietät verbietet logisch ein Darüberhinausgehen, erlaubt aber eine Limitierung. Diese Abhängigkeiten bestehen im Wirtschaftsstrafrecht vor allem zwischen dem Strafrecht und dem Zivil- oder Verwaltungsrecht,⁵⁶ dem Strafrecht und den Compliance- bzw. Selbstregulierungsregeln sowie dem Strafrecht und dem Wirtschaftsrecht des jeweiligen Wirtschaftssystems.
- 26 Anzutreffen ist freilich auch die «umgekehrte» Akzessorietät, also etwa die Abhängigkeit des Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrechts von strafrechtlichen Begriffen und Konzepten. Typisches Beispiel ist das Geldwäschereistrafrecht.

B. Zivil- oder Verwaltungsrechtsabhängigkeit

- 27 Wirtschaftsstrafrecht ist typischerweise zivilrechts- oder verwaltungsrechtsakzessorisch – also von Rechtsnormen des Zivil- oder Verwaltungsrechts abhängig. Gesetzgebungstechnisch wird mit Verweisen gearbeitet, die Verhaltensnormen finden sich ausserhalb des Strafrechts.⁵⁷ Die Strafbestimmungen (Verweisungsnormen) stehen im Nebenstrafrecht regelmässig am Ende eines Gesetzes und verweisen auf ausserstrafrechtliche Normen (Ausfüllungsnormen), die sich vor den Strafbestimmungen im gleichen (z.B. im UWG, URG, PatG usw.) oder einem anderen Gesetz befinden. Da zivil- und verwaltungsrechtliche Bestimmungen Art. 1 StGB nicht zu genügen haben, kann das Nebenstrafrecht infolge seiner überwiegenden Akzessorietät – und darin liegt ein rechtsstaatliches Problem – «augenscheinlich und auch per definitionem nicht den Ehrgeiz haben (...), magna charta des u.U. rechtbrechungsgeneigten Bürgers zu sein (...).»⁵⁸
- 28 In der Sache ebenfalls akzessorisch ist etwa das Rechnungslegungsstrafrecht, das im Grunde, d.h. implizit oder konkludent, auf die Bilanzvorschriften des Obligationenrechts verweist. Akzessorisch sind auch bspw. der Betrugs-, der Wucher-, der Nötigungs- oder der Erpressungstatbestand, die nicht nur aus sich selbst heraus gedeutet werden können.⁵⁹
- 29 Die Strafbarkeit kann aber auch davon abhängig sein, dass die vom Täter verursachte Tatbestandsverwirklichung nicht von einer öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfügung gedeckt ist. Umgekehrt muss derjenige straffrei bleiben, der sich auf eine wirksame Genehmigungsverfügung berufen kann.

⁵⁶ Siehe auch CASSANI, *Droit pénal économique*, 5; PIETH, *Wirtschaftsstrafrecht*, 5.

⁵⁷ Vgl. auch TIEDEMANN, *Wirtschaftsstrafrecht*, N 2.

⁵⁸ PRITTWITZ, 218.

⁵⁹ Zum Ganzen ausführlich TIEDEMANN, *Wirtschaftsstrafrecht*, N 3 ff., insbesondere N 5.

Bei all diesen Formen der Akzessorietät ist zu klären, ob und inwieweit die Verweisungs- und Ausfüllungsnormen gesamthaft strafrechtsautonom, d.h. faktisch oder wirtschaftlich, ausgelegt werden dürfen oder ob stets die verwaltungs- oder zivilrechtliche Deutung hinsichtlich der Ausfüllungsnorm massgebend sein muss.⁶⁰ Näheres dazu wird an entsprechender Stelle in diesem Buch auszuführen sein. 30

C. «Umgekehrte» Abhängigkeit von Wirtschaftsstrafrecht

Es gibt freilich auch die «umgekehrte» Abhängigkeit, also etwa die aufsichtsrechtliche und Compliance-Abhängigkeit vom Strafrecht. Typisches Beispiel ist die Geldwäscherei. Die gesamte Geldwäschereibekämpfung setzt hier am Geldwäschereibegriff und Konzept von Art. 305^{bis} StGB an. Das Strafrecht ist also begriffsbestimmend,⁶¹ hat die Definitionsmacht. Dabei handelt es sich durchaus um marktkritisches Wirtschaftsstrafrecht. 31

D. Wechselseitige internationale Abhängigkeiten und wechselseitiges internationales Zusammenwirken

Kaum ein anderes strafrechtliches Rechtsgebiet steht in einer so starken wechselseitigen Abhängigkeit zum internationalen Recht und internationalen *soft law* wie das Wirtschaftsstrafrecht.⁶² Das ist im Grunde einfach erklärbar. Wirtschaftliches Handeln ist oft bi- oder international, wirtschaftsstrafrechtliches Handeln ebenso. Reagiert wird darauf mit bilateralen, europäischen und internationalen Harmonisierungsbestrebungen im materiell-strafrechtlichen, aber auch im polizeilichen und formell-strafrechtlichen Bereich. Die Schweiz hat dabei keineswegs überall nur eine Zuschauerrolle, sondern handelt die Bedingungen/Forderungen/Empfehlungen teilweise als Teilnehmerin auch aktiv aus. Sie setzt diese dann aber auch um – adäquat zum Rechtssystem der Schweiz. Beispiele sind Art. 305^{bis} Ziff. 3 StGB, der auch die ausländischen Einziehungsinteressen schützt, und Art. 322^{septies} StGB, der auch die aktive und passive Bestechung von ausländischen Amtsträgern erfasst.⁶³ 32

⁶⁰ Hierzu auch TIEDEMANN, Wirtschaftsstrafrecht, N 5.

⁶¹ Siehe auch CASSANI, Droit pénal économique, 5, zugleich mit kritischen Ausführungen zur «autorégulation» im Geldwäschereistrafrecht und zum «impact des milieux économiques et financiers sur l'élaboration normative», 8 f.

⁶² Siehe auch CASSANI, Droit pénal économique, 5, 14 ff.; PIETH, Wirtschaftsstrafrecht, 24.

⁶³ Dazu auch CASSANI, Droit pénal économique, 15 f.

E. Compliance-Programm- bzw. Selbstregulierungsabhängigkeit?

1. Bedeutung der Selbstregulierung für das Wirtschaftsstrafrecht

- 33 Das Wirtschaftsrecht basiert oft auch auf Selbstregulierung;⁶⁴ das Wirtschaftsstrafrecht dagegen grundsätzlich auf Fremdregulierung. Fraglich ist deshalb, ob und inwieweit die Strafbehörden bei der Anwendung von Normen des Wirtschaftsstrafrechts die Normen der Selbstregulierung berücksichtigen können oder gar an diese gebunden sind.⁶⁵ Zumal Selbstregulierungsnormen regelmässig Zivilrecht und zugleich konkretisiertes Aufsichtsrecht im weiteren Sinne darstellen, handelt es sich bei dieser Frage im Grunde um eine solche, die eng mit der Frage der Zivil- und Verwaltungsrechtsakzessorietät zusammenhängt.
- 34 Beispielhaft sei die Selbstregulierung auf dem schweizerischen Finanzplatz herausgegriffen. Unterschieden wird zwischen (1) freier bzw. autonomer Selbstregulierung, (2) anerkannter «Selbstregulierung als Mindeststandard» und (3) auf gesetzlichem Auftrag beruhende, obligatorische Selbstregulierung. Die Variante (1) erfolgt privatautonom und grundsätzlich ohne Mitwirkung des Staates, weshalb eine strafrechtliche Bindungswirkung ohnehin zweifelhaft erscheint. Gestützt auf Art. 7 Abs. 3 FINMAG kann die FINMA nach Variante (2) auf Antrag einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) oder von sich aus ein Reglement der Selbstregulierung als Mindeststandard anerkennen.⁶⁶ Mit dieser Anerkennung muss das Reglement auch von den übrigen Branchenzugehörigen als Mindeststandard beachtet werden. Die FINMA oder die SRO setzen die anerkannten Mindeststandards durch. Regulierungsaufträge nach Variante (3) sind bspw. in Art. 37h BankG (Einlagensicherung), Art. 27 FinfraG (angemessene Organisation), Art. 4 Abs. 3 der KKV⁶⁷ (Anforderungen an den vereinfachten Prospekt für strukturierte Produkte) oder Art. 25 GwG (Konkretisierung der Sorgfaltspflichten) enthalten. Bei der Variante obligatorischer Selbstregulierung bestehen wiederum zwei Untervarianten: Es kann um Anerkennung ersucht werden, oder es besteht staatliche Genehmigungspflicht.⁶⁸
- 35 Strafrechtlich ist bedeutsam, wie diese Anerkennung und Genehmigung hinsichtlich Verbindlichkeit der Selbstregulierungsunterlagen für die Strafbehörden zu deuten sind – es geht um die Frage der Legitimität und Bindung. Während rein privatrechtliche Selbstregulierungen für die Strafbehörden grundsätzlich nicht verbindlich sein können,⁶⁹ gilt für Selbstregulierung im staatlichen Auftrag, die gar noch einer Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsorgane unterliegt, eine erhöhte Geltung. «Bei Einhaltung der entsprechenden

⁶⁴ Zur Selbstregulierung anstelle staatlicher Gesetzgebung MARTI, 561 ff.; zur Regulierungsnotwendigkeit in Finanzmärkten allg. ACKERMANN, in: Ackermann/Wohlers II, 5 ff.; vgl. auch CASSANI, Droit pénal économique, 8 f.

⁶⁵ Ausführlich Hurtado Pozo/Thormann HURTADO POZO, 63 ff.

⁶⁶ Vgl. <https://www.finma.ch/de/dokumentation/selbstregulierung/> (besucht am 8.7.2020) und FINMARS 08/10 «Selbstregulierung als Mindeststandard».

⁶⁷ Verordnung vom 22. November 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung; SR 951.311).

⁶⁸ Zum Ganzen Hurtado Pozo/Thormann HURTADO POZO, 63 ff.

⁶⁹ Vgl. nur BGE 125 IV 139 ff.; kritisch DE CAPITANI, NZZ 15.12.1999, 27; differenzierend WIEGAND/WICHTERMANN, 28 ff.

Regeln ist gesetzeskonformes Verhalten daher zumindest zu vermuten, wobei diese Vermutungswirkung grundsätzlich nur durch die Feststellung der Rechtswidrigkeit bzw. durch den Entzug der Reglementsgenehmigung sollte beseitigt werden können.»⁷⁰

2. *Relevanz für die Individualverantwortlichkeit*

Bei Vorsatzdelikten gegen das Unternehmen können Compliance-Regelungen beim Thema Einverständnis oder Einwilligung relevant werden, bspw. wenn sie das erlaubte Risiko (z.B. bei spekulativen Geschäften) im Rahmen von ungetreuer Geschäftsbesorgung oder Misswirtschaft bestimmen. Sie legen auch z.B. den Umfang der erlaubten Vorteilsannahme nach Art. 322^{sexies} StGB fest.⁷¹

Relevanter sind die Compliance-Regeln bei den Fahrlässigkeitsdelikten gegen das Unternehmen, wo sie die Sorgfaltspflichten und das erlaubte Risiko bestimmen bzw. präzisieren.⁷² Werden die Compliance-Regeln befolgt, dürfte es in der Regel an der Erkennbarkeit des Erfolgs bzw. der Tatbestandsverwirklichung mangeln. Diese Vorschriften gelten indes nur für den Regelfall, weshalb stets im Einzelfall geprüft werden muss, ob nicht zusätzliche Umstände vorliegen, die auf eine Erkennbarkeit schliessen lassen.⁷³

Auch bei der Kriminalität von oder aus Unternehmen haben die Compliance-Programme erhebliche Bedeutung, insbesondere bei der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung. Kommt es trotz den Compliance-Programmen zu Delikten, dürfte im Regelfall die Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn entfallen,⁷⁴ wobei auf folgenden Zusammenhang hinzuweisen ist: «Je besser ein Compliance-Programm unter kriminalpräventiven Gesichtspunkten ausgestaltet ist, umso weniger ist wahrscheinlich, dass der durch eine Aufsichtspflichtverletzung eingetretene Erfolg durch weitere betriebliche Massnahmen hätte vermieden oder zumindest erschwert werden können. Entsprechendes gilt für den Pflichtwidrigkeitszusammenhang bei Fahrlässigkeitsdelikten.»⁷⁵

3. *Relevanz für die Unternehmensverantwortlichkeit*

Im Unternehmensstrafrecht muss nach beiden Tatbeständen von Art. 102 Abs. 1 und 2 StGB ein Organisationsverschulden gegeben sein, weshalb ein einwandfreies Compliance-Programm (samt Organisation und Kontrolle) das Unternehmen

⁷⁰ M.w.H. MARTI, 577; in diesem Sinne schon WIEGAND/WICHTERMANN, 36.

⁷¹ Zum Ganzen für Deutschland SIEBER, 468 f.

⁷² Vgl. SIEBER, 468 f.; dazu auch RÖNNAU, 239.

⁷³ SIEBER, 469 f.; ebenso RÖNNAU, 250, ferner schon 240, wo er in diesem Zusammenhang von der Indizwirkung privat gesetzter Richtlinien, Empfehlungen, Kunstregeln usw. spricht – die Rechtsgestaltungentscheidung verbleibe beim Strafgericht.

⁷⁴ Vgl. auch RÖNNAU, 250: «Wer sich an anerkannte Standards hält, begeht keine Straftat. Sind diese auf «Best Practice» ausgerichtet, gibt es zudem eine vernünftige Gewähr dafür, dass Strafbarkeit auch in problematischen Grauzonen nicht auftritt.»

⁷⁵ SIEBER, 470 f.

bspw. dann entlasten muss, wenn ein leitender Angestellter trotz Kenntnis der entsprechenden Compliance-Regeln vorsätzlich ein Delikt begeht. Selbst wenn bei der Compliance-Organisation oder -Kontrolle Fehler unterlaufen sind, kann die Intensität der jeweiligen Compliance-Bemühungen bei der Sanktionsbemessung berücksichtigt werden.⁷⁶

4. *Belastungseffekte von Compliance-Regeln*

40 In Unterlassungsfällen (bspw. Geldwäscherei durch Unterlassung)⁷⁷ zeigt sich, wie die Verletzung von Compliance-Regeln das Strafbarkeitsrisiko erheblich erhöhen kann und die Unternehmen deshalb kaum geneigt sein dürften, zu rigide Compliance-Programme aufzustellen, wo sie normativ nicht geboten sind. So wird vor «Übercompliance» nachgerade gewarnt.⁷⁸ Sie diene hauptsächlich der Entlastung der Leitungspersonen und führe unter Umständen zu einer «innerbetrieblichen Zwei-Klassen-Gesellschaft», will heissen: Entlastung der Führungsetage, Belastung der Mitarbeiter.⁷⁹

5. *Zusammenhang von Selbstregulierungsverfahren und Strafverfahren*

41 Nach dem Gesagten entfalten Selbstregulierungsverfahren für ein Strafverfahren keine in jedem Fall zwingend bindende Wirkung oder auch kein Doppelverfolgungsverbot (*ne bis in idem*). Wo im Selbstregulierungsverfahren ein Unternehmen – im Strafverfahren ist es dagegen eine natürliche Person – als «beschuldigte Person» auftritt, fehlt es bereits an der Identität des Täters. In einem solchen Fall kann selbstredend allein schon deshalb keine Feststellungs- bzw. Bindungswirkung eintreten, weil der natürlichen Person im Selbstregulierungsverfahren kein rechtliches Gehör gewährt wurde.⁸⁰ Ausserdem wird im Selbstregulierungsverfahren regelmässig keine Strafe im Sinne von Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls EMRK ausgesprochen,⁸¹ weshalb *ne bis in idem* keine Rolle spielen dürfte. Eine solche Wirkung entsteht also auch dann nicht, wenn beide Verfahren das (gleiche) Unternehmen betreffen. Die Staatsanwaltschaft oder Strafgerichte können freilich die Erkenntnisse aus den Selbstregulierungsverfahren und deren Ergebnisse frei würdigen.⁸²

⁷⁶ Vgl. auch SIEBER, 471 f.; RÖNNAU, 251 f.; zur Konkretisierung der Organisationspflichten von Unternehmen am Beispiel der Geldwäscherei PIETH, Wirtschaftsstrafrecht, 70 ff., zur Compliance-Regelung allg. und speziell zur Anti-Korruptions-Compliance 77 f. bzw. 79 ff.

⁷⁷ Vgl. BGE 136 IV 188 ff.

⁷⁸ RÖNNAU, 254 ff.

⁷⁹ RÖNNAU, 258.

⁸⁰ Dazu auch KLÜMPER/EGGERTS, 15.

⁸¹ Gleiches gilt erst recht für unternehmensinterne Sanktionen, vgl. KLÜMPER/EGGERTS, 15 f.

⁸² So für den Zusammenhang VSB-Verfahren und Art.-305^{ter}-Strafverfahren schon GRABER, 168 f.

F. Abhängigkeit von der Wirtschaftsordnung

TIEDEMANN unterscheidet systemabhängige und systemneutrale Straftaten, mit- 42
hin also danach, ob die Straftaten durch die Ausgestaltung des rechtlichen Wirtschafts-
systems bedingt sind oder nicht. So deutet er Kartelldelikte als marktwirtschaftsakzesso-
risch und Börsen- und Finanzmarktdelikte als akzessorisch zum kapitalistischen
Wirtschaftssystem. Umgekehrt fragt er, ob gewisse (wirtschafts-)systemfremde Ein-
griffe des Gesetzgebers nicht geradezu kriminogen wirken. Diese Delikte wären zumin-
dest indirekt systemabhängig, weil erst das geltende Wirtschaftsrechtssystem dazu rei-
zen mag, gegen systemfremde Regeln zu delinquieren.⁸³

Diese Systemakzessorietät lässt zwei Folgerungen zu: (1) Zum einen sind gewisse Straf- 43
taten unmittelbar an das jeweils geltende Wirtschaftssystem gebunden. Bei jeder Sys-
temveränderung fallen also Delikte weg und/oder kommen neue hinzu. So kamen viele
der heute in der BRD üblichen Wirtschaftsdelikte in der früheren DDR nicht vor und
umgekehrt; konkretes Beispiel: In der DDR-Wirtschaftsordnung mit ihrem Aussenhan-
dels- und Valutamonopol waren gewisse Wirtschaftsdelikte nicht denkbar.⁸⁴ (2) Als
zweites lässt sich folgern, dass die systemakzessorischen Straftaten stets mit Blick auf
das Teilsystem des entsprechenden Wirtschaftsrechtssystems zu würdigen sind.

IV. Rechtsquellen und Auslegung des (materiellen) Wirtschaftsstrafrechts

A. Rechtsquellen

Die Normen des Wirtschaftsstrafrechts der Schweiz sind nicht in einer Kodifi- 44
kation zusammengefasst. Sie finden sich verteilt im Kern-, Neben- und Verwaltungs-
strafrecht sowie – infolge von Akzessorietät – im Zivil- und öffentlichen Recht. Im Ne-
ben- und Verwaltungsstrafrecht werden zwar – wie im StGB typisch – zum Teil
bestimmte, ordnungs- und verfahrensvorschriftsunabhängige Verhalten unter Strafe ge-
stellt, häufig aber auch schlicht Zuwiderhandlungen gegen Ordnungs- und Verfahrensv-
orschriften sanktioniert. Diese erscheinen an sich lediglich als Ordnungsunrecht und
dürfen deshalb nur in schweren Fällen bestraft werden.⁸⁵ Teilweise ist in Wirtschafts-
straffällen auch internationales Recht und europäisches Recht⁸⁶ mit zu berücksichtigen.

Im Kernstrafrecht sind es neben dem AT-StGB zunächst die Klassiker aus dem Vermö- 45
gensstrafrecht (zweiter Titel der Besonderen Bestimmungen des StGB), vorab der Be-
trug, die ungetreue Geschäftsbesorgung, aber auch die Veruntreuung, der Wucher, der
Insidertatbestand, die Kursmanipulation, die Geheimnisverletzung und die Konkurs- und
Betreibungsdelikte. Im Rahmen des Rechnungslegungsstrafrechts stehen die Bestim-

⁸³ Zum Ganzen TIEDEMANN, Wirtschaftsstrafrecht, N 6 ff.; zur kriminogenen Wirkung staatlicher Rege-
lungen auch Schmid I/2 ARZT, § 4 N 36 ff.

⁸⁴ VOIGT, 77.

⁸⁵ MANSDÖRFER, 110.

⁸⁶ Dazu hinten ACKERMANN/HECKER, Europäisches Wirtschaftsstrafrecht – und die Schweiz, § 2.

mungen der Urkundenfälschung (Art. 251 ff. StGB) im Vordergrund. Gegen die organisierte Wirtschaftskriminalität richten sich etwa der Straftatbestand der kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} StGB) und am Rande auch jener der Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinquies} StGB). Im Rahmen der Abwehr der Wirtschafts- und Unternehmensspionage sind vorab die Art. 271 und 273 StGB massgebend. Besonders bedeutend sind schliesslich die Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB) und die Bestechungsdelikte (Art. 322^{ter} ff. StGB).

- 46 Im Nebenstrafrecht finden sich das Kartellstrafrecht, das Wettbewerbsstrafrecht, das Immaterialgüterstrafrecht, das Wirtschaftslenkungsstrafrecht, das Steuerstrafrecht und auch das Finanz- und Kapitalmarktstrafrecht.

B. Besonderheiten bei der Auslegung

- 47 Das Wirtschaftsstrafrecht kennt verschiedene Besonderheiten und Schwierigkeiten bei der Auslegung. Zu nennen sind die (restriktive) Auslegung von Generalklauseln und Massstabsfiguren,⁸⁷ die «faktische» oder «wirtschaftliche» Auslegung und die Auslegung im Rahmen von Schein- und Umgehungsgeschäften bzw. -handlungen. Diese Besonderheiten werden direkt bei der Tatbestandslehre dargestellt.⁸⁸

⁸⁷ Dazu (kritisch) PIETH, Wirtschaftsstrafrecht, 24 f. m.H.

⁸⁸ Dazu hinten ACKERMANN, Tatbestandsmässigkeit, § 4.

§ 2 Europäisches Wirtschaftsstrafrecht – und die Schweiz

JÜRIG-BEAT ACKERMANN/BERND HECKER*

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	25
II.	Grundzüge des EU-Wirtschaftsstrafrechts	27
	A. Allgemeines	27
	1. Rechtsangleichungs- versus Rechtsetzungskompetenz	28
	2. Einwirkung auf nationales Strafrecht	30
	3. Transnationales Doppelbestrafungsverbot	32
	4. Grundrechtsschutz im Mehrebenensystem	36
	5. Strafbarkeit juristischer Personen	39
	B. Materielles Recht	40
	1. Betrugsstrafrecht	40
	2. Korruptionsstrafrecht	42
	3. Geldwäschereistrafrecht	43
	4. Insider- und Marktmanipulationsstrafrecht	44
	5. Umwelt(wirtschafts)strafrecht	45
	6. Cybercrime	46
	7. Organisierte Kriminalität	48
	C. Formelles Recht	49
	1. Überblick über die transnationale Zusammenarbeit in Strafsachen	49
	a. Traditionelle Rechtshilfe	49
	b. Schengen-Zusammenarbeit	52
	c. Bilaterale Zusammenarbeit	53
	d. Zusammenarbeit im Bereich der Betrugsbekämpfung	53
	2. Besondere EU-Institutionen	54
	a. Europäisches Polizeiamt (Europol)	54
	b. Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)	55
	c. Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	56
	d. Europäische Staatsanwaltschaft (EuStA)	57
III.	Bedeutung des europäischen Wirtschaftsstrafrechts für die Schweiz	58
	A. Allgemein	58
	B. Materielles Recht	60
	1. Betrugsstrafrecht	60
	2. Korruptionsstrafrecht	61
	3. Geldwäschereistrafrecht	62
	4. Insider- und Marktmanipulationsstrafrecht	62
	5. Umwelt(wirtschafts)strafrecht	63
	6. Lebensmittel(straf)recht	63
	7. Cybercrime	64
	C. Formelles Recht	64
	1. Anbindung über Bilaterale	64
	a. Bilaterale Zusammenarbeit	65
	b. Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA)	65
	c. Betrugsbekämpfungsabkommen (BBA)	67

* MLaw Ylber Hasani sei für die wertvolle Unterstützung herzlich gedankt.

2.	Kooperation mit EU-Institutionen	68
a.	Europol	68
b.	Einheit für justizielle Zusammenarbeit der Europäischen Union (Eurojust) und Joint Investigation Teams (JIT).....	69
c.	Europäisches Justizielles Netz (EJN).....	69
d.	Europäische Staatsanwaltschaft (EuStA).....	70
3.	Rechtshilfe.....	70
4.	Gegenseitige Anerkennung.....	71
IV.	Echtfall.....	72

Literatur

J.-B. ACKERMANN, Schweizerisches Arglistmodell und europäisches Konsumentenleitbild, Kurze Ergänzung zu meinem Beitrag in der FS Roxin, in: Ackermann/Hilf II, 99–107 (zit. ACKERMANN, Schweizerisches Arglistmodell); DERS., Geldwäscherei – Money Laundering. Eine vergleichende Darstellung des Rechts und der Erscheinungsformen in den USA und der Schweiz, Diss. Zürich 1992; J.-B. ACKERMANN/L. BAUMANN, Bestechung Privater, in: Walter Gropp et al. (Hrsg.), Strafrecht als ultima ratio, Gießener Gedächtnisschrift für Günter Heine, 1 ff.; H. AHLBRECHT, Europäische und internationale Ermittlungsbehörden, in: H. Ahlbrecht/K. M. Böhm/R.Esser/F. Eckelmans (Hrsg.), Internationales Strafrecht, Heidelberg 2018, N 1441 ff.; K. AMBOS, Internationalisierung des Strafrechts: das Beispiel Geldwäsche, ZStW 114, 236 ff.; DERS., Internationales Strafrecht, 5. Aufl., München, 2018 (zit. AMBOS I); U. BEHNISCH, Aktuelle Entwicklungen in der Amts- und Rechtshilfe im Steuerbereich, in: St. Breitenmoser/B. Ehrenzeller (Hrsg.), Aktuelle Fragen der internationalen Amts- und Rechtshilfe, St. Gallen 2009, 249 ff.; DERS., Auswirkungen der Bilateralen II auf das schweizerische Steuerrecht, AJP 2005, 947 ff. (zit. BEHNISCH, AJP 2005); P. BERTHELET, Le droit institutionnel de la sécurité intérieure, Brüssel 2003; S. BOCK, Der Schutz der finanziellen Interessen der Union, in: K. Ambos/S. Bock (Hrsg.), Aktuelle und grundsätzliche Fragen des Wirtschaftsstrafrechts, Berlin 2019, 155 ff. (zit. BOCK, Schutz der EU-Finanzinteressen); M. BÖSE, Der Grundsatz der Verfügbarkeit von Informationen in der strafrechtlichen Zusammenarbeit der EU, Göttingen 2007 (zit. BÖSE, Grundsatz der Verfügbarkeit); ST. BREITENMOSER, Die Grundlagen der polizeilichen Zusammenarbeit im Rahmen von Schengen, in: St. Breitenmoser/S. Gless/O. Lagodny (Hrsg.), Schengen in der Praxis, Zürich/St. Gallen 2009, 25 ff. (zit. BREITENMOSER, Schengen in der Praxis); DERS., Neuerungen in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, in: B. Ehrenzeller (Hrsg.), Aktuelle Fragen der internationalen Amts- und Rechtshilfe, St. Gallen 2009, 9 ff. (zit. BREITENMOSER, Aktuelle Fragen); U. CASSANI/S. GLESS/P. POPP/R. ROTH, Schweizerische Praxis zum Strafrecht im internationalen Umfeld, Die Grundlagen der polizeilichen Zusammenarbeit im Rahmen von Schengen, in: St. Breitenmoser/S. Gless/O. Lagodny (Hrsg.), Schengen in der Praxis, Zürich/St. Gallen 2009, 25 ff. (zit. DANNECKER, Der unionsrechtliche Grundrechtsschutz im Wirtschaftsstrafrecht, in: K. Ambos/S. Bock (Hrsg.), Aktuelle und grundsätzliche Fragen des Wirtschaftsstrafrechts, Berlin 2019, 115 ff. (zit. DANNECKER, Grundrechtsschutz im Wirtschaftsstrafrecht); DERS., Die Bedeutung der Europäisierung des Strafrechts für die Schweiz, EuZ 2002, 50 ff. (zit. DANNECKER, EuZ 2002); DERS., Das Europäische Strafrecht in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, in: C. Roxin/G. Widmaier (Hrsg.), 50 Jahre Bundesgerichtshof, FG aus der Wissenschaft, Band IV: Strafrecht, Strafprozessrecht, München 2000, 339 ff. (zit. DANNECKER, FG-BGH); DERS., Abgabehinterziehung und Betrug im europäischen Rechtsvergleich, Der österreichische Abgabebetrag – Modellcharakter für Europa?, in: R. Leitner (Hrsg.), Finanzstrafrecht 2012, FinStrG-Novelle 2010, Abgabebetrag, Vortaten der Geldwäscherei, Sanktionensystem neu – Mit neuester Rechtsprechung und Literatur zum Finanzstrafrecht, Wien 2013, 61 ff. (zit. DANNECKER, Abgabebetrag); DERS., Die Dynamik des materiellen Strafrechts unter dem Einfluss europäischer und internationaler Entwicklungen, ZStW 117 (2005), 697 ff., (zit. DANNECKER, Dynamik); G. DE KERCHOVE/A. WEYEMBERGH, La reconnaissance mutuelle des décisions judiciaires pénales dans l'Union européenne, Brüssel 2001; M. Delmas-Marty/J. Vervaele (Hrsg.), The Implementation of the Corpus Juris in the Member States, Antwerpen/Groningen/Oxford 2000, 189 ff.; A. DONATSCH/I. ARNOLD, Auswirkungen der EMRK auf das schweizerische Strafprozessrecht, in: T. Jaag/C. Kaufmann (Hrsg.), 40 Jahre Beitritt der Schweiz zur EMRK, Referate zur Jubiläumstagung vom 27. November 2014, Zürich 2015, 91 ff.; A. EICKER, Transstaatliche Strafverfolgung, Freiburg i.Br. 2004; A. EPINEY, Cassis de Dijon-Prinzip und Europäisches Strafrecht. Zur Heranziehung des «Herkunftslandsprinzips» im europäischen Strafrecht am Beispiel des europäischen Haftbefehls, in: FS für Franz Riklin, Zürich/Basel/Genf 2007, 365 ff. (zit. EPINEY, FS-Riklin); DIES., Rechtshilfe in Strafsachen in der EU, EuZW 2003, 421 ff. (zit. EPINEY, EuZW); DIES., Schengen, Dublin und die Schweiz, AJP 2002, 300 ff. (zit. EPINEY, AJP 2002); A. EPINEY/A. MEIER/A. EGBUNA-JOSS, Schengen/Dublin, in: D. Thürer/R. H. Weber/W. Portmann/A. Kellerhals (Hrsg.), Bilaterale Verträge I & II Schweiz – EU. Handbuch, Zürich 2007, 903 ff.; R. ESSER, Garantien in der EU, in: U. Sieber/H. Satzger/B. v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, 2. Aufl., Baden-Baden 2014, 950 ff. (zit. ESSER,

Garantien); DERS., *Europäisches und Internationales Strafrecht*, 2. Aufl., 2018 (zit. ESSER, *Europ. StrafR*); K. GAEDE, in: K. Leibold/M. Tsambikakis/M. A. Zöller (Hrsg.), *AnwaltKommentar StGB*, Bonn 2011, § 263 N 6; F. GISLER, *La coopération policière internationale*, Zürich 2009, 405 ff.; S. GLESS, *Strafverfolgung im Internet*, ZStrR 2012, 3 ff. (zit. GLESS, ZStrR 2012); DIES., § 2 Europäisches Strafrecht, in: Ackermann/Heine (Hrsg.), *Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz*, Bern 2013, 19 ff. (zit. GLESS, *Europäisches Strafrecht*); DIES., *Internationales Strafrecht, Grundriss für Studium und Praxis*, 2. Aufl., Basel 2015 (zit. GLESS, *Int. StrafR*); DIES., *Europ. Pol.*, in: R. Wolfrum (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford 2010 (zit. GLESS, EPIL); DIES., *Die «Verkehrsfähigkeit von Beweisen» im Strafverfahren*, ZStW 115, 131 ff.; S. GLESS/T. WAHL, *Die Schweiz und das Europäische Strafrecht*, im Beitrag von Ursula Cassani et al., *Schweizerische Praxis zum Strafrecht im internationalen Umfeld* (2017), *Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht*, 28 (2018) 3, 360 ff.; L. GRECO, *Analogieverbot u. europarechtliches Strafgesetz*, GA 2016, 195 ff.; D. K. GRAF, *Befugte Weitergabe von Insiderinformationen*, Jusletter vom 27. März 2017; TH. HACKNER, *Das teileuropäische Doppelverfolgungsverbot insbesondere in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union*, NStZ 2011, 425 ff.; B. HECKER, *Die gemeinschaftsrechtlichen Strukturen der Geldwäsche*, in: FS für A. Kreuzer zum 70. Geburtstag, Frankfurt a. M. 2008, 216 ff. (zit. HECKER, FS Kreuzer); DERS., *Harmonisierung*, in: U. Sieber/H. Satzger/B. v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), *Europäisches Strafrecht*, 2. Aufl., Baden-Baden 2014, 272 ff. (zit. HECKER, *Harmonisierung*); DERS., *Lebensmittelstrafrecht*, in: U. Sieber/H. Satzger/B. v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), *Europäisches Strafrecht*, 2. Aufl., Baden-Baden 2014, 529 ff. (zit. HECKER, *Lebensmittelstrafrecht*); DERS., *Die richtlinienkonforme und die verfassungskonforme Auslegung im Strafrecht*, JuS 2014, 385 ff. (zit. HECKER, JuS 2014); DERS., *Europäisches Strafrecht*, 5. Aufl., Heidelberg 2015 (zit. HECKER, *Europ. StrafR*); DERS., *Die Bekämpfung der transnationalen organisierten Kriminalität in der EU*, ZIS 2016, 467 ff.; DERS., *Europäisches Umwelt-Wirtschaftsstrafrecht*, in: Ackermann/Hilf IV, 25 ff. (zit. HECKER, *Umweltstrafrecht*); DERS., § 27 Wettbewerbsstrafrecht, in: Max Planck Institut (Hrsg.), *Europäisches Strafrecht*, 2. Aufl., Baden-Baden 2014, N 10 ff. (zit. HECKER, *Wettbewerbsstrafrecht*); B. HECKER/G. HEINE, *Abfallwirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung*, BKA, 2008; M. HEGER, *Europäisierung des deutschen Umweltstrafrechts*, Tübingen 2009; G. HEINE, *Die Verletzung des Bankgeheimnisses: neue Strafbarkeitsrisiken der Bank bei grenzüberschreitenden Sachverhalten*, in: S. Emmenegger (Hrsg.), *Cross-Border Banking*, Basel 2009, 160 ff. (zit. HEINE, *Cross-Border Banking*); DERS., *Schutz von Gewässer und Meer durch Strafrecht: Neue europäische und nationale Entwicklungen*, in: FS für Harro Otto, Köln 2007, 1015 ff. (zit. HEINE, FS-Otto); DERS., *Quasi-Strafrecht und Verantwortlichkeit von Unternehmen im Kartellrecht der Europäischen Gemeinschaften und der Schweiz*, ZStrR 2007, 105 ff. (zit. HEINE, ZStrR 2007); DERS., *Europol und Europäisierung des Rechts. Grundprobleme und Perspektiven, auch für die Schweiz*, in: FS für Stefan Trechsel, Zürich 2002, 237 ff. (zit. HEINE, FS-Trechsel); A. HEINEMANN, *Rechtliche Transplantate zwischen Europäischer Union und der Schweiz*, in: L. Fahrländer u.a. (Hrsg.), *Europäisierung der schweizerischen Rechtsordnung*, Zürich 2013, 3 ff. (zit. HEINEMANN); S. HESELHAUS/C. NOWAK (Hrsg.), *Handbuch der Europäischen Grundrechte*, 2. Aufl. München 2020; HÜTTEMANN, *Grundlagen u. Bedeutung der grenzüberschreitenden Vermögensabschöpfung unter bes. Berücksichtigung der VO (EU) 2018/1805*, NZWiSt 2019, 248 ff.; M. JAMETTI GREINER/H. PFENNINGER, *Der Schutz des schweizerischen Bankgeheimnisses im Abkommen zur Assoziierung in der Schweiz an Schengen*, AJP 2005, 159 ff.; H. D. JARASS, *Strafrechtliche Grundrechte im Unionsrecht*, NStZ 2012, 611 ff.; M. KAIFA-GBANDI, *Aktuelle Strafrechtsentwicklung in der EU und rechtsstaatliche Defizite*, in: B. Schünemann (Hrsg.), *Ein Gesamtkonzept für die europäische Strafrechtspflege*, Köln u.a. 2006, 65 ff.; H. KÄSTLI, *Die Amtshilfebestimmungen des Abkommens zur Betrugsbekämpfung*, in: Ch. Kaddous/M. Jametti Greiner (Hrsg.), *Bilaterale Abkommen II Schweiz – EU und andere neue Abkommen*, Basel 2006, 609 ff.; M. KILCHLING, *Geldwäsche*, in: U. Sieber/H. Satzger/B. v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), *Europäisches Strafrecht*, 2. Aufl., Baden-Baden 2014, 332 ff. (zit. KILCHLING, *Geldwäscherei*); B.-R. KILLMANN, *Systematisierung*, in: U. Sieber/H. Satzger/B. v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), *Strafrecht*, 2. Aufl., Baden-Baden 2014, 294 ff. (zit. KILLMANN, *Systematisierung*); B.-R. KILLMANN/J. SCHRÖDER, *Betrugs- und Finanzdelikte*, in: U. Sieber/H. Satzger/B. v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), *Europäisches Strafrecht*, 2. Aufl., Baden-Baden 2014, 304 ff. (zit. KILLMANN/SCHRÖDER, *Finanzdelikte*); A. KLIP, *European Criminal Law: An Integrative Approach (Ius Communitatis)*, 3. Aufl., Cambridge 2016; TH. KOCH, *Insiderstraftaten und Marktmanipulation*, in: U. Sieber/H. Satzger/B. v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), *Europäisches Strafrecht*, 2. Aufl., Baden-Baden 2014, 343 ff.; L. LOACKER/V. LOACKER, *Die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken: Grundkonzeption und Verbraucherleitbild*, in: L. Fahrländer/R. A. Heizmann (Hrsg.), *Europäisierung der schweizerischen Rechtsordnung*, Zürich/St. Gallen 2013, 585 ff.; F. MEYER, *Die Bindung der EU-Mitgliedstaaten an die GRCh in einer europäisierten Strafrechtspflege*, ZStW 128, 1089 ff.; M. MOHLER, *Schengen und die Polizei – Eine Einführung*, in: St. Breitenmoser/S. Gless/O. Lagodny (Hrsg.), *Schengen in der Praxis*, Zürich/St. Gallen 2009, 3 ff.; L. MORELLON/A. WILLI-JAYET, *Coopération judiciaire pénale dans l'Union européenne*, Basel 2005; ST. PEERS, *EU Justice and Home Affairs Law*, 2. Aufl., Oxford 2007; M. OESCH, *Europarecht*, Band I, *Grundlagen, Institutionen, Verhältnisse Schweiz – EU*, Bern 2015; A. OPEL, *Spontane Amtshilfe unter der Lupe – Automatisierte Spontanität*,

StR 71/2016, 380 ff.; DIES., Wider die Amtshilfe bei Datenklau: Gestohlene Daten sind gestohlene Daten, Jusletter vom 23. November 2015; DIES., Neuausrichtung der schweizerischen Abkommenspolitik in Strafsachen: Amtshilfe nach dem OECD-Standard – Eine rechtliche Würdigung, Bern 2015; A. PETERS, Völkerrecht: Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Zürich 2008; B. PERRIN, La responsabilité pénale de l'entreprise en droit suisse, in: M. Pieth/R. Ivory (Hrsg.), Corporate Criminal Liability, Emergence, Convergence, and Risk, Heidelberg/London/New York 2011, 193 ff.; H. PFENNINGER, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, in: Ch. Kaddous/M. Jametti Greiner (Hrsg.), Bilaterale Abkommen II Schweiz – EU, Basel 2006, 331 ff.; M. PIETH, Der Einfluss des internationalen Rechts auf das Schweizer Strafrecht, ZSR 2012 II, 233 ff.; M. PIETH/R. IVORY, Emergence and Convergence: Corporate Criminal Liability Principles in Overview, in: M. Pieth/R. Ivory (Hrsg.), Corporate Criminal Liability, Emergence, Convergence, and Risk, Heidelberg/London/New York 2011, 3 ff.; M. PIETH/ST. EYMANN, Amts- und Rechtshilfe im Rahmen des Abkommens über die Betrugsbekämpfung zwischen der Schweiz und der EU, in: St. Breitenmoser/S. Gless/O. Lagodny (Hrsg.), Schengen in der Praxis, Zürich/St. Gallen 2009, 343 ff.; C. PRITTWITZ, Nachgeholte Prolegomena zu einem Corpus Juris Criminalis für Europa, ZStW 2001, 774 ff.; T. RÖNNAU/K. WEGNER, Grund und Grenzen der Einwirkung des europäischen Rechts auf das nationale Strafrecht, GA 2013, 561 ff.; DIES., Reform des Rechts der Verbandssanktionen – europäische und internationale Vorgaben, ZRP 2014, 158 ff.; D. ROSENTHAL, Internet-Provider-Haftung – ein Sonderfall?, in: P. Jung (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im Haftungsrecht, Zürich u.a. 2006, 150 ff.; R. ROTH/B. AMIRDIVANI, L'entraide judiciaire suisse en matière pénale à un tournant?, Etat de la question à la veille d'une adhésion à Schengen, in: G. de Kerchove/A. Weyembergh (Hrsg.), Sécurité et justice, Brüssel 2003, 247 ff.; H. SATZGER, Es bleibt «keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel ... dass der BGH gegen seine Vorlagepflicht aus Art. 267 Abs. 3 AEUV verstößt», in: FS für Bernd v. Heintschel-Heinegg, München 2015, 391 ff. (zit. SATZGER, FS-Heintschel-Heinegg); DERS., Internationales und Europäisches Strafrecht, 9. Aufl., München, 2020 (zit. SATZGER, Europ. StraFR); CH. SCHRÖDER, Europäische Richtlinien und deutsches Strafrecht, Berlin/New York 2002; B. SCHÜNEMANN, Bürgerrechte ernst nehmen bei der Europäisierung des Strafverfahrens!, StV 2003, 116 ff.; C. SCHWARZENEGGER, Europäische Dimensionen des Strafrechts, in: L. Fahrländer/R. A. Heizmann (Hrsg.), Europäisierung der schweizerischen Rechtsordnung, Zürich/St. Gallen 2013; U. SIEBER, Computerkriminalität, in: U. Sieber/H. Satzger/B. v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, 2. Aufl., Baden-Baden 2014, 435 ff. (zit. SIEBER, Computerkriminalität); DERS., Die Zukunft des Europäischen Strafrechts – Ein neuer Ansatz zu den Zielen und Modellen des europäischen Strafrechtssystems, ZStW 2009, 1 ff. (zit. SIEBER, ZStW 2009); A. STRANDBAKKEN, The Nordic Answer to the European Arrest Warrant: The Nordic Arrest Warrant, eucrim 2007, 138 ff.; O. SUHR, Die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen nach dem «Lissabon»-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, ZEuS 2009, 687 ff.; A. SUOMINEN, The Past, Present and the Future of Eurojust, MJ 15 (2008), 217 ff.; K. TIEDEMANN, EG und EU als Rechtsquellen des Strafrechts, FS für Claus Roxin zum 70. Geburtstag, Berlin/New York 2001, 1401 ff. (zit. TIEDEMANN, FS-Roxin); J. VOGEL, Geldwäsche – ein europaweit harmonisierter Straftatbestand?, ZStW 109, 335 ff.; B. WEISSER, Angleichung von Strafvorschriften zur grenzüberschreitenden (organisierten) Kriminalität, in: M. Böse (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, Baden-Baden 2013, 337 ff. (zit. WEISSER, Angleichung von Strafvorschriften zur OK); DIES., Strafgesetzgebung durch die EU, GA 2014, 434; N. WICHMANN, The Participation of the Schengen Associates: Inside or Outside?, European Foreign Affairs Review 11 (2006), 87 ff.; W. WOHLERS, Betrugsbekämpfung, in: D. Thürer/R. H. Weber/W. Portmann/A. Kellerhals (Hrsg.), Bilaterale Verträge I & II Schweiz – EU. Handbuch, Zürich 2007, 985 ff. (WOHLERS, Bilaterale Verträge I & II); R. WYSS, Neuerungen für die Schweiz im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen im Rahmen von Schengen, in: St. Breitenmoser/S. Gless/O. Lagodny (Hrsg.), Schengen in der Praxis (2009), 355 ff. (zit. WYSS, Neuerungen); DERS., Strafrechtshilfe – wie weiter?, in: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamts für Justiz (Hrsg.), FS für Heinrich Koller, Aus der Werkstatt des Rechts, Basel 2006, 304 ff. (zit. WYSS, FS-Koller); DERS., Die Rechtshilfebestimmungen des Abkommens zur Betrugsbekämpfung, in: Ch. Kaddous/M. Jametti Greiner (Hrsg.), Bilaterale Abkommen II Schweiz – EU, Genf et al. 2006, 589 ff. (zit. WYSS, Bilaterale Abkommen II); ST. ZENGER, Les conséquences en droit suisse de l'association à Schengen et Dublin, in: L. Moreillon (Hrsg.), Aspects pénaux des Accords bilatéraux Suisse/Union européenne, Basel 2008, 269 ff.; F. ZIMMERMANN, Wann ist der Einsatz von Strafrecht auf europäischer Ebene sinnvoll? – Die neue Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt, ZRP 2009, 74 ff. (zit. ZIMMERMANN, ZRP 2009); A. ZUBER, Der Schweizerisch-deutsche Polizeivertrag, Diplomarbeit MAS Forensics, Luzern 2007; N. ZURKINDEN, Informationsaustausch im Rahmen von Schengen und der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands – Amtshilfe oder doch Rechtshilfe?, Jusletter vom 1. Dezember 2008.

Materialienverzeichnis

Botschaft zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Eurojust v. 4.12.2009, BBl 2010, 23 ff. (zit. Botschaft 2010); Botschaft zur Genehmigung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union, einschliesslich der Erlasse zur Umsetzung der Abkommen («Bilaterale II») v. 1.10.2004, BBl 2004, 5965 ff. (zit. Botschaft 2004); M. J. HILF/H. VEST, Gutachten «Umweltstrafrecht» im Auftrag des BAFU, Bern 2016; Botschaft über die Genehmigung und die Umsetzung des Strafrechts-Übereinkommens und des Zusatzprotokoll des Europarates über Korruption (Änderung des Strafgesetzbuches und des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb) vom 10. November 2004 (04.072) (zit. Botschaft Korruption); Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Gesetzgebung über Geldwäscherei und mangelnde Sorgfalt bei Geldgeschäften) vom 12. Juni 1989 (89.043), BBl 1989, 1061 ff. (zit. Botschaft Geldwäscherei); Botschaft zur Änderung des Börsengesetzes (Börsendelikte und Marktmissbrauch) vom 31. August 2011 (11.050), BBl 2011, 6873 ff. (zit. Botschaft 2011); Botschaft zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 25. Mai 2011 (11.034), BBl 2010, 5571 ff. (zit. Botschaft Lebensmittel); Botschaft über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarates über die Cyberkriminalität vom 18. Juni 2010 (10.058), BBl 2010, 4697 ff. (zit. Botschaft Cyberkriminalität).

I. Einleitung

«Die Schweiz liegt geografisch in der Mitte des europäischen Kontinents und ist fast ausschliesslich von Mitgliedstaaten der EU umgeben. Aufgrund dieser geografischen und kulturellen Nähe, insbesondere aber wegen ihres politischen und wirtschaftlichen Gewichts, sind die EU und ihre 28 Mitgliedstaaten die mit Abstand wichtigsten Partner der Schweiz.» So umschreibt die Direktion für europäische Angelegenheiten (DEA) die geopolitische Situation der Schweiz in Bezug zur Europäischen Union (EU).¹ Die europäischen Einflüsse auf die Schweiz sind beachtlich. Schliesslich gehört die Schweiz zu den ältesten Mitgliedstaaten des Europarates (Beitritt: 6. Mai 1963), von dem seit seiner Gründung am 5. Mai 1949 zahlreiche Initiativen in den Bereichen Strafrecht, Kriminalpolitik und Menschenrechtsschutz ausgehen.² Am bedeutsamsten ist die EMRK (in Kraft für die Schweiz seit 28. November 1974), die die Rechtsordnungen aller (derzeit 47) Konventionsstaaten zur Wahrung eines vom EGMR garantierten gemeineuropäischen Grundrechtsstandards verpflichtet.³ Auch wenn die Schweiz nicht Mitglied der EU ist, strahlt das Unionsrecht im Allgemeinen und das europäische Strafrecht im Besonderen auf die Schweizer Rechtsordnung und das Verhalten der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Schweiz aus. Das gilt auch und gerade für das Wirtschaftsstrafrecht. Unternehmerinnen und Unternehmer, Handelstreibende oder Anbieter von Dienstleistungen in der Schweiz, die grenzüberschreitend in den EU-Mitgliedstaaten agieren oder agieren wollen, müssen nicht nur bspw. unionsrechtliche Produktions-, Konsumentenschutz- und Umweltschutzstandards einhalten, sondern auch die Strafbarkeitsrisiken im EU-Ausland kennen. 55% der schweizerischen Exporte im Betrag von CHF 127,5 Milliarden erfolgen in die EU (Zahlen 2018). Allein diese Zahlen lassen ein genuines Interesse an Informationen über die strafrechtlichen europäischen Rahmenbedingungen und die Strafrechtsentwick-

¹ <http://www.europa.admin.ch/dea> (besucht am 8.7.2020).

² AMBOS I, § 11 N 2 ff.; HECKER, Europ. Strafr., § 3 N 10 ff.

³ AMBOS I, § 10 N 11 ff.; HECKER, Europ. Strafr., § 3 N 18 ff.; SATZGER, Europ. Strafr., § 11 N 11 ff.

lung in Europa erkennen. Ausserdem können europäische Strafrechtsregeln in der Gesetzgebung oder Rechtsanwendung des schweizerischen Wirtschaftsstrafrechts relevant werden (dazu hinten N 67 ff.).

- 2 Ein europäischer Strafrechtsraum, in dem eine zentrale europäische Straf Gewalt mit eigenen Justizorganen aufgrund eines supranationalen (länderübergreifenden) Straf- und Strafverfahrensrechts tätig ist, existiert in der EU nicht und wird derzeit politisch auch nicht angestrebt. Dennoch hat sich die Rede vom *europäischen Strafrecht* als Sammelbegriff für eine Rechtsmaterie eigener Art durchgesetzt, die sowohl strafrechtsrelevantes Unionsrecht (insbesondere EUV, AEUV, CRCH), regionales Völkerrecht (insbesondere Konventionen des Europarates, EMRK) als auch das hiervon beeinflusste nationale Straf- und Strafverfahrensrecht der Mitgliedstaaten umfasst.⁴ Bis Ende der 1990er-Jahre spielte die Kriminalitätsbekämpfung im Vergleich zu anderen Politikfeldern der früheren EG eine eher untergeordnete Rolle. Die europäische Integration sollte vor allem auf ökonomischem Gebiet vorangebracht werden, also in einem Bereich, in dem die Mitgliedstaaten am ehesten zu einem Verzicht auf nationale Souveränitätsvorbehalte bereit zu sein schienen. Dass das Strafrecht in der Folgezeit immer stärker in den Fokus der Unionspolitik geriet, hängt mit dem gravierenden Anstieg grenzüberschreitender Kriminalität zusammen. Nicht nur unbescholtene Bürger profitieren vom Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen und von der Freizügigkeit des Personen-, Dienstleistungs- und Warenverkehrs. Die Zentren der Wohlstandsgesellschaften der EU-Mitgliedstaaten stellen begehrte Absatzmärkte für illegale Produkte und Dienstleistungen aller Art dar. Sie bilden eine Zielscheibe für kriminelle Angriffe auf geordnete Finanz-, Wirtschafts- und Wettbewerbsabläufe. Hinzu kommt die latente Bedrohung durch den internationalen Terrorismus. Die Einsicht, dass auf sich allein gestellte nationale Strafverfolgungssysteme der Globalisierung der Kriminalität und ihres vielfältigen Bedrohungspotenzials weithin hilflos gegenüberstehen, erzeugte einen massiven kriminalpolitischen Handlungsdruck. Dieser drängte nationale Souveränitätsvorbehalte immer stärker zurück und wertete die *polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS)* zu einem bedeutenden Pfeiler europäischer Integrationspolitik auf.⁵ Die EU-Strategien für die Schaffung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, die in den vom Europäischen Rat verabschiedeten Programmen von Tampere (1999–2004), Den Haag (2005–2009), Stockholm (2009–2014) und Ypern/Brüssel (2015–2020) niedergelegt sind, zeugen davon, dass insbesondere die effektive Bekämpfung der in vielfältigen Erscheinungsformen auftretenden transnationalen (Wirtschafts-)Kriminalität zu den zentralen Zielen der europäischen (Wirtschafts-)Kriminalpolitik gehört.
- 3 Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 begann für die PJZS eine neue Zeitrechnung. Die Gewährleistung eines «Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts» wird zum Unionsziel befördert (Art. 3 Abs. 2 EUV). Nach Art. 67 Abs. 3 AEUV wirkt die Union darauf hin, durch Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität, Koordinierung und Zusammenarbeit von Organen der Strafrechtspflege, gegenseitigen Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen und erforderlichenfalls durch die Angleichung der strafrechtlichen Rechtsvorschriften

⁴ AMBOS I, § 9 N 18; HECKER, Europ. StrafR, § 1 N 5; SATZGER, Europ. StrafR, § 7 N 3.

⁵ HECKER, ZIS 2016, 467 ff.

ein hohes Mass an Sicherheit zu gewährleisten. Art. 82 Abs. 1 AEUV schreibt nunmehr die *gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen* als grundlegendes Strukturprinzip der justiziellen Zusammenarbeit primärrechtlich fest (siehe N 49 ff.). Auch werden der Union *Harmonisierungsbefugnisse* im Bereich des Straf- und Strafverfahrensrechts übertragen (Art. 82 Abs. 2, 83 Abs. 1, 2 AEUV).

II. Grundzüge des EU-Wirtschaftsstrafrechts

Dem EU-Wirtschaftsstrafrecht sind alle dem Unionsrecht entstammenden (primär- und sekundärrechtlichen) normativen Vorgaben zuzurechnen, die unmittelbar oder mittelbar auf das nationale Wirtschaftsstrafrecht ausstrahlen. Von einer unmittelbaren Ausstrahlungswirkung des Unionsrechts lässt sich sprechen, wenn der nationale Gesetzgeber eine EU-Richtlinie umsetzt, indem er ein neues Strafgesetz einführt oder ein bestehendes Strafgesetz ändert. Des Weiteren auch, wenn Staatsanwaltschaften und Gerichte bereits bestehende Strafgesetze richtlinienkonform auslegen, sei es im Wege des in der Schweiz praktizierten autonomen Nachvollzugs⁶ von EU-Recht oder aufgrund eines an die EU-Mitgliedstaaten adressierten Interpretationsgebots.⁷ Mittelbare Auswirkungen auf das Wirtschaftsstrafrecht entfaltet das Unionsrecht insbesondere im Bereich der zivilrechts- oder verwaltungsrechtsakzessorisch ausgestalteten Straftatbestände,⁸ die an Verstösse gegen ausserstrafrechtliche Ge- oder Verbote anknüpfen, die ihrerseits unionsrechtlich determiniert sind. Die der EU in Art. 83 Abs. 1 AEUV zuerkannte *originäre Strafrechtsangleichungskompetenz*,⁹ aber auch die vom EuGH¹⁰ bereits früher anerkannte und nunmehr in Art. 83 Abs. 2 AEUV verankerte *strafrechtliche Annexkompetenz*¹¹ ermöglichen der EU, zentrale Bereiche des Wirtschaftsstrafrechts durch Richtlinien (Art. 288 Abs. 3 AEUV) zu harmonisieren (siehe N 8, 31 ff.). Die vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Rahmen der sog. «3. Säule der EU» erlassenen Rahmenbeschlüsse gelten so lange fort, bis sie aufgehoben, für nichtig erklärt oder durch eine neue Richtlinie ersetzt wurden.¹²

A. Allgemeines

Der Vertrag von Lissabon (siehe N 3) erfindet das europäische Strafrecht nicht neu. Bereits auf der Grundlage der früheren sog. «3. Säule der EU» hat sich in der EU ein integriertes System europäischer Strafrechtspflege entwickelt, das im Wesentlichen von den Strukturelementen Kooperation, Koordination, Assimilierung und Harmonisierung geprägt war. Der Reformvertrag schreibt diese Koordinaten fort und schafft die Grundlagen für eine kontinuierliche Fortentwicklung. So lässt der *Ausbau*

⁶ HEINEMANN, 18 ff.

⁷ HECKER, Europ. Strafr, § 10 N 6; SATZGER, Europ. Strafr, § 9 N 103.

⁸ Siehe hierzu vorne ACKERMANN, Grundlagen des schweizerischen Wirtschaftsstrafrecht, § 1 N 27.

⁹ AMBOS I, § 11 N 6; HECKER, Europ. Strafr, § 11 N 4; SATZGER, Europ. Strafr, § 9 N 38.

¹⁰ EUGH v. 13.9.2005, C-176/03, Slg. 2005, I-7907; siehe hierzu HECKER, Europ. Strafr, § 8 N 30.

¹¹ AMBOS I, § 11 N 10, 35 ff.; HECKER, Europ. Strafr, § 8 N 2 ff.; SATZGER, Europ. Strafr, § 9 N 42 ff.

¹² Siehe Art. 9 Protokoll (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen (ABIEU Nr. C 115 v. 9.5.2008, 322); HECKER, Europ. Strafr, § 11 N 10.

der internationalen Zusammenarbeit die grenzüberschreitende Strafrechtspflege über den Status quo der auf den Europaratkonventionen beruhenden Rechtshilfeoperationen hinauswachsen (siehe N 47 ff.). Das *Assimilierungsprinzip* führt zu einer «Indienststellung» der mitgliedstaatlichen Strafgesetze zum Schutze supranationaler Rechtsgüter, auf die die EU mangels eigener kriminalstrafrechtlicher Rechtsetzungskompetenz (siehe N 6) angewiesen ist (siehe N 12). Strafgesetze dürfen nicht angewendet werden, soweit sie mit unionsrechtlich garantierten Grundfreiheiten kollidieren. Eine derartige *Neutralisierung mitgliedstaatlicher Straftatbestände* (siehe N 10) ist allerdings immer nur die letzte Möglichkeit, Widersprüche zwischen nationalem Strafrecht und Unionsrecht aufzulösen. Kollisionen lassen sich zumeist schon durch eine *unionsrechtskonforme Auslegung* des einschlägigen Strafgesetzes vermeiden (siehe N 13).

1. Rechtsangleichungs- versus Rechtsetzungskompetenz

6 Die EU verfügt nicht über eine souveräne Staatlichkeit mit unbegrenzter Rechtsetzungsgewalt. Vielmehr erfolgt die Kompetenzaufteilung zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten nach dem *Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung* (Art. 5 Abs. 1, 2 EUV). Danach wird die EU nur innerhalb der Grenzen der ihr zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig. Alle der EU nicht übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten. In den ihr von den Verträgen zugewiesenen Zuständigkeitsbereichen übt die EU jedoch eine eigene *supranationale Hoheitsgewalt* aus, die einen «Durchgriff» in den mitgliedstaatlichen Hoheitsbereich ermöglicht. Dies bedeutet, dass die Gesetzgebungsorgane der EU (Rat und Europäisches Parlament) Rechtsakte erlassen können, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar sind und gegenüber dem nationalen Recht Vorrang geniessen. Zu beachten ist jedoch, dass die Auflösung der früheren Tempelarchitektur der EU durch den Reformvertrag von Lissabon und die damit einhergehende Überführung der früheren «3. Säule» in den einheitlichen Rahmen des Unionsrechts die bisherige Kompetenzverteilung im Bereich der Strafgesetzgebung grundsätzlich (siehe aber N 8) unberührt lässt. Den europäischen Gesetzgebungsorganen wird in Art. 83 Abs. 1, 2 AEUV (siehe N 4) also gerade *keine Kompetenz zu einer supranationalen Strafrechtsetzung* verliehen, sondern lediglich eine *Befugnis zur Mindestangleichung nationaler Strafgesetze* zuerkannt (= Setzung von strafrechtlichen Mindeststandards; siehe N 7). Die Rechtsangleichungskompetenz ist ihrerseits durch das *Subsidiaritätsprinzip* (Art. 5 Abs. 1, 3 EUV) und den *Verhältnismässigkeitsgrundsatz* (Abs. 5 Abs. 1, 4 EUV) begrenzt.¹³ Ausserdem hat der Reformvertrag in Art. 83 Abs. 3 AEUV eine verfahrensrechtliche «Notbremse» installiert, die einem Mitgliedstaat ein Vetorecht einräumt, wenn er der Auffassung ist, dass der Entwurf einer Richtlinie grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berühren würde.¹⁴

¹³ Siehe hierzu HECKER, Harmonisierung, § 10 N 37 ff.

¹⁴ AMBOS I, § 11 N 11; HECKER, Europ. StraFR, § 8 N 56 ff.; SATZGER, Europ. StraFR, § 9 N 55 ff.; SUHR, ZEuS 2009, 708 ff.

Die *Rechtsangleichungskompetenz* (= Befugnis zur Harmonisierung der Strafgesetze der EU-Mitgliedstaaten mittels Richtlinien) ist strikt von der *Rechtsetzungskompetenz* (Befugnis zur Schaffung supranationaler Strafgesetze) zu unterscheiden, die der EU im Bereich des Kriminalstrafrechts gerade nicht eingeräumt wurde (siehe aber zu Art. 325 Abs. 4 AEUV als diskutabler Ausnahme N 8). Die genannten Kompetenzarten unterscheiden sich im Hinblick auf ihren jeweiligen Regelungsgegenstand und ihr Regelungsziel. Eine auf der Grundlage des Art. 83 I, II AEUV (siehe N 4) erlassene Richtlinie erzeugt kein supranationales Strafgesetz, sondern enthält lediglich eine an die EU-Mitgliedstaaten adressierte Zielvorgabe, ihr nationales Strafrecht in bestimmter Weise auszugestalten.¹⁵ Zu den Massnahmen, die auf eine Angleichung des materiellen Strafrechts abzielen, gehört der Erlass von Mindestvorschriften zur Ausgestaltung der einschlägigen Tatbestände des Besonderen Teils. Diese können in einer gemeinsamen Definition enthalten sein, in der die zentralen Merkmale der zu inkriminierenden Handlung beschrieben werden. Den Mitgliedstaaten steht es demnach frei, darüber hinaus auch weitere Verhaltensweisen unter Strafandrohung zu stellen. Es ist ihnen jedoch verwehrt, die Mindestvorschriften der in einer Richtlinie definierten strafbaren Handlung zu unterschreiten, indem sie zusätzliche Strafbarkeitsvoraussetzungen aufstellen. Die strafrechtliche Rechtsangleichungskompetenz umfasst auch Massnahmen, die sich auf den Allgemeinen Teil des Strafrechts beziehen, soweit dies für eine wirksame Bekämpfung der jeweiligen Kriminalitätsbereiche erforderlich ist und hierdurch nicht in die Grundstruktur der nationalen Strafrechtssysteme eingegriffen wird. Einer Mindestangleichung zugänglich sind schliesslich die Rechtsfolgen der Tat, die z. B. in Form von sog. «Mindesthöchststrafen» vorgegeben werden können. Letztere legen das Mindestmass einer im nationalen Strafrecht vorzusehenden Höchststrafandrohung fest. Zu beachten ist, dass hierdurch lediglich die nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten anwendbaren Strafen einander angeglichen werden, nicht aber die tatsächlich zu verhängenden Strafen. Insoweit sind der Rechtsangleichung durch das Prinzip der Tat- und Schuldangemessenheit der Strafe und aufgrund der Unabhängigkeit der Gerichte Grenzen gesetzt.

Als *harmonisierungsfähige Bereiche* mit Bezug zum Wirtschaftsstrafrecht sind im Anwendungsfeld der originären Strafrechtsangleichungskompetenz (Art. 83 Abs. 1 AEUV) vor allem die Kriminalitätsfelder *Geldwäscherei* (siehe N 37), *Korruption* (siehe N 35 f.), *Cybercrime* (siehe N 42 ff.) und organisierte Kriminalität (*OK*) (siehe N 45 ff.) zu nennen. Im Rahmen der strafrechtlichen Annexkompetenz (Art. 83 Abs. 2 AEUV) weisen insbesondere die Materien *Binnenmarkt*, *Wettbewerb*, *Lebensmittelsicherheit*, *Konsumentenschutz*, *Verkehr* sowie *Umweltschutz* (siehe N 40 f.) enge Bezüge zum Wirtschaftsstrafrecht auf. Auch der strafrechtliche *Schutz der EU-Finanzinteressen* (siehe N 31 ff.) lässt sich durch eine Richtlinie auf einen unionsweiten Standard festlegen. In der Literatur wird überwiegend die Meinung vertreten, dass der in den Abschnitt «Betrugsbekämpfung» eingefügte Art. 325 Abs. 4 AEUV sogar eine (bislang ungenutzte) Kompetenzgrundlage für die Schaffung eines *supranationalen Finanzschutzstrafrechts* zur Verfügung stelle.¹⁶ Für diese Auslegung spricht vor allem

¹⁵ Siehe hierzu und zum Nachfolgenden HECKER, Harmonisierung, § 10 N 31 ff.

¹⁶ AMBOS I, § 9 N 22; BOCK, Schutz der EU-Finanzinteressen, 175; HECKER, Europ. StrafR, § 4 N 81 ff.; SATZGER, Europ. StrafR, § 8 N 24 ff.; SIEBER, ZStW 2009, 59; WEIBER, GA 2014, 439.

der für die Wahl der Handlungsform (Richtlinie oder Verordnung) offene und auf strafrechtliche Repression hindeutende Wortlaut der Norm («Massnahmen»; «Bekämpfung») sowie die ersatzlose Streichung der in der Vorläuferbestimmung (ex-Art. 280 Abs. 4 S. 2 EGV) enthaltenen Vorbehaltsklausel («Die Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten und ihre Strafrechtspflege bleiben von diesen Massnahmen unberührt»).

2. *Einwirkung auf nationales Strafrecht*

- 9 Ungeachtet der fehlenden Strafrechtsetzungskompetenz der EU-Gesetzgebungsorgane (siehe N 6) ist das Straf- und Strafverfahrensrecht der Mitgliedstaaten in einen dynamischen Prozess der Europäisierung eingebunden (zu den entsprechenden Faktoren siehe N 10 ff.). In vielfältigen Gestaltungsformen haben sich Verflechtungen und Verzahnungen der nationalen Strafrechtsordnungen mit dem EU-Recht entwickelt, die abseits programmatischer Diskussionen längst Rechtswirklichkeit darstellen.¹⁷
- 10 Zu den bedeutsamsten *Europäisierungsfaktoren* gehört das Prinzip des *Anwendungsvorrangs*.¹⁸ Im Falle einer direkten Kollision zwischen unmittelbar (d.h. ohne nationalen Umsetzungsakt) anwendbarem EU-Recht und mitgliedstaatlichem Strafrecht darf das «an sich einschlägige» Strafgesetz nicht angewendet werden. Dem Strafgesetz wird damit nicht etwa die Wirksamkeit abgesprochen. Jedoch bewirkt das Vorrangprinzip, dass das mit der EU-Rechtsnorm konfligierende nationale Strafrecht im konkreten Einzelfall «neutralisiert» wird. Höchst praxisrelevante Beispiele für dieses Phänomen bietet u.a. das Lebensmittelstrafrecht. So darf ein Lebensmittel, das in einem EU-Mitgliedstaat rechtmässig hergestellt wurde, in jedem anderen EU-Mitgliedstaat in Verkehr gebracht werden, selbst wenn es in seiner stofflichen Zusammensetzung oder äusseren Darbietung nicht den dortigen (nationalen) lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entspricht («Cassis-de-Dijon-Prinzip»)¹⁹ Bspw. darf bei entsprechender Kennzeichnung in Deutschland Bier in den Handel gebracht werden, das nicht nach Massgabe des deutschen Reinheitsgebots gebraut wurde.²⁰ Eine strafrechtliche Sank-

¹⁷ AMBOS I, § 9 N 25 ff.; HECKER, Europ. StrafR, § 1 N 5 ff.; RÖNNAU/WEGNER, GA 2013, 561 ff.; SATZGER, Europ. StrafR, § 7 N 3 ff.

¹⁸ EUGH v. 19.1.1999, Rs. C-348/96, Slg. 1999, I-11 (Rechtsfolgen der Tat); EuGH v. 29.4.1999, Rs. C-224/97, Slg. 1999, I-2517 (Verwaltungsstrafrecht); EUGH v. 8.9.2010, Rs. C-409/06, Slg. 2010, I-8041 (Sportwetten); EUGH v. 4.2.2016, Rs. C-336/14, BeckRS 2016, 80225 (Glücksspiel); EUGH v. 8.9.2015, Rs. C-105/14, BeckRS 2015, 81088 (Verfolgungsverjährung); EUGH v. 5.12.2017, Rs. C-42/17, NJW 2018, 217 (Verfolgungsverjährung); EUGH v. 5.6.2018, Rs. C-612/15, BeckRS 2018, 10157 (Verfahrenshindernis); EUGH v. 6.9.2018, Rs. C-79/17, BeckRS 2018, 21528 (Glücksspiel); EUGH v. 24.10.2018, Rs. C-234/17, BeckRS 2018, 26013 (Strafprozessrecht); AMBOS I, § 11 N 44 ff.; HECKER, Europ. StrafR, § 9 N 10 ff.; SATZGER, Europ. StrafR, § 9 N 94 ff.

¹⁹ St. Judikatur seit EUGH v. 20.2.1979, Rs. C-120/78, NJW 1979, 1766 («Cassis de Dijon»); s. EPINEY, FS-Riklin, 366 ff.; GLESS, ZStW 115, 132 f.; HECKER, Lebensmittelstrafrecht, § 29 N 1.

²⁰ EUGH v. 12.3.1987, Rs. C-178/84, NJW 1987, 1133; vgl. auch EUGH v. 9.12.1981, Rs. C-193/80, NJW 1982, 1212 (Vermarktung von Essig in Italien).

tionierung der Lebensmittelvermarktung wäre mit der Garantie des freien Warenverkehrs (Art. 34 ff. AEUV) unvereinbar. Zum schweizerischen Lebensmittel(straf)recht siehe N 80.

Nach der Judikatur des EuGH kann unter gewissen Voraussetzungen sogar eine Richtlinie – entgegen dem Wortlaut des Art. 288 Abs. 3 AEUV – unmittelbar anwendbar sein und eine sog. «Durchgriffswirkung» entfalten. Danach darf sich der Einzelne gegenüber einem EU-Mitgliedstaat, der eine Richtlinie nicht fristgerecht in nationales Recht transferiert hat, unmittelbar auf eine ihn begünstigende, vorbehaltlose und inhaltlich hinreichend bestimmte Richtlinienbestimmung berufen, mit der Folge, dass ein entgegenstehendes strafrechtliches Verbot neutralisiert wird.²¹ Zu beachten ist jedoch, dass eine Richtlinie für sich allein – unabhängig von zu ihrer Durchführung erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften – nicht die Wirkung haben kann, die strafrechtliche Verantwortlichkeit derjenigen, die gegen die Vorschriften dieser Richtlinie verstossen, festzulegen oder zu verschärfen. Es ist somit ausgeschlossen, eine nicht fristgerecht umgesetzte Richtlinienbestimmung zulasten des Einzelnen heranzuziehen.²²

Aus dem in Art. 4 Abs. 3 EUV verankerten Loyalitätsgebot leitet der EuGH eine strafrechtliche Schutzverpflichtung der Mitgliedstaaten zugunsten von EU-Interessen ab (sog. Assimilierungsprinzip).²³ Als Schutzgüter kommen neben dem EU-Finanzhaushalt (vgl. Art. 325 Abs. 1, 2 AEUV) vor allem die Unbestechlichkeit ihrer Amtsträger, die Wahrung von Dienstgeheimnissen, die europäische Rechtspflege, die Realisierung von Grundfreiheiten sowie die Durchsetzung der Unionspolitiken (insbesondere Binnenmarkt, Wettbewerb, Lebensmittelsicherheit, Konsumentenschutz, Verkehr, Umweltschutz) in Betracht. Die Mitgliedstaaten müssen ihr nationales Strafrecht in der Weise einsetzen, dass Angriffe auf EU-Schutzgüter nach ähnlichen sachlichen und verfahrensrechtlichen Regeln verfolgt werden wie nach Art und Schwere vergleichbare Zuwiderhandlungen gegen nationales Recht. Überdies müssen die von den Mitgliedstaaten angedrohten Sanktionen «wirksam, verhältnismässig und abschreckend» sein.²⁴

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH und h.L. sind die staatlichen Stellen (insbesondere Gerichte und Staatsanwaltschaften) aufgrund der Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 288 Abs. 3 AEUV verpflichtet, die innerstaatlichen Strafgesetze so weit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zwecks einer (sachlich einschlägigen) Richtlinie

²¹ EUGH v. 5.4.1979, Rs. C-148/78, Slg. 1979, I-1629; EUGH v. 22.9.1983, Rs. C-271/82, Slg. 1983, I-2727; EUGH v. 1.6.1999, Rs. C-319/97, BeckRS 2004, 76324; EUGH v. 19.9.2013, Rs. C-297/12, NJW 2014, 527; AMBOS I, § 11 N 46; HECKER, Europ. Strafr, § 4 N 53; SATZGER, Europ. Strafr, § 9 N 94 ff.; CH. SCHRÖDER, Europäische Richtlinien, 9 ff.

²² EUGH v. 8.10.1987, Rs. C-80/86, BeckRS 2004, 73753; EUGH v. 12.12.1996, Rs. C-74/95, Slg. 1996, I-6609; EUGH v. 7.1.2004, Rs. C-60/02, Slg. 2004, I-665; EUGH v. 3.5.2005, Rs. C-387/02, C-391/02 und C-403/02, Slg. 2005, I-3624; HECKER, Europ. Strafr, § 10 N 41 ff.

²³ EUGH v. 21.9.1989, Rs. C-68/88 («Griechischer Mais»), Slg. 1989, I-2965; EUGH v. 9.12.1997, Rs. C-265/95, Slg. 1997, I-6959; EUGH v. 26.2.2013, C-617/10 (*Fransson*), NJW 2013, 1415; AMBOS I, § 11 N 39 ff.; DANNECKER, FG-BGH, 361; HECKER, Europ. Strafr, § 7 N 20 ff.; SATZGER, Europ. Strafr, § 9 N 25 ff.

²⁴ Vgl. zu dieser sog. «Mindesttrias» HECKER, Europ. Strafr, § 7 N 60 ff.

auszulegen, um das dort festgelegte Ziel zu erreichen.²⁵ Diese Pflicht entsteht mit Ablauf der in einer Richtlinie vorgesehenen Umsetzungsfrist. Das unionsrechtliche *Gebot der richtlinienkonformen Auslegung* als wichtigster Unterfall der unionsrechtskonformen Auslegung führt zu einer inhaltlichen Anpassung der mitgliedstaatlichen Strafgesetze an EU-Richtlinienrecht. Im Zuge der durch schlichte Norminterpretation bewirkten Rezeption unionsrechtlicher Wertungen lösen sich die hiervon betroffenen Strafnormen nicht selten von dem ursprünglichen Inhalt, der ihrer bisherigen, unter Umständen schon lange zurückreichenden innerstaatlichen Auslegungstradition entspricht. Richtlinienkonform auszulegen sind zunächst diejenigen Vorschriften, die unmittelbar der Umsetzung einer Richtlinie dienen; darüber hinaus ist aber auch das sonstige nationale Recht im Einklang mit den Vorgaben des EU-Rechts auszulegen, selbst wenn es sich um Vorschriften handelt, die vor oder unabhängig von dem Erlass der Richtlinie ergangen sind.²⁶ Da die Schweiz kein Mitgliedstaat der EU ist und insofern nicht den Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 3 EUV bzw. Art. 288 Abs. 3 AEUV unterliegt, kommt eine unionsrechts- bzw. richtlinienkonforme Auslegung schweizerischer Strafvorschriften nur in Form eines *autonomen Nachvollzugs von EU-Recht* in Betracht (siehe N 71).

- 14 Würde das Gebot der richtlinienkonformen Auslegung unbegrenzt gelten, so folgte hieraus eine Pflicht der innerstaatlichen Stellen, den Anwendungsbereich einer Strafbestimmung erforderlichenfalls auch über ihren äussersten möglichen Wortsinn hinaus auszudehnen, wenn nur auf diese Weise dem EU-Recht zur Durchsetzung verholfen werden könnte. Dies aber käme der Schaffung neuen Strafrechts, mithin der Anmassung einer (grundsätzlich nicht bestehenden) Strafrechtsetzungskompetenz der EU (siehe N 6) gleich. Der Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung sind jedoch durch das unionsweit geltende Gesetzlichkeitsprinzip (vgl. Art. 49 Abs. 1 GRCh) Grenzen gesetzt. Sie darf nicht als Grundlage für eine Auslegung *contra legem* dienen.²⁷

3. *Transnationales Doppelbestrafungsverbot*

- 15 Eine ausserordentlich hohe praktische Relevanz für die von den EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz praktizierte international-arbeitsteilige Strafrechtspflege ist dem in Art. 54 SDÜ (Schengener Durchführungsübereinkommen) verankerten transnationalen Doppelverfolgungs- und Doppelbestrafungsverbot zu attestieren.²⁸ Der *räumliche Anwendungsbereich* dieses im Rang von EU-Sekundärrecht stehenden

²⁵ EUGH v. 13.11.1990, Rs. C-106/89, BeckRS 2004, 74075; EUGH v. 16.6.2005, Rs. C-105/03, Slg. 2005, I-5309; EUGH v. 19.1.2010, Rs. C-555/07, Slg. 2010, I-393; EUGH v. 24.1.2012, Rs. C-282/10, NJW 2012, 509; BGH NJW 2014, 2597; AMBOS I, § 11 N 49 ff.; HECKER, Europ. StrafR, § 10 N 1 ff.; DERS., JuS 2014, 385 ff.; RÖNNAU/WEGNER, GA 2013, 561 ff.; SATZGER, Europ. StrafR, § 9 N 102 ff.; TIEDEMANN, FS-Roxin, 1405.

²⁶ Vgl. zu den Anwendungsfeldern HECKER, Europ. StrafR, § 10 N 18 ff., 65 ff.; DERS., JuS 2014, 390 ff. (insbesondere Wirtschafts-, Umwelt- und Fahrlässigkeitsdelikte).

²⁷ EUGH v. 8.10.1987, Rs. C-80/86, BeckRS 2004, 73753; EUGH v. 13.11.1990, Rs. C-106/89, BeckRS 2004, 74075; EUGH v. 16.7.2009, Rs. C-12/08, Slg. 2009, I-6686; EUGH v. 28.6.2012, Rs. C-7/11, BeckRS 2012, 81321; BVerfG NJW 2012, 669 (670 f.); GRECO, GA 2016, 195 ff.; HECKER, Europ. StrafR, § 10 N 35 ff.; SATZGER, Europ. StrafR, § 9 N 106 ff.

²⁸ Ausführlich dazu AMBOS I, § 10 N 169 ff.; EICKER, 80 ff.; HECKER, Europ. StrafR, § 13 N 12 ff.; SATZGER, Europ. StrafR, § 10 N 60 ff.

Rechtsinstituts erstreckt sich auf alle EU-Mitgliedstaaten²⁹ sowie die vier assoziierten Staaten Island, Norwegen, Schweiz³⁰ und Liechtenstein.³¹

Gemäss Art. 54 SDÜ darf, wer durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat nicht verfolgt werden, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann. Das Verbot der mehrfachen Strafverfolgung (nicht nur der doppelten Bestrafung) wegen derselben Tat bildet ein *Verfahrenshindernis*, das in jedem Verfahrensstadium zu berücksichtigen ist.³² Dieses erstreckt sich auch auf das sich einem Strafverfahren anschliessenden Bussgeldverfahren (in der Schweiz ähnlich das Übertretungsstrafverfahren), wenn der Betroffene wegen der ihm nunmehr erneut zur Last gelegten selben Tat in dem vorangegangenen Strafverfahren endgültig freigesprochen wurde.³³ Allerdings ermöglicht Art. 55 Abs. 1 SDÜ jeder Vertragspartei die Erklärung eines Vorbehalts dergestalt, dass sie in den in diesem Artikel erwähnten Fällen nicht durch Art. 54 SDÜ gebunden ist. Die Schweiz hat eine solche Erklärung abgegeben.³⁴

Der für die Auslegung des Art. 54 SDÜ zuständige EuGH hat durch zahlreiche Vorabentscheidungen (vgl. Art. 267 AEUV) zu einer einheitlichen Anwendung des transnationalen Doppelbestrafungsverbots beigetragen. Dabei spielen regelmässig drei Punkte eine Rolle: (1) Welcher Tatbegriff ist im Anwendungsfeld des Art. 54 SDÜ zugrunde zu legen? (2) Welche rechtliche Qualität muss eine nationale Entscheidung haben, damit sie einen schengenweiten Strafklageverbrauch auszulösen vermag? (3) Wie sind im Falle einer Verurteilung die drei Vollstreckungselemente zu verstehen? – Zwar unterliegt die Schweiz nicht der Jurisdiktion des EuGH. Dennoch berücksichtigen die Schweizer Strafverfolgungsbehörden und Gerichte die Rechtsprechung

²⁹ In GB und Irland gilt das SDÜ zwar nur eingeschränkt. Jedoch sind beide Staaten – GB zumindest noch bis zur Vollziehung des votierten EU-Austritts – an Art. 54–58 SDÜ gebunden; vgl. DUESBERG, ZIS 2017, 67 m.w.N.

³⁰ Art. 54 SDÜ ist als Bestandteil des «Schengen-Acquis» in der Schweiz seit 12.12.2008 unmittelbar geltendes Recht. Vgl. zur Schengen-Assoziierung im Rahmen der «Bilateralen II» GLESS, Int. Strafr, 193 ff.; HECKER, Europ. Strafr, § 13 N 18.

³¹ HECKER, Europ. Strafr, § 13 N 13.

³² HECKER, Europ. Strafr, § 13 N 13.

³³ EUGH v. 20.3.2018, Rs. C-596/16, C-597/16, NJW 2018, 1237.

³⁴ SAA, SR 0.362.31. Gemäss Art. 55 Abs. 1 und 2 SDÜ erklärt die Schweizerische Eidgenossenschaft in folgenden Fällen nicht an Art. 54 SDÜ gebunden zu sein:

- wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde; im letzteren Fall gilt diese Ausnahme jedoch nicht, wenn diese Tat teilweise im Hoheitsgebiet der Vertragspartei begangen wurde, in dem das Urteil ergangen ist;
- wenn sich die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, gegen die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen der Schweiz richtet oder
- wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, von einem Beamten der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter Verletzung seiner Amtspflichten begangen wurde.

Unter einer Tat, die sich gegen die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen der Schweiz richtet, sind insbesondere folgende Straftaten zu verstehen:

- Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung (Art. 265–278 StGB, SR 311.0);
- Verbrechen oder Vergehen gegen die Landesverteidigung und gegen die Wehrkraft des Landes (Art. 86–107 MStG, SR 321.0).

des Gerichtshofs, der die von Art. 54 SDÜ aufgeworfenen Rechtsfragen in verschiedenen Urteilen beleuchtet hat:

- 18 Der EuGH legt den Begriff «*derselben Tat*» dahingehend aus, dass sich das Geschehen als *Komplex von Tatsachen darstellt, die in zeitlicher und räumlicher Hinsicht sowie nach ihrem Zweck unlösbar miteinander verbunden sind*. Massgebend ist nach diesem faktisch geprägten Tatbegriff die Identität des natürlichen Sachverhalts, verstanden als Komplex unlösbar miteinander verbundener Tatsachen, unabhängig von deren rechtlicher Qualifizierung.³⁵ Um «*dieselbe Tat*» im Sinne des Art. 54 SDÜ handelt es sich bspw. bei einer «*Schmuggelfahrt*» durch mehrere Vertragsstaaten, mit der der Täter das Ziel verfolgt, das von ihm übernommene Schmuggelgut unter Missachtung steuerlicher Verpflichtungen zum Zielort zu transportieren.³⁶ Wenn ein Vertragsstaat diese betrügerische Machenschaft nach seinem Strafrecht abgeurteilt hat, dann ist die Strafklage bezüglich des gesamten Tatkomplexes verbraucht, unabhängig davon, ob der Lebenssachverhalt in einem anderen Vertragsstaat noch unter anderen rechtlichen Kriterien abgeurteilt werden könnte.
- 19 Auf der Grundlage der EuGH-Judikatur lässt sich das Merkmal «*rechtskräftige Aburteilung*» im Sinne des Art. 54 SDÜ definieren als jede *verfahrensabschliessende und rechtskraftbewirkende Entscheidung, die nach dem Recht des Erstverfolgerstaates zu einem Verbrauch der Strafklage führt*.³⁷ Hierzu gehören zunächst die von einem Gericht nach Durchführung einer Hauptverhandlung in Urteilsform gefällten Verurteilungen und Freisprüche,³⁸ einschliesslich Abwesenheitsurteilen.³⁹ Darüber hinaus werden auch sonstige richterliche oder staatsanwaltliche Verfahrensabschlüsse erfasst, die nach dem Recht des Erstverfolgerstaates materielle Rechtskraft (Erledigungswirkung) entfalten.⁴⁰ Art. 54 SDÜ findet jedoch keine Anwendung auf Verfahrenseinstellungen, die ohne Sachprüfung erfolgen.⁴¹ Verfahrenserledigungen mit beschränkter Erledigungswirkung, die nach der Judikatur des EuGH als «*rechtskräftige Aburteilung*» im Sinne des Art. 54 SDÜ zu qualifizieren sind, bewirken eine Verfolgungssperre für potenzielle Zweitverfolgerstaaten, wenn das Wiederaufnahmerecht des Erstverfolgerstaates eine erneute Strafverfolgung wegen derselben Tat nur in einem hierfür vorgesehenen justizförmigen Verfahren zulässt, in dem das Vorliegen neuer Belastungstatsachen oder Beweismittel zu prüfen ist.⁴²

³⁵ EUGH v. 9.3.2006, Rs. C-436/04 (*Leopold Henri Van Esbroeck*), Slg. 2006, I-2333, N 25 ff.; EUGH v. 28.9.2006, Rs. C-150/05 (*Jean Leon Van Straaten*), Slg. 2006, I-9350, N 40 ff.; EUGH v. 18.7.2007, Rs. C-367/05 (*Norma Kraaijenbrink*), Slg. 2007, I-6640, N 27 ff.; EUGH v. 16.11.2010, Rs. C-261/09 (*Gaetano Mantello*), Slg. 2010, I-11509, N 39; AMBOS I, § 10 N 185; HACKNER, 427; HECKER, Europ. StrafR, § 13 N 55; SATZGER, Europ. StrafR, § 10 N 82.

³⁶ EUGH v. 18.7.2007, Rs. C-288/05 (*Jürgen Kretzinger*), Slg. 2007, I-6470, N 34 ff.

³⁷ HECKER, Europ. StrafR, § 13 N 36; SATZGER, Europ. StrafR, § 10 N 72.

³⁸ EUGH v. 28.9.2006, Rs. C-150/05 (*Jean Leon Van Straaten*), Slg. 2006, I-9350, N 54 ff.; HECKER, Europ. StrafR, § 13 N 23.

³⁹ EUGH v. 11.12.2008, Rs. C-297/07 (*Klaus Bourquain*), Slg. 2008, I-9446, N 35.

⁴⁰ EUGH v. 11.2.2003, verbundene Rs. C-187/01 und C-385/01 (*Hüseyin Gözütok u. Klaus Brügge*), Slg. 2003, I-1345, N 25 ff.; EuGH v. 22.12.2008, Rs. C-491/07 (*Vladimir Turanský*), Slg. 2008, I-11041, N 45.

⁴¹ EUGH v. 10.3.2005, Rs. C-469/03 (*Filomeno Mario Miraglia*), Slg. 2005, I-2011, N 35; EUGH v. 29.6.2016, Rs. C-486/14 (*Piotr Kossowski*), NJW 2016, 2939.

⁴² EUGH v. 5.6.2014, Rs. C-398/12 (Strafverfahren gegen M.), NJW 2014, 3010, N 33; HECKER, Europ. StrafR, § 13 N 36, 62.

Das erste Vollstreckungselement («*bereits vollstreckt worden ist*») ist nur bei vollständiger Erledigung der Vollstreckung einer Sanktion erfüllt, z.B. nach Verbüßung einer Gefängnisstrafe, Zahlung einer Geldstrafe, Erfüllung einer Auflage oder Erlass einer Bewährungsstrafe.⁴³ Das zweite Vollstreckungselement («*gerade vollstreckt wird*») beschreibt eine Situation, in der die Vollstreckung der verhängten Sanktion bereits eingeleitet wurde und noch andauert. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde oder der Angeklagte kurzfristig in Polizei- und/oder Untersuchungshaft genommen wurde und dieser Freiheitsentzug nach dem Recht des Urteilsstaates auf eine spätere Vollstreckung der Haftstrafe anzurechnen wäre.⁴⁴ Typische Anwendungsfälle des dritten Vollstreckungselements («*nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann*») sind die Amnestie, Begnadigung oder Vollstreckungsverjährung.⁴⁵ Darüber hinaus ist jeder staatliche Abbruch der Vollstreckung (insbesondere durch Ausweisung des Verurteilten) erfasst, wenn die Fortsetzung der Vollstreckung alleine vom Willen des Verurteilten (insbesondere freiwillige Wiedereinreise) abhängt.⁴⁶ Nach der Rechtsprechung des EuGH gelangt Art. 54 SDÜ sogar dann zur Anwendung, wenn die verhängte Sanktion wegen verfahrensrechtlicher Besonderheiten im Erstverfolgerstaat zu keinem Zeitpunkt vollstreckbar war.⁴⁷

In dem (für die Schweiz nicht verbindlichen) Art. 50 GRCh (Grundrechtecharta) wird ein unionsweites Doppelbestrafungsverbot statuiert, das kein Vollstreckungselement enthält. Man könnte daher zu der Auffassung gelangen, dass der transnationale Strafklageverbrauch zwischen den EU-Mitgliedstaaten nicht mehr davon abhängt, dass die Sanktion bereits vollstreckt ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Erstverfolgerstaates nicht mehr vollstreckt werden kann.⁴⁸ Die Gefahr eines missbräuchlichen *forum fleeing* wäre bei dieser Rechtslage nicht von der Hand zu weisen. So könnte eine Person sich zunächst in einem EU-Mitgliedstaat mit geringer Strafdrohung der Strafverfolgung stellen und sich nach Eintritt der Rechtskraft eines gegen ihn ergangenen Urteils vor Vollstreckungsbeginn in einen anderen Mitgliedstaat absetzen. Bei wortlautgetreuer Anwendung des Art. 50 GRCh hätte diese Person an ihrem neuen Aufenthaltsort wegen der abgeurteilten Tat keine Strafverfolgung mehr zu befürchten, obwohl sie die im Erstverfolgerstaat verhängte Strafe nicht verbüßt hat. Richtigerweise ist das transnationale Doppelbestrafungsverbot jedoch auch im räumlichen Anwendungsbereich des Art. 50 GRCh an die in Art. 54 SDÜ enthaltenen Vollstreckungselemente gebunden (siehe gleich N 22).⁴⁹

⁴³ AMBOS I, § 10 N 187; HECKER, Europ. Strafr, § 13 N 42; SATZGER, Europ. Strafr, § 10 N 83.

⁴⁴ EUGH v. 18.7.2007, Rs. C-288/05 (*Jürgen Kretzinger*), Slg. 2007, I-6470, N 38 ff.; AMBOS I, § 10 N 190; HECKER, Europ. Strafr, § 13 N 44; SATZGER, Europ. Strafr, § 10 N 84.

⁴⁵ AMBOS I, § 10 N 191; HECKER, Europ. Strafr, § 13 N 46; SATZGER, Europ. Strafr, § 10 N 86 f.

⁴⁶ AMBOS I, § 10 N 191; HECKER, Europ. Strafr, § 13 N 47 ff.

⁴⁷ EUGH v. 11.12.2008, Rs. C-297/07 (*Klaus Bourquain*), Slg. 2008, I-9446, N 45 ff.; AMBOS I, § 10 N 191; HECKER, Europ. Strafr, § 13 N 52; DERS., JuS 2010, 176 ff.; SATZGER, Europ. Strafr, § 10 N 86.

⁴⁸ BÖSE, GA 2011, 504; HEGER, ZIS 2009, 408; REICHLING, StV 2010, 237.

⁴⁹ AMBOS I, § 10 N 189; HECKER, Europ. Strafr, § 13 N 38; DERS., JuS 2014, 845; SATZGER, Europ. Strafr, § 10 N 68; BVerfG NJW 2012, 1204 (N 42 ff.); BGH NJW 2011, 1014 (N 13).

- 22 Nach dem überzeugend begründeten Entscheid des EuGH wird die Reichweite des Art. 50 GRCh gemäss Art. 52 Abs. 1 GRCh auf den von Art. 54 SDÜ abgesteckten Gewährleistungsumfang beschränkt.⁵⁰ Jede Einschränkung der Ausübung der in der GRCh anerkannten Rechte und Freiheiten muss demnach gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Art. 54 SDÜ fungiert mit seinen zusätzlichen Vollstreckungskomponenten als eine gesetzliche, die Wesensgehaltsgarantie wahrende und den Verhältnismässigkeitsgrundsatz einhaltende Schrankenbestimmung, durch die der Gewährleistungsumfang des Art. 50 GRCh begrenzt wird.

4. Grundrechtsschutz im Mehrebenensystem

- 23 Der Grundrechtsschutz wird im Wirtschaftsstrafrecht auf nationaler Ebene (innerstaatliches Verfassungsrecht) sowie im Rahmen des Europarates (EMRK) und der EU (GRCh; EU-Verträge) gewährleistet.⁵¹ Von allen Konventionen des Europarates hat die EMRK die nachhaltigste und prägendste Wirkung auf die Strafrechtspflege der derzeit 47 Konventionsstaaten (hierzu gehören alle EU-Mitgliedstaaten und die Schweiz⁵²) entfaltet. Als «gemeineuropäisches Grundgesetz» gewährleistet sie einen bei jeder Strafverfolgung zu wahrenden Grundrechtsstandard.⁵³ Die Strafrechtssysteme der Konventionsstaaten werden durch die EMRK auf übernational gültige Massstäbe der Fairness und Rechtsstaatlichkeit verpflichtet. Mit der *Individualbeschwerde*, die beim EGMR zu erheben ist, stellt sie ein bedeutsames Instrument zur effektiven Durchsetzung der menschenrechtlichen Garantien zur Verfügung. Die in ihr enthaltenen Verbürgungen gehen zum Teil über die Gewährleistungen des nationalen Rechts hinaus, was Strafrechtswissenschaftler zu einer vertieften Beschäftigung mit der EMRK veranlassen sollte.⁵⁴
- 24 Innerhalb der EU bildet der Grundrechtskatalog der von Art. 6 Abs. 1 EUV für rechtsverbindlich erklärten GRCh die zentrale Rechtsquelle für den Grundrechtsschutz. Die GRCh statuiert justizielle Rechte und materielle Garantien, die auch und gerade für Wirtschaftsstrafverfahren von Bedeutung sind.⁵⁵ Art. 47 I GRCh garantiert das Recht auf einen *wirksamen Rechtsbehelf* und sichert zu, dass die Rechtssache von einem *unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht* in einem *fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist* verhandelt wird. Jede Person kann sich *beraten, verteidigen und vertreten* lassen. Ausserdem ist Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, *Prozesskostenhilfe* zu bewilligen, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleis-

⁵⁰ EUGH v. 27.5.2014, Rs. C-129/14 PPU (*Zoran Spasic*), NJW 2014, 3008 (N 55 ff.); vgl. hierzu MEYER, HRRS 2014, 270 ff.

⁵¹ AMBOS I, § 10 N 1 ff., 11 ff., 142 ff.; DANNECKER, Grundrechtsschutz im Wirtschaftsstrafrecht, 117 ff.; allg. zu den europäischen Grundrechten HESELHAUS/NOVAK, 1 ff.

⁵² Vgl. auch hinten N 69.

⁵³ AMBOS I, § 10 N 16 ff.; GLESS, Int. Strafr, N 54 ff. jeweils m.w.N.

⁵⁴ GLESS, StV 2010, 400 ff.; PENKUHNS/BRILL, JuS 2016, 682 ff.; WEIGEND, StV 2010, 384 ff.

⁵⁵ AMBOS I, § 10 N 159 ff.; ESSER, Garantien, § 53 N 24 ff.; JARASS, NSZ 2012, 611 ff.; MEYER, ZStW 128, 1089 ff.

ten. Art. 48 GRCh statuiert die *Unschuldsvermutung* und die Gewährleistung der *Verteidigungsrechte*. In Art. 49 GRCh sind der Grundsatz «*nullum crimen (nulla poena) sine lege*» und das *Lex-mitior-Prinzip* verankert. Das für eine konkrete Tat verhängte Strafmass darf nicht unverhältnismässig sein (Art. 49 Abs. 3 GRCh). Schliesslich verbietet Art. 50 GRCh die doppelte Verfolgung bzw. Bestrafung derselben Tat (siehe N 21–22). Zu den aus strafrechtlicher Sicht besonders wichtigen materiellen Garantien zählen das *Verbot der Todesstrafe* (Art. 2 Abs. 2 GRCh) sowie *der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung* (Art. 4 GRCh). Niemand darf in einen Staat abgeschoben, ausgewiesen oder ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht (Art. 19 Abs. 2 GRCh).⁵⁶ Art. 6 GRCh garantiert – in inhaltlicher Übereinstimmung mit dem wesentlich ausdifferenzierteren Art. 5 EMRK – das *Recht auf Freiheit und Sicherheit*. Nach Art. 7 GRCh hat jede Person das *Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens*, ihrer *Wohnung* sowie ihrer *Kommunikation*. Ergänzend verbürgt Art. 8 GRCh den *Schutz personenbezogener Daten*. Nach Art. 51 Abs. 1 GRCh sind zunächst die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union grundrechtsverpflichtet. Handlungen der im Bereich der transnationalen Strafverfolgung bzw. EU-Betrugsbekämpfung tätigen Ämter Europol, Eurojust und OLAF müssen daher mit der GRCh im Einklang stehen. Für die mitgliedstaatlichen Gesetzgeber, Behörden und Gerichte ist die GRCh nur insoweit verbindlich, als diese EU-Recht durchführen. Von einer «Durchführung des Rechts der Union» im Sinne des Art. 51 Abs. 1 GRCh ist zunächst auszugehen, wenn die nationalen Stellen unmittelbar anwendbares EU-Recht (primärrechtliche Grundfreiheiten, Verordnungen) oder harmonisiertes, d.h. nach den Vorgaben einer Richtlinie transformiertes, nationales Recht vollziehen. Zu denken ist etwa an die unionsrechtlich überlagerten Sanktionsnormen im Bereich des Wirtschafts- und Umweltstrafrechts,⁵⁷ aber auch an die nach Massgabe des Art. 83 Abs. 1 AEUV harmonisierten Strafbestimmungen zur Bekämpfung transnationaler Kriminalität.⁵⁸ Darüber hinausgehend hat der EuGH entschieden, dass die GRCh auch zur Anwendung gelangen kann, wenn ein Mitgliedstaat ein Strafverfahren auf der Grundlage nicht harmonisierter Strafvorschriften durchführt.⁵⁹ Voraussetzung hierfür ist, dass das Strafverfahren zumindest auch dem Schutz von EU-Interessen dient.

Soweit die GRCh anwendbar ist, kann sich ein von ihr begünstigter Bürger vor einem mitgliedstaatlichen Strafgericht unmittelbar auf sie berufen. Eine direkte Anrufung des Luxemburger Gerichtshofs (EuGH) in Form einer allgemeinen Grundrechtsbeschwerde – vergleichbar mit der Individualbeschwerde beim Strassburger Gerichtshof (EGMR) – sieht das EU-Recht jedoch nicht vor. Hält ein Strafgericht die Auslegung der GRCh für entscheidungserheblich, so kann es die entsprechende Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vorlegen (Art. 267 Abs. 2 AEUV). Eine Pflicht zur Vorlage

25

⁵⁶ EUGH v. 6.9.2017, Rs. C-473/15, BeckRS 2017, 124630.

⁵⁷ HECKER, Umweltstrafrecht, 31 ff.; DERS., Europ. Strafr, § 8 N 43; JARASS, NSz 2012, 613; MEYER, ZStW 128, 1091 ff.; s. a. EUGH v. 10.11.2011, Rs. C-405/10, Slg. 2011, I-11051, N 48; EUGH v. 20.3.2018, Rs. C-537/16, NJW 2018, 1233.

⁵⁸ HECKER, Europ. Strafr, § 11 N 4 ff.

⁵⁹ EUGH v. 26.2.2013, Rs. C-617/10 (*Fransson*), NJW 2013, 1415; AMBOS I, § 10 N 157; ESSER, Garantien, § 53 N 15 ff.; HECKER, Europ. Strafr, § 4 N 47; SATZGER, Europ. Strafr, § 7 N 18 ff.

besteht, wenn die Entscheidung des erkennenden Gerichts nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden kann (Art. 267 Abs. 3 AEUV). Eine Ausnahme von der Vorlageverpflichtung letztinstanzlicher Gerichte erkennt der EuGH an, wenn die konkrete Rechtsfrage bereits geklärt ist («*acte éclairé*») oder aber die richtige Antwort auf die Frage derart offenkundig ist, dass keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel bleibt (sog. «*acte clair*»).⁶⁰ Um die Kohärenz zwischen der GRCh und der EMRK zu schaffen, bestimmt die Transferbestimmung des Art. 52 Abs. 3 S. 1 GRCh, dass die in der GRCh festgeschriebenen Rechte, soweit sie den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen, grundsätzlich die gleiche Bedeutung und Tragweite haben, wie sie ihnen in der EMRK verliehen wird. Die durch die reichhaltige Spruchpraxis des EGMR ausgeformte EMRK stellt somit die zentrale Rechtserkenntnisquelle für die Auslegung der Unionsgrundrechte dar.⁶¹

- 26 Bereits vor Inkrafttreten der GRCh wurden Grundrechte, wie sie in der EMRK gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als *allgemeine Rechtsgrundsätze* Teil des EU-Rechts.⁶² Dank der Rechtsprechung des EuGH haben zentrale grundrechtliche Garantien wie die Achtung der Menschenwürde, die Unversehrtheit der Person, der Schutz der Wohnung, der Grundsatz des fairen Verfahrens, das *nemo tenetur*-Prinzip (keine Pflicht zur Selbstbelastung), das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf rechtliches Gehör, die Unschuldsvermutung, die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit von Strafen Einzug in das EU-Recht gehalten.⁶³ Die Fortgeltung dieser Grundrechte ist in Art. 6 Abs. 3 EUV festgeschrieben und bekräftigt worden. Diese binden die Unionsorgane unmittelbar und die Mitgliedstaaten insoweit, als diese Unionsrecht anwenden oder ausführen (siehe N 24).
- 27 Die EU-Gesetzgebung zielt darauf ab, den strafprozessualen Grundrechtsschutz auch mittels *sekundärrechtlicher Instrumente* zu verbessern.⁶⁴ Art. 82 Abs. 2 AEUV ermächtigt die EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Strafverfahrens (vom Ermittlungsverfahren bis zum Vollstreckungsverfahren) in Form einer *Mindestharmonisierung* durch Richtlinien. Zu denken ist insbesondere an die Etablierung eines *unionsweit einheitlichen Schutzniveaus für die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren* (Art. 82 Abs. 2 UA 2 AEUV).⁶⁵ Die Mitgliedstaaten werden vom EU-Recht nicht daran gehindert, auf nationaler Ebene ein höheres Schutzniveau beizubehalten oder einzuführen (Art. 82 Abs. 2 UA 3 AEUV). Von dem Kompetenztitel des Art. 82 Abs. 2 AEUV hat die EU bereits in mehreren Rechtsakten Gebrauch gemacht (siehe N 28).

⁶⁰ EUGH v. 4.10.2018, Rs. C-416/17, BeckRS 2018, 23555 (N 110); HECKER, Europ. StrafR, § 6 N 6; KÜHLING/DRECHSLER, NJW 2017, 2950 ff.; SATZGER, FS-Heintschel-Heinegg, 394 ff.

⁶¹ EUGH v. 5.10.2010, Rs. C-400/10, Slg. 2010, I-8992, N 53; EUGH v. 22.12.2010, Rs. C-279/09, Slg. 2010, I-13880, N 35 ff., 45 ff.; AMBOS I, § 10 N 6; ESSER, Garantien, § 53 N 35 ff.

⁶² ESSER, Garantien, § 53 N 40 ff. m.w.N.

⁶³ ESSER, Garantien, § 53 N 43; DERS., Europ. StrafR, § 6 N 28 m.w.N.

⁶⁴ AMBOS I, § 10 N 142 ff.; ESSER, Garantien, § 53 N 50 ff.; SATZGER, Europ. StrafR, § 10 N 93 ff.

⁶⁵ Aus dem Blickwinkel der Schweizer Rechtsordnung stellt die innerstaatliche Gewährleistung dieser strafprozessualen Mindeststandards eine Selbstverständlichkeit dar. Vor allem für die jungen EU-Mitgliedstaaten Osteuropas handelt es sich bei diesen Garantien jedoch um keineswegs selbstverständliche rechtsstaatliche Errungenschaften.

Auf EU-Ebene wurden (vom Rat und Europäischen Parlament) folgende Richtlinien zur *Stärkung der Rechte des Beschuldigten* verabschiedet: 28

- RL 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren v. 20.10.2010;⁶⁶
- RL 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren v. 27.4.2012;⁶⁷
- RL 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs v. 22.10.2013;⁶⁸
- RL 2016/343/EU über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren v. 9.3.2016;⁶⁹
- RL 2016/680/EU zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr v. 27.4.2016;⁷⁰
- RL 2016/800/EU über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, v. 11.5.2016;⁷¹
- RL 2016/1919/EU über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls v. 26.10.2016.⁷²

5. Strafbarkeit juristischer Personen

In nahezu allen deliktsspezifischen Richtlinien wird den EU-Mitgliedstaaten aufgegeben, in ihrem innerstaatlichen Recht eine – wenngleich nicht zwingend kriminalstrafrechtliche – Verantwortlichkeit juristischer Personen (JP) vorzusehen.⁷³ Exemplarisch sei auf die *RL 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt v. 19.11.2008*⁷⁴ verwiesen, die den Mitgliedstaaten abverlangt, dass JP für bestimmte Straftaten gegen die Umwelt verantwortlich gemacht werden können, wenn eine solche Straftat zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die allein oder als Teil eines Organs der JP gehandelt hat und die eine leitende Stellung innerhalb der JP innehat (Art. 6 Abs. 1). Ausserdem müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass JP verantwortlich gemacht werden können, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle die Begehung eines Umweltdelikts zugunsten der JP ermöglicht hat (Art. 6 Abs. 2). Das EU-Recht kennt folgende Sanktionen, die gegen eine verantwortliche JP 29

⁶⁶ ABIEU Nr. L 280 v. 26.10.2010, 1; vgl. EUGH v. 12.10.2017, Rs. C-278/16, NJW 2018, 142; AMBOS I, § 10 N 146; ESSER, Europ. StrafR, § 5 N 42.

⁶⁷ ABIEU Nr. L 142 v. 1.6.2012, 1; vgl. EUGH v. 22.3.2017, C-124/16, C-213/16, C-188/16, BeckRS 2017, 104323; EUGH v. 5.6.2018, Rs. C-612/15, BeckRS 2018, 10157; AMBOS I, § 10 N 147; ESSER, Europ. StrafR, § 5 N 43.

⁶⁸ ABIEU Nr. L 294 v. 6.11.2013, 1; vgl. EUGH v. 5.6.2018, Rs. C-612/15, BeckRS 2018, 10157; AMBOS I, § 10 N 148; ESSER, Europ. StrafR, § 5 N 50 ff.

⁶⁹ ABIEU Nr. L 65 v. 11.3.2016, 1; vgl. EUGH v. 19.9.2018, Rs. C-310/18, BeckRS 2018, 22084; AMBOS I, § 10 N 151; ESSER, Europ. StrafR, § 5 N 52.

⁷⁰ ABIEU Nr. L 119 v. 4.5.2016, 89; vgl. AMBOS I, § 10 N 155.

⁷¹ ABIEU Nr. L 132 v. 21.5.2016, 1; vgl. AMBOS I, § 10 N 152; ESSER, Europ. StrafR, § 5 N 53.

⁷² ABIEU Nr. L 297 v. 4.11.2016, 1; vgl. AMBOS I, § 10 N 153; ESSER, Europ. StrafR, § 5 N 54.

⁷³ KILLMANN, Systematisierung, § 11 N 26; RÖNNAU/WEGNER, ZRP 2014, 158 ff.

⁷⁴ ABIEG Nr. L 328 v. 6.12.2008, 28; vgl. HECKER, Umweltstrafrecht, 35 ff.; DERS., Europ. StrafR, § 8 N 32 ff.

verhängt werden können: Geldstrafe (Kriminalstrafrecht), Geldbusse (Verwaltungsanktion), Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen, vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit, richterliche Aufsicht, Eröffnung des Liquidationsverfahrens sowie vorübergehende oder endgültige Schliessung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.⁷⁵ Dem Anliegen der EU, die Sanktionierbarkeit von JP zu ermöglichen, trägt die Schweiz mit den Vorgaben des Art. 102 StGB zwar im Grundsatz Rechnung. Allerdings sind die Voraussetzungen der Haftung von Unternehmen im Schweizer Recht nicht deckungsgleich mit jenen, die in EU-Richtlinien formuliert werden.⁷⁶

B. Materielles Recht

30 In den letzten Jahrzehnten wurden für verschiedenste Kriminalitätsfelder EU-Vorgaben in Kraft gesetzt, die die Ausgestaltung des materiellen Strafrechts betreffen. Wichtige Bereiche des Wirtschaftsstrafrechts sind folgende:⁷⁷

I. Betrugsstrafrecht

31 Wie die Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte zeigen, bildet der EU-Finanzhaushalt offensichtlich eine attraktive Zielscheibe für eine facettenreiche Vielzahl betrügerischer Praktiken, die letztlich darauf abzielen, das Finanzaufkommen der EU zu schmälern.⁷⁸ Dabei sind auf der Einnahmenseite insbesondere die Zölle und Mehrwertsteuereinnahmen, auf der Ausgabenseite vor allem die Aufwendungen für die Agrar- und Strukturpolitik (Subventionen, Erstattungen) betroffen. Neben der Einbusse materieller Ressourcen bergen diese Angriffe in bestimmten Wirtschaftssektoren die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen. Sollte sich bei den Steuerzahlern der Eindruck bilden und verfestigen, dass «Brüssel» (scheinbar) tatenlos zusieht, wie Jahr für Jahr horrende Summen aus dem «europäischen Subventionstopf» in «undurchsichtigen Kanälen» versickern, sind auch ideelle Schäden in Form eines dem europäischen Einigungsprozess abträglichen Ansehensverlusts der Union nicht auszuschliessen. Die EU hat daher ein vitales Interesse an einer ordnungsgemässen Vereinnahmung der ihr zustehenden Mittel und an einer ebensolchen Verausgabung. Bereits in den 1970er-Jahren bemühte sich die Europäische Kommission intensiv um eine effektive Bekämpfung von Betrugereien in den Bereichen, in denen die Finanzmittel der Gemeinschaft erfahrungsgemäss einem erhöhten Betrugsrisiko ausgesetzt waren.⁷⁹ Zwar existierten

⁷⁵ HECKER, Umweltstrafrecht, 38 ff.

⁷⁶ Zum schweizerischen Unternehmensstrafrecht hinten NIGGLI/MAEDER, § 8 Unternehmensstrafrecht, N 1 ff.

⁷⁷ Weitere Informationen, bspw. zum Urheber-, Wettbewerbs-, Arzneimittel-, Medizinprodukte- und Lebensmittelstrafrecht, können dem Werk von Sieber/Satzger/Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, Baden-Baden, 2. Aufl. 2014 entnommen werden.

⁷⁸ HECKER, Europ. StrafR, § 14 N 8 ff.; KILLMANN/SCHRÖDER, Finanzdelikte, § 12 N 4 ff. m.w.N. Vgl. zum Modus Operandi DANNECKER, ZStW 1996, 579 ff.; SIEBER, ZStrR 1996, 361 ff.

⁷⁹ AMBOS I, § 11 N 14; HECKER, Europ. StrafR, § 14 N 6 ff.; KILLMANN/SCHRÖDER, Finanzdelikte, § 12 N 11 ff.

in allen Mitgliedstaaten einschlägige Straftatbestände gegen Subventionsbetrug, Steuer- und Abgabenhinterziehung, Korruption, Urkundenfälschung und Geldwäscherei. Als problematisch erwies sich jedoch der Befund, dass die einschlägigen Delikte in den jeweiligen Mitgliedstaaten inhaltlich zum Teil höchst unterschiedlich ausgestaltet waren, etwa was die Strafbarkeit der Fahrlässigkeitstat, des Versuchs, die strafrechtliche Haftung juristischer Personen sowie die Art und Höhe der vorgesehenen Sanktionen betrifft. Um das materielle Strafrecht der Mitgliedstaaten anzugleichen, wurden bereits im Rahmen der früheren «3. Säule» der EU die sog. *PIF-Übereinkommen*⁸⁰ geschaffen. Ausserdem wurde das *Europäische Amt für Betrugsbekämpfung* (*OLAF = Office européen de lutte anti-fraude*) eingerichtet (siehe N 63).⁸¹

Der Vertrag von Lissabon stärkt die europäische Komponente der Betrugsbekämpfung, indem den EU-Organen eine führende Funktion in der Koordination zugewiesen und den Mitgliedstaaten eine Pflicht zur Strafverfolgung von Betrügereien und sonstigen gegen die EU-Finanzinteressen gerichteten rechtswidrigen Handlungen auferlegt wird (siehe Art. 325 AEUV). Nach einer gründlichen Evaluierung der einschlägigen Rechtsakte gelangte die Kommission im Jahre 2012 zu dem Resultat, dass die vorhandenen Instrumente noch nicht ausreichend seien, um einen effektiven und gleichwertigen Schutz der EU-Finzen zu gewährleisten. Nach wie vor bestünden erhebliche Divergenzen im Bereich des materiellen Strafrechts, die die Wirksamkeit der EU-Politik zum Schutz ihrer finanziellen Interessen beeinträchtigen. Die Kommission hat daher am 11.7.2012 einen *Vorschlag für eine RL des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtetem Betrug* unterbreitet, der den rechtlichen Rahmen für die Verfolgung und Ahndung von gegen die EU-Finanzinteressen gerichteten Straftaten vereinheitlichen soll.⁸²

Nach einer im Gesetzgebungsverfahren kontrovers geführten Diskussion des Kommissionsvorschlags⁸³ vermochten die Gesetzgebungsorgane der EU schliesslich eine politische Einigung zu erzielen, die in die mittlerweile verabschiedete *RL EU 2017/1371 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug v. 5.7.2017*⁸⁴ (PIF-RL) mündete. Die PIF-RL statuiert an die Mitgliedstaaten gerichtete Pönalisierungsgebote und legt zu diesem Zweck Mindestvorschriften für Straftatbestände und Strafen fest, um «im Einklang mit dem Besitzstand der Union» den Schutz vor Straftaten zulasten ihrer finanziellen Interessen zu verbessern (Art. 1). In Art. 2 folgen Bestimmungen zu Begriffen und Anwendungsbereich, wobei die Einschränkung bezüglich der Mehrwertsteuer-Eigenmittel bemerkenswert ist: Hier müssen schwerwiegende Verstösse gegen das EU-Mehrwertsteuersystem vorliegen, und zwar verbundene Handlungen oder Unterlassungen in mindestens zwei

⁸⁰ PIF = Protection des Intérêts Financiers. Siehe hierzu Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der EG, ABIEG Nr. C 316 v. 27.11.1995, 49, nebst dem 1. Protokoll, ABIEG Nr. C 313 v. 23.10.1996, und dem 2. Protokoll, ABIEG Nr. C 221 v. 19.7.1997, 11.

⁸¹ Verordnung (EU/Euratom) Nr. 883/2013 v. 11.9.2013 über die Untersuchungen des OLAF und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1073/1999 und der VO (Euratom) Nr. 1074/1999 (ABIEU Nr. L 248 v. 18.9.2013, 1); geändert durch Verordnung (EU) 2016/2030 v. 26.10.2016 (ABIEU Nr. L 317 v. 23.11.2016, 1); vgl. hierzu HECKER, Europ. StrafR, § 4 N 17 ff. m.w.N.

⁸² COM (2012) 363 final.

⁸³ AMBOS I, § 11 N 14.

⁸⁴ ABIEU Nr. L 198 v. 28.7.2017, 29.

Mitgliedstaaten, Vorsatz und ein Schaden von mindestens 10 Millionen Euro (Art. 2 II). Die PIF-RL definiert in Art. 3 die Merkmale des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, wobei zwischen sog. ausgabenseitigen Betrügereien (rechtswidrige Erlangung bzw. missbräuchliche Verwendung von Subventionen u.Ä.) und sog. einnahmeseitigen Betrügereien (rechtswidrige Verkürzung von Steuern u.Ä.) unterschieden wird. Weitere gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtete Straftaten werden in Art. 4 genannt (Geldwäscherei; Korruptionsdelikte; missbräuchliche Mittelverwendung). Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, Anstiftung, Beihilfe und Versuch bezüglich dieser Taten strafbar zu stellen (Art. 5), die Verantwortlichkeit juristischer Personen sicherzustellen (Art. 6), angemessene Strafen und Sanktionen festzulegen (Art. 7–9) sowie Sicherstellung und Einziehung (Art. 10) und eine adäquate Gerichtsbarkeit (Art. 11) zu gewährleisten. Sonstige Regelungen betreffen die Verjährungsfristen (Art. 12), Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge und Erhebung nicht gezahlter Mehrwertsteuerbeiträge (Art. 13).

- 34 Für die Schweiz sind diese Ausführungen insbesondere im Zusammenhang mit dem Betrugsbekämpfungsabkommen (BBA) relevant (vgl. N 92 ff., insbesondere N 94). Zum klassischen Betrug und zu unlauteren Praktiken vgl. N 74 f.

2. *Korruptionsstrafrecht*

- 35 Bereits seit den 1990er Jahren betrachten die Mitgliedstaaten der EU die grenzüberschreitende Korruption, in die EU-Beamte oder Beamte der Mitgliedstaaten verwickelt sind, als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse. Die Mitgliedstaaten haben zunächst durch das EU-Protokoll v. 27.9.1996 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,⁸⁵ später durch das Übereinkommen v. 26.5.1997 über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der EU beteiligt sind (EU-BestÜbk),⁸⁶ das Ziel verfolgt, die «Beamten» der Mitgliedstaaten und der EU-Institutionen dem nationalen Korruptionsstrafrecht zu unterwerfen und die entsprechenden Strafvorschriften der Bestechung und Bestechlichkeit einer Mindestharmonisierung zuzuführen. Die PIF-RL v. 5.7.2017 (siehe N 33) verpflichtet die Mitgliedstaaten in ihrem Art. 4 Abs. 2, sicherzustellen, dass vorsätzliche Bestechlichkeit und vorsätzliche Bestechung Straftaten darstellen. Unter «Bestechlichkeit» versteht Art. 4 Abs. 2 Bst. a PIF-RL die Handlung eines öffentlichen Bediensteten, der unmittelbar oder über eine Mittelsperson für sich oder einen Dritten Vorteile jedweder Art als Gegenleistung dafür fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes auf eine Weise vornimmt oder unterlässt, dass dadurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden oder wahrscheinlich geschädigt werden. Dem entspricht spiegelbildlich die «Bestechung» als eine Handlung, die einem öffentlichen Bediensteten einen Vorteil als Gegenleistung dafür verspricht, anbietet oder gewährt, dass der Bedienstete eine Diensthandlung vornimmt oder unterlässt mit der Folge, dass dadurch die EU-

⁸⁵ ABIEG Nr. C 313 v. 23.10.1996, 2.

⁸⁶ ABIEG Nr. C 195 v. 25.6.1997, 1.

Finanzinteressen geschädigt werden oder wahrscheinlich geschädigt werden (Art. 4 Abs. 2 Bst. b PIF-RL).

Der unionsweiten Korruptionsbekämpfung im privatgeschäftlichen Bereich dient der (bis auf Weiteres fortgeltende) *RB 2003/568/JI des Rates v. 22.7.2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor*.⁸⁷ In Art. 2 und 3 werden den Mitgliedstaaten Pönalisierungspflichten auferlegt für im Rahmen von Geschäftsvorgängen ausgeführte bzw. unterlassene Handlungen, bei denen (1) jemand unmittelbar oder über einen Mittelsmann einer Person, die für ein Unternehmen im privaten Sektor in leitender oder sonstiger Stellung tätig ist, einen unbilligen Vorteil für diese Person selbst oder für einen Dritten verspricht, anbietet oder gewährt, damit diese Person unter Verletzung ihrer Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt oder (2) bei denen jemand, der in einem Unternehmen im privaten Sektor in leitender oder sonstiger Stellung tätig ist, unmittelbar oder über einen Mittelsmann für sich oder einen Dritten einen unbilligen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er unter Verletzung seiner Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt.

3. Geldwäschereistrafrecht

Von der Überzeugung ausgehend, dass dem grenzüberschreitend operierenden Verbrechen nur dann wirksam entgegengetreten werden kann, wenn es gelingt, die Einschleusung von Straftatgewinnen in den legalen Wirtschaftsverkehr zu unterbinden, werden bereits seit Ende der 1980er-Jahre auf internationaler und europäischer Ebene Massnahmen ergriffen, die darauf abzielen, Straftaterträge verkehrsunfähig zu machen.⁸⁸ Die an der Bekämpfung der Geldwäscherei beteiligten Staaten erfüllten damit u.a. ihre Verpflichtungen aus dem UN-Suchtstoffübereinkommen v. 20.12.1988 und dem Übereinkommen des Europarates v. 8.11.1990 (ETS Nr. 141).⁸⁹ Im Fokus der Geldwäschereibekämpfung stand zunächst das Waschen von Erlösen aus illegalem Betäubungsmittelhandel. In der Folgezeit wurde das Spektrum geldwäschereirelevanter Vortaten sukzessive auf weitere Erscheinungsformen schwerer, insbesondere organisierter Kriminalität ausgedehnt. Innerhalb der EU wird der Mindeststandard der Geldwäschereistrafbarekeit massgeblich durch die *RL (EU) 2015/849 v. 20.5.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung*⁹⁰ (4. GwRL) in der Fassung der *Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 v. 30.5.2018*⁹¹ (5. GwRL) vorgezeichnet. Verstärkt wird der vorgenannte Rechtsakt durch die auf der Grundlage des Art. 83 Abs. 1 AEUV erlassene *RL (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche v. 23.10.2018*.⁹² Das spezifische Gefährdungspotenzial der Geldwäscherei ergibt sich aus einem Täuschungselement, nämlich dem Einschleusen inkriminierter Gegenstände in den le-

⁸⁷ ABIEU Nr. L 192 v. 21.7.2003, 54.

⁸⁸ Siehe hierzu ACKERMANN, Geldwäschereistrafrecht, § 15 N 4 ff.

⁸⁹ Dazu auch Ackermann KV-KO II ACKERMANN/ZEHNDER, Art. 305^{bis} N 32 ff.

⁹⁰ ABIEU Nr. L 141 v. 5.6.2015, 73; siehe hierzu auch Ackermann KV-KO II ACKERMANN/ZEHNDER, Art. 305^{bis} N 69; KILCHLING, Geldwäscherei, § 16 N 13.

⁹¹ ABIEU Nr. L 156 v. 19.6.2018, 43.

⁹² ABIEU Nr. L 284 v. 12.11.2018, 22.

galen Wirtschaftskreislauf als diesem entstammend. Diesen Ansatz aufgreifend, normieren die vorgenannten Richtlinien drei sich teilweise überschneidende Geldwäschereitbestände (Verschleierungs-, Absichts- und Vermögenshehlereitbestand), in denen das Täuschungselement in objektiver oder subjektiver Ausprägung in Erscheinung tritt (Art. 1 Abs. 3 Bst. a–c RL 2015/849/EU bzw. Art. 3 Abs. 1 Bst. a–c RL 2018/1673/EU).⁹³ Ausserdem werden katalogartig diejenigen Handlungen aufgeführt, die zwingend als geldwäschereirelevante Vortaten einzustufen sind (Art. 3 Nr. 4 Bst. a–f RL 2015/849/EU bzw. Art. 2 Nr. 1 Bst. a–v RL 2018/1673/EU). Geldwäschereihandlungen, die im Zusammenhang mit Erträgen aus EU-Betrügereien stehen, müssen nach Art. 4 Abs. 1 PIF-RL (siehe N 33) von den Mitgliedstaaten unter Strafandrohung gestellt werden

4. Insider- und Marktmanipulationsstrafrecht

- 38 Unionsweit angeglicheene Straftatbestände gegen Marktmanipulation und Insiderhandel bilden einen unerlässlichen Bestandteil des Kapitalmarktschutzes. Die auf Art. 83 Abs. 2 AEUV gestützte *RL 2014/57/EU v. 16.4.2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation*⁹⁴ enthält Mindestvorschriften für strafrechtliche Sanktionen bei Insidergeschäften (Art. 3), unrechtmässiger Offenlegung von Insiderinformationen (Art. 4) und Marktmanipulation (Art. 5), um die Integrität der Finanzmärkte in der Union sicherzustellen sowie den Anlegerschutz und das Vertrauen der Anleger in diese Märkte zu stärken.⁹⁵ Sie ersetzt die durch Art. 37 VO (EU) Nr. 596/2014 über *Marktmissbrauch v. 16.4.2014*⁹⁶ aufgehobene *RL 2003/6/EG über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation v. 28.1.2003*⁹⁷. Ein «Insidergeschäft» liegt nach Art. 3 Abs. 2 RL 2014/57/EU vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und unter Nutzung dieser Informationen für eigene oder fremde Rechnung unmittelbar oder mittelbar Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräussert. Der Begriff der «Insiderinformation» ist wiederum in Art. 7 Abs. 1 bis 4 VO (EU) Nr. 596/2014 legal definiert. In Art. 5 Abs. 2 RL 2014/57/EU findet sich eine Legaldefinition für das von den Mitgliedstaaten mit strafrechtlichen Mitteln zu bekämpfende Phänomen der «Marktmanipulation». Art. 7 enthält Sanktionsvorgaben für von natürlichen Personen begangene Straftaten.
- 39 Die Mitgliedstaaten müssen nach Art. 8 RL 2014/57/EU die erforderlichen Massnahmen treffen, um sicherzustellen, dass juristische Personen (JP) für die in den Art. 3 bis 6 genannten Straftaten zur Verantwortung gezogen werden können. Gegen eine nach Art. 8 verantwortliche JP müssen wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können. Das Sanktionsspektrum muss Geldstrafen oder nicht kriminalstrafrechtliche Geldbussen umfassen, kann aber auch andere Sanktionen einschliessen. Art. 9 nennt exemplarisch den Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen bis hin zur richterlich angeordneten Auflösung der JP (siehe N 29).

⁹³ AMBOS, ZStW 114, 236; HECKER, FS Kreuzer, 217; VOGEL, ZStW 109, 340.

⁹⁴ ABIEU Nr. L 173 v. 12.6.2014, 179.

⁹⁵ KOCH, § 17 N 2.

⁹⁶ ABIEU Nr. L 173 v. 12.6.2014, 1.

⁹⁷ ABIEG Nr. L 96 v. 12.4.2003, 16.

5. Umwelt(wirtschafts)strafrecht

Vor dem Hintergrund regionaler und globaler Umweltprobleme hat sich in vielen Staaten der Welt die Einsicht durchgesetzt, dass die Umwelt nicht allein durch den Einsatz des Privat- und Verwaltungsrechts, sondern auch mit dem Instrument strafrechtlicher Repression zu schützen ist. Wie die rechtsvergleichende Forschung lehrt, gibt es heute jedenfalls in Europa keine Rechtsordnung mehr, die auf das Strafrecht als Mittel des Umweltschutzes verzichtet. Ob der EU eine Kompetenz zum Erlass kriminalstrafrechtlicher Regelungen zum Schutz der Umwelt zusteht, war zwischen den EU-Organen Kommission und Rat lange Zeit streitig.⁹⁸ Am 13.3.2001 legte die eine Gemeinschaftszuständigkeit reklamierende Kommission einen auf ex-Art. 175 EGV gestützten Vorschlag für eine *RL über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt* vor.⁹⁹ Aufgrund erwartungsgemäss geltend gemachter Souveränitätsvorbehalte im Bereich des Kriminalstrafrechts lehnten die im Rat vertretenen Mitgliedstaaten die Annahme der von der Kommission vorgeschlagenen Richtlinie ab. Stattdessen verabschiedeten sie am 27.1.2003 im Rahmen der früheren «3. Säule der EU» den *Rahmenbeschluss (RB) 2003/80/JI über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht*,¹⁰⁰ der am 6.2.2003 in Kraft getreten ist. Die Kommission beharrte indes auf ihrem Standpunkt, dass ein «acquis communautaire» im Bereich des Umweltstrafrechts nur durch das Gemeinschaftsrecht festgelegt werden könne. Sie reichte daher eine Klage auf Nichtigklärung des RB beim EuGH ein. In seinem mit Spannung erwarteten Grundsatzentscheid v. 13.9.2005 erklärte der EuGH den RB 2003/80/JI für nichtig.¹⁰¹ Nach den überzeugenden Ausführungen des Gerichtshofs, durch die er erstmalig eine *strafrechtliche Annexkompetenz* der damaligen EG anerkannte (siehe N 4, 8), stellten die ex-Art. 174–176 EGV (heute: Art. 191–193 AEUV) grundsätzlich den Rahmen dar, in dem die gemeinschaftliche Umweltpolitik durchzuführen ist. Dass das Kriminalstrafrecht keine «gemeinschaftsrechtliche Tabuzone» bzw. keine «*domaine réservée*» der Mitgliedstaaten ist, bestätigte auch ein weiterer Entscheid des EuGH v. 23.10.2007, in dem der *RB 2005/667/JI v. 12.7.2005 zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe*¹⁰² für nichtig erklärt wurde.¹⁰³

Unter dem Eindruck der EuGH-Judikatur (siehe N 40) zog die Kommission ihren ursprünglichen Richtlinienvorschlag zurück und legte am 9.2.2007 einen neuen *Vorschlag für eine RL über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt* vor.¹⁰⁴ Am 26.12.2008 trat schliesslich die *RL 2008/99/EG v. 19.11.2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt* in Kraft.¹⁰⁵ Diese auf ex-Art. 175 Abs. 1 EGV (heute: Art. 191 AEUV) gestützte und als Prototyp der Europäisierung des Wirtschaftsstrafrechts geltende RL verpflichtet die Mitgliedstaaten, in ihren nationalen Rechtsvorschriften kriminalstraf-

⁹⁸ FROMM, 301; HECKER, Umweltstrafrecht, 32 ff.; HEGER, 118 ff.; ZIMMERMANN, ZRP 2009, 74 ff.

⁹⁹ COM (2001) 139 endgültig.

¹⁰⁰ ABIEU Nr. L 29 v. 5.2.2003, 55.

¹⁰¹ EUGH v. 13.9.2005, Rs. C-176/03, Slg. 2005, I-7907.

¹⁰² ABIEU Nr. L 255 v. 29.9.2005, 164.

¹⁰³ EUGH v. 23.10.2007, Rs. C-440/05, Slg. 2007, I-9128.

¹⁰⁴ COM (2007) 51 endgültig.

¹⁰⁵ ABIEG Nr. L 328 v. 6.12.2008, 28.

rechtliche Sanktionen für schwere Verstöße gegen das gemeinschaftliche Umweltschutzrecht vorzusehen.¹⁰⁶ Zu diesem Zweck listet Art. 3 in einem Katalog rechtswidrige Handlungen auf, die unter Strafe gestellt werden müssen, wenn sie vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig begangen werden. Dazu gehören bestimmte Luft-, Boden- und Gewässerverunreinigungen,¹⁰⁷ illegale Abfallbeseitigung, Mülltourismus,¹⁰⁸ Artenschutzverstöße oder auch der illegale Verkehr mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen. Als «rechtswidrig» definiert Art. 2 Bst. a Verstöße gegen die in Anhang A aufgeführten Rechtsakte der Gemeinschaft oder gegen nationale Gesetze, verwaltungsrechtliche Vorschriften oder Entscheidungen einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, die der Umsetzung der vorgenannten Rechtsakte dienen. Die RL bringt damit die *europarechtsakzessorische Tatbestandsstruktur* des EU-Umweltstrafrechts zum Ausdruck.¹⁰⁹

6. *Cybercrime*

- 42 Die Entwicklung der Informationstechnologie hat in den letzten Jahrzehnten zu grundlegenden Veränderungen in Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und im privaten Bereich geführt. Elektronische Kommunikationsnetze und Informationssysteme sind mittlerweile ein fester Bestandteil des Alltags der Bürger und zudem von grundlegender Bedeutung für den nationalen und internationalen Geschäftsverkehr. Netze und Informationssysteme wachsen zusammen und werden immer enger miteinander verknüpft. Leider bieten die eingesetzten Informationssysteme zugleich eine vielfältige und breite Angriffsfläche für strafwürdige Manipulationen und schädliche Einwirkungen. Zu denken ist in diesem Zusammenhang insbesondere an das unberechtigte Eindringen in fremde Rechner und deren Ausforschung («Hacking») sowie an das unbefugte Verändern von Daten («Computermanipulation») bzw. das Vernichten oder Beschädigen von Daten («Computersabotage»). Divergierende nationale Gesetzgebungen zur Bekämpfung der Computerkriminalität führen unweigerlich zur Bildung «sicherer Häfen», von denen aus kriminelle Praktiken ohne Strafbarkeitsrisiko begangen werden können. Zu den auf europäischer Ebene ergriffenen Massnahmen zur Schaffung einheitlicher strafrechtlicher Standards gehört zunächst die *Cybercrime-Konvention des Europarates* v. 23.11.2001 (ETS Nr. 185), die einen Katalog strafrechtlich zu erfassender Tathandlungen aufstellt und zugleich einige strafprozessuale Fragen regelt.¹¹⁰
- 43 Nach Auffassung des Rates der EU bedrohen Angriffe auf Informationssysteme das Ziel des Aufbaus einer sichereren Informationsgesellschaft und eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Es fänden – insbesondere im Rahmen der OK – Angriffe auf Informationssysteme statt und es wachse die Furcht vor Terroranschlägen auf Informationssysteme, die Teil der kritischen Infrastruktur der Mitgliedstaaten

¹⁰⁶ Vgl. hierzu HECKER, Umweltstrafrecht, 35 ff. m.w.N.

¹⁰⁷ HEINE, FS-Otto, 1015 ff.

¹⁰⁸ Vgl. hierzu HECKER/HEINE, Abfallwirtschaftskriminalität, passim.

¹⁰⁹ HECKER, Europ. Strafr., § 8 N 33; DERS., Umweltstrafrecht, 37.

¹¹⁰ AMBOS I, § 11 N 4 m.w.N.

seien. Die Bekämpfung der OK und des Terrorismus würden durch beträchtliche Unterschiede und Diskrepanzen zwischen den einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten behindert, was eine wirksame PJZS erschwere. Da Angriffe auf Informationssysteme häufig eine grenzüberschreitende Dimension annehmen würden, bestehe ein dringender Bedarf an Massnahmen zur Angleichung der einschlägigen Strafrechtsvorschriften. Vor dem Hintergrund dieser Lageeinschätzung hat der Rat den am 16.3.2005 in Kraft getretenen *RB 2005/222/JI über Angriffe auf Informationssysteme* v. 24.2.2005¹¹¹ angenommen, der in weiten Teilen über die Vorgaben der Cybercrime-Konvention (N 42) hinausgeht.

Am 12.8.2013 verabschiedete der EU-Gesetzgeber auf der Grundlage des Art. 83 Abs. 1 AEUV die am 10.9.2013 in Kraft getretene *RL 2013/40/EU über Angriffe auf Informationssysteme*.¹¹² Diese ersetzt den in den Mitgliedstaaten im Wesentlichen umgesetzten *RB 2005/222/JI* (siehe N 43) und ergänzt diesen angesichts aktueller Bedrohungspotenziale (z.B. grossangelegter Cyberattacken) um weitere Delikte und Handlungsinstrumente. Durch eine Mindestangleichung des materiellen Strafrechts soll sichergestellt werden, dass alle Formen schwerwiegender Angriffe auf Informationssysteme mithilfe der verfügbaren Techniken und Methoden aufgeklärt, verfolgt und geahndet werden können. Auf diese Weise soll eine hohe Abschreckungswirkung erzielt und die für die internationale Rechtshilfe erforderliche beiderseitige Straf- und Verfolgbarkeit gewährleistet werden. Art. 2 definiert zentrale Begriffe der RL. Der Terminus «*Informationssystem*» wird weit gefasst, um dem Zusammenwachsen der elektronischen Netze und der unterschiedlichen über sie verbundenen Systeme Rechnung zu tragen, nämlich als «eine Vorrichtung oder eine Gruppe miteinander verbundener oder zusammenhängender Vorrichtungen, die einzeln oder zu mehreren auf der Grundlage eines Programms die automatische Verarbeitung von Computerdaten durchführen, sowie die von ihr oder ihnen zum Zwecke des Betriebs, der Nutzung, des Schutzes und der Pflege gespeicherten, verarbeiteten, abgerufenen oder übertragenen Computerdaten.» Unter «*Computerdaten*» versteht die RL «jede Darstellung von Tatsachen, Informationen oder Konzepten in einer für die Verarbeitung in einem Informationssystem geeigneten Form, einschliesslich eines Programms, das die Ausführung einer Funktion durch ein Informationssystem auslösen kann». Als «*unbefugt*» deklariert die RL «ein in dieser RL genanntes Verhalten, einschliesslich Zugang, Eingriff oder Abfangen, das vom Eigentümer oder einem anderen Rechtsinhaber des Systems oder eines Teils des Systems nicht gestattet wurde oder das nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht zulässig ist». Zu den Angriffen auf Informationssysteme, die von den Mitgliedstaaten unter Strafanandrohung zu stellen sind, gehören der jeweils rechtswidrige «*Zugang zu Informationssystemen*» (Art. 3), «*Systemeingriff*» (Art. 4), «*Eingriff in Daten*» (Art. 5) sowie das «*Abfangen von Daten*» (Art. 6).

¹¹¹ ABIEU Nr. L 69 v. 16.3.2005, 67.

¹¹² ABIEU Nr. L 218 v. 14.8.2013, 8.

7. *Organisierte Kriminalität*

45 Die Bekämpfung der transnational operierenden OK stellt schon seit Jahrzehnten eine der grössten Herausforderungen für die europäische Kriminalpolitik dar.¹¹³ Der EU-Gesetzgeber hat bislang von der ihm in Art. 83 Abs. 1 AEUV eingeräumten Befugnis, den Bereich der OK mittels Richtlinie einer Harmonisierung zuzuführen, keinen Gebrauch gemacht. Bis auf Weiteres gilt daher der am 11.11.2008 in Kraft getretene *RB 2008/841/JI zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität v. 24.10.2008*^{114, 115}. Dieser zielt auf eine Angleichung der Definitionen der Straftaten ab, die im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung begangen werden. Unter einer «*kriminellen Vereinigung*» ist gemäss Art. 1 Nr. 1 ein auf längere Dauer angelegter organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zu verstehen, die mit dem Ziel der Erlangung materieller Vorteile in Verabredung handeln, um Straftaten zu begehen, die mit einer Mindesthöchststrafe von vier Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Das Begriffsmerkmal «*organisierter Zusammenschluss*» wird in Art. 1 Nr. 2 definiert als ein Zusammenschluss, der nicht zufällig zur unmittelbaren Begehung eines Verbrechens gebildet wird und der auch nicht notwendigerweise förmlich festgelegte Rollen für seine Mitglieder, eine kontinuierliche Mitgliedschaft oder eine ausgeprägte Struktur hat. Der vom EU-Recht vorgegebene Zentralbegriff «*kriminelle Vereinigung*» ist somit durch ein *personelles* (mindestens drei Personen), *zeitliches* (auf längere Dauer angelegt), *organisatorisches* (nicht nur zufälliger Zusammenschluss) sowie *voluntatives* Element (Absicht gemeinsamer Straftatverwirklichung) geprägt.¹¹⁶ Überdies werden nur *Vermögensdelikte im weitesten Sinne* in Bezug genommen. Der RB verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 2, eine oder beide der folgenden Verhaltensweisen im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung zu inkriminieren: (1) das Verhalten einer Person, die sich vorsätzlich und in Kenntnis entweder des Ziels und der allgemeinen Tätigkeit der kriminellen Vereinigung oder der Absicht der Vereinigung, die betreffenden Straftaten zu begehen, aktiv an den kriminellen Tätigkeiten der Vereinigung beteiligt, einschliesslich durch Bereitstellung von Informationen oder materiellen Mitteln, Anwerbung neuer Mitglieder oder durch jegliche Art der Finanzierung der Tätigkeiten der Vereinigung, und sich bewusst ist, dass diese Beteiligung zur Durchführung der kriminellen Tätigkeiten der Vereinigung beiträgt (sog. «*Organisationsmodell*»), oder (2) das Verhalten einer Person, das darin besteht, mit einer oder mehreren Personen eine Vereinbarung über die Ausübung einer Tätigkeit zu treffen, die, falls durchgeführt, der Begehung von in Art. 1 genannten Straftaten gleichkäme – auch wenn diese Person nicht an der tatsächlichen Durchführung der Tätigkeit beteiligt ist (sog. «*Verschwörungsmodell*»).¹¹⁷ Die im mitgliedstaatlichen Recht vorzusehenden Sanktionen für natürliche Personen und JP sind in Art. 3 bis 5 geregelt. Da das Streben nach Profit die wichtigste Triebfeder der OK ist, gehören

¹¹³ HECKER, ZIS 2016, 467 ff.

¹¹⁴ ABIEU Nr. L 300 v. 11.11.2008, 42.

¹¹⁵ Art. 9 Protokoll (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen (ABIEU Nr. C 115 v. 9.5.2008, 322).

¹¹⁶ WEISSER, Angleichung von Strafvorschriften zur OK, 345.

¹¹⁷ HECKER, ZIS 2016, 471; WEISSER, Angleichung von Strafvorschriften zur OK, 344 ff.

das effiziente Aufspüren und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten zu den wirksamsten Massnahmen zu ihrer Bekämpfung. Der Umsetzung dieses Ziels dienen die *RL 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der EU* v. 3.4.2014¹¹⁸ sowie die *VO (EU) 2018/1805 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen* v. 14.11.2018¹¹⁹.

C. Formelles Recht

1. Überblick über die transnationale Zusammenarbeit in Strafsachen

Die Schweiz arbeitet seit Jahrzehnten in diversen Kooperationsformaten mit den Europarats- und EU-Mitgliedstaaten sowie mit der EU bei der grenzüberschreitenden Strafverfolgung einschliesslich der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität zusammen. 46

a. Traditionelle Rechtshilfe

Bis zum Ende des letzten Jahrhunderts beschränkte sich die transnationale Zusammenarbeit in Strafsachen im Wesentlichen auf die klassischen Formen der «Rechtshilfe». Diese schliesst jede Unterstützung ein, die ein ersuchter Staat dem um Rechtshilfe ersuchenden Staat zwecks Durchführung eines dort geführten Strafverfahrens gewährt.¹²⁰ Hiervon umfasst sind der zwischenstaatliche Auslieferungsverkehr, die Hilfe bei der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen und die sonstige Rechtshilfe, bei der es um alle Unterstützungshandlungen geht, die nach dem Verfahrensrecht des ersuchten Staates vorgenommen werden können. Hierzu zählen bspw. die Zustellung von Ladungen und Urteilen, die Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten oder die Beschlagnahme und Herausgabe von Beweismitteln. Die Rechtsgrundlagen hierfür finden sich in den *Rechtshilfeübereinkommen des Europarates*, namentlich dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen v. 13.12.1957 (EuAIÜbk, SR 0.353.1) und dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen v. 20.4.1959 (EuRhÜbk, SR 0.351.1) sowie in *bilateralen Zusatzabkommen*. Diese Übereinkommen gelten auch für die Schweiz, vgl. N 102. 47

Mit der fortschreitenden Integration in die EU haben deren Mitgliedstaaten die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen untereinander grundlegend erneuert. Nach wenigen Reformen der traditionellen Rechtshilfe (vgl. etwa EU-AuslÜbk¹²¹ v. 27.9.1996; 48

¹¹⁸ ABIEU Nr. L 127 v. 29.4.2014, 39. Vgl. hierzu HECKER, ZIS 2016, 471 f.

¹¹⁹ ABIEU Nr. L 303 v. 28.11.2018, 1. Vgl. hierzu HÜTTEMANN, NZWiSt 2019, 248 ff.

¹²⁰ GLESS, Int. Strafr, N 250 ff.; HECKER, Europ. Strafr, § 2 N 62 ff.

¹²¹ ABIEU Nr. C 313 v. 23.10.1996, 11; HECKER, Europ. Strafr, § 12 N 22; MOREILLON/WILLI-JAYET, 275 ff.

EU-VereinfAuslÜbk¹²² v. 10.3.1995 und EU-RhÜbk¹²³ v. 29.5.2000) erklärten die Regierungen der EU-Staaten im Oktober 1999 am Ende des Gipfels von Tampere den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zum Eckstein justizieller Zusammenarbeit in der EU und bestätigten diesen Beschluss sukzessive durch verschiedene rechtspolitische Programme.¹²⁴ Diese Massnahmenprogramme enthalten auch klare Bekenntnisse zur strafrechtlichen Bekämpfung von Betrug und Korruption und zu Strategien zum Schutz der finanziellen Interessen der EU.¹²⁵

- 49 Art. 82 Abs. 1 AEUV schreibt nunmehr die gegenseitige Anerkennung justizieller Entscheidungen als grundlegendes Strukturprinzip der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen primärrechtlich fest.¹²⁶ «Gegenseitige Anerkennung» bedeutet, dass jeder Mitgliedstaat («Vollstreckungsmitgliedstaat») gerichtliche Urteile oder Entscheidungen jedes anderen Mitgliedstaats («Entscheidungsmitgliedstaat») als solche anerkennt und diejenige Hilfe leistet, die zur Vollstreckung des Urteils oder der Entscheidung erforderlich ist. Die Hilfe ist zügig, ohne Verfahrenshürden und im Grundsatz ohne sachliche Nachprüfung des zu vollstreckenden Urteils oder der zu vollstreckenden Entscheidung zu leisten. Als Vehikel zur Umsetzung des Gegenseitigkeitsprinzips dient der Grundsatz der Verfügbarkeit, der darauf abzielt, sämtliche nationalen und internationalen Informationssysteme in der EU zu vernetzen.¹²⁷ Eine konkrete Ausprägung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung findet sich in dem – auch für die Schweiz verbindlichen – transnationalen Doppelbestrafungsverbot des Art. 54 SDÜ (siehe N 15 ff.). Als weitere prominente Rechtsakte, die auf dem Gegenseitigkeitsgrundsatz beruhen, sind der Europäische Haftbefehl (siehe N 50), die Europäische Ermittlungsanordnung (siehe N 51) und die Europäische Überwachungsanordnung (siehe N 52) hervorzuheben. Auch der RB 2005/214/JI über die grenzüberschreitende Vollstreckung von Geldbussen und Geldstrafen v. 24.2.2005¹²⁸ und die VO (EU) 2018/1805 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen v. 14.11.2018¹²⁹ beruhen auf diesem Strukturprinzip.
- 50 Nachdem der RB 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten v. 13.6.2003¹³⁰ inzwischen von allen EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht transferiert wurde, ersetzt dieses neue Auslieferungsinstrument den undurchsichtigen, aus einer Vielzahl von Abkommen bestehenden «Regelungsdschungel» des klassischen Auslieferungsrechts. Die wichtigste Innovation, die der Europäische Haftbefehl (EuHb) mit sich bringt, ist die Abschaffung des

¹²² ABIEU Nr. C 78 v. 30.3.1995, 2; HECKER, Europ. Strafr., § 12 N 21; MOREILLON/WILLI-JAYET, 272 ff.

¹²³ ABIEU Nr. C 197 v. 12.7.2000, 1; HECKER, Europ. Strafr., § 12 N 9.

¹²⁴ Vgl. das «Haager Programm» (ABIEU Nr. C 53 v. 3.3.2005, 1) und das «Stockholmer Programm» (ABIEU Nr. C 115 v. 4.5.2010, 1) sowie die Beiträge in DE KERCHOVE/WEYEMBERGH; krit. KAIFAGBANDI, 72 ff.; SCHÜNEMANN, StV 2003, 116 ff.

¹²⁵ Im Stockholmer Programm (ABIEU Nr. C 115 v. 4.5.2010, 1) betonen etwa N 124 und 125 die Bedeutung der polizeilichen Zusammenarbeit sowie des Informationsaustausches auf Justizebene.

¹²⁶ AMBOS I, § 9 N 25 ff., § 12 N 1 ff.; HECKER, Europ. Strafr., § 12 N 53 ff.; SATZGER, Europ. Strafr., § 10 N 26 ff.

¹²⁷ BÖSE, Grundsatz der Verfügbarkeit, passim.; SATZGER, Europ. Strafr., § 10 N 89 ff.

¹²⁸ ABIEU Nr. L 76 v. 22.3.2005, 16; GLESS, Int. Strafr., N 504; HECKER, Europ. Strafr., § 12 N 56.

¹²⁹ ABIEU Nr. L 303 v. 28.11.2018, 1. Vgl. hierzu HÜTTEMANN, NZWiSt 2019, 248 ff.

¹³⁰ ABIEG Nr. L 190 v. 18.7.2002, 1; AMBOS I, § 12 N 43 ff.; GLESS, Int. Strafr., N 490; HECKER, Europ. Strafr., § 12 N 23 ff.

ministeriellen Bewilligungsverfahren. Während das traditionell zweistufig ausgestaltete Auslieferungsverfahren dadurch gekennzeichnet ist, dass zunächst ein Gericht die rechtliche Zulässigkeit der Auslieferung prüft und anschliessend eine Regierungsbehörde darüber entscheidet, ob sie die rechtlich zulässige Auslieferung bewilligt, sieht der EuHb ein rein justizielles Verfahren vor. Demnach soll das Übergabeverfahren direkt zwischen den beteiligten Justizbehörden¹³¹ abgewickelt werden. In materieller Hinsicht ist bedeutsam, dass hierbei in über 30 Kriminalitätsbereichen keine Überprüfung der beiderseitigen Strafbarkeit stattfindet.¹³²

Das auf dem *RB des Rates über die Europäische Beweisordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen v. 18.12.2008*¹³³ beruhende Rechtshilfeinstrument (EBA) wurde durch die in ihrem sachlichen Anwendungsbereich deutlich weiter reichende *Europäische Ermittlungsanordnung (EEA)* überholt. Die EEA wurde durch die *RL 2014/41/EU v. 3.4.2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen*¹³⁴ geschaffen, die am 21.5.2014 in Kraft trat. Sie ersetzt ab dem 22.5.2017 die früheren Übereinkommen und Rahmenbeschlüsse zur Rechtshilfe und schafft einen einheitlichen Rechtsrahmen für den strafprozessualen Beweistransfer zwischen den Mitgliedstaaten. Bei der EEA handelt es sich um eine gerichtliche Entscheidung, die von der Justizbehörde eines Mitgliedstaats («Anordnungsstaat») zur Durchführung einer oder mehrerer spezifischer Ermittlungsmassnahme(n) in einem anderen Mitgliedstaat («Vollstreckungsstaat») zur Erlangung von Beweisen erlassen oder validiert wird (Art. 1 Abs. 1). Beim Erlass einer EEA sind die Voraussetzungen und Schranken zu beachten, die auf einen vergleichbaren innerstaatlichen Ermittlungseingriff Anwendung finden (Art. 6 Abs. 1 Bst. b). Eine Strafverfolgungsbehörde kann sich also nicht den Bindungen an das innerstaatliche Recht entziehen, indem sie einen anderen Staat um Vornahme einer nach der *lex fori* unzulässigen Massnahme ersucht. Darüber hinaus muss die Anordnungsbehörde prüfen, ob die Ermittlungsmassnahme notwendig und verhältnismässig ist (Art. 6 Abs. 1 Bst. a). Die Vollstreckungsbehörde erkennt eine EEA ohne jede weitere Formalität an und gewährleistet deren Vollstreckung in derselben Weise und unter denselben Modalitäten, als wäre die betreffende Ermittlungsmassnahme von einer Behörde des Vollstreckungsstaats angeordnet worden, es sei denn, die Vollstreckungsbehörde beschliesst, einen der Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung oder einen der Gründe für den Aufschub der Vollstreckung nach dieser Richtlinie geltend zu machen (Art. 9 Abs. 1). In Art. 10, 11 sind abschliessend die Gründe für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA aufgeführt.

¹³¹ Zum Begriff «ausstellende Justizbehörde» vgl. EUGH v. 27.5.2019, C-508/18 u. C-82/19, NJW 2019, 2145 ff.; krit. hierzu AMBOS, JZ 2019, 732 ff.

¹³² AMBOS I, § 12 N 49; GLESS, Int. StrafR, N 491; HECKER, Europ. StrafR, § 12 N 29.

¹³³ ABIEU Nr. L 350 v. 30.12.2008, 72. Vgl. hierzu GLESS, Int. StrafR, N 500; HECKER, Europ. StrafR, § 12 N 11 f.; ROGER, GA 2010, 33 ff.; SATZGER, Europ. StrafR, § 10 N 50.

¹³⁴ ABIEU Nr. L 130 v. 1.5.2014, 1. Vgl. hierzu BRODOWSKI, ZIS 2015, 94 ff.; HECKER, Europ. StrafR, § 12 N 13 ff.; SATZGER, Europ. StrafR, § 10 N 51 ff.

52 Der *RB 2009/829/JI über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der EU – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft* v. 23.10.2009¹³⁵ schuf das Instrument der «Europäischen Überwachungsanordnung», die auf eine verstärkte Durchsetzung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes in transnationalen Strafverfahren abzielt. Durch eine möglichst weit reichende gegenseitige Anerkennung von im ermittlungsführenden Staat angeordneten Überwachungsmaßnahmen (Art. 4 Bst. a) soll die Freizügigkeit des Bürgers im EU-Rechtsraum gewährleistet werden, auch wenn er einer Straftat dringend verdächtig ist und nach nationalem Recht Untersuchungshaft gegen ihn angeordnet werden könnte. Der Erlass bzw. die Aufrechterhaltung eines Haftbefehls ist demnach unverhältnismässig, wenn die Durchführung des Strafverfahrens in dem die Strafverfolgung betreibenden Staat bereits durch die Anordnung einer Überwachungsmaßnahme nach Art. 8 (z.B. Meldeauflagen) hinreichend wirksam sichergestellt wird.

b. Schengen-Zusammenarbeit

53 Von besonderer Bedeutung für die Schweiz ist die Zusammenarbeit im derzeit 26 europäische Staaten umfassenden Schengen-Verbund.¹³⁶ Diese Kooperation gründet auf dem *Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)* v. 19.6.1990, dem Folgeabkommen zum *Schengener Abkommen* v. 14.6.1985, das auf den Abbau der Personkontrollen an den Binnengrenzen der Vertragsparteien abzielte.¹³⁷ Die im SDÜ vorgesehenen Massnahmen sollen die befürchtete Einbusse an innerer Sicherheit durch den Wegfall der Grenzkontrollen ausgleichen. Das SDÜ trat am 1.9.1993 in Kraft. Die praktische Anwendung seiner Einzelbestimmungen und der Wegfall der Personkontrollen an den Binnengrenzen erfolgte jedoch erst nach Schaffung der erforderlichen technischen und rechtlichen Voraussetzungen am 26.3.1995. Die Schweiz ist seit dem 12.12.2008 assoziierte Schengen-Vertragspartei (siehe N 85 ff.).

54 Das SDÜ regelt in 142 Artikeln die grundlegenden operativen Bestimmungen des Schengen-Systems. Neben Massnahmen zur Abschaffung der Grenzkontrollen führte es eine Reihe von Massnahmen zum Ausgleich möglicher Sicherheitsdefizite ein. Hierzu gehören namentlich die Vereinbarung einheitlicher Kontrollstandards an den Aussengrenzen, die Anwendung gemeinsamer Grundsätze für die Einreise und den Aufenthalt von Drittausländern, die Definition einer einheitlichen Visumpolitik, die Regelung der Zuständigkeit für die Behandlung von Asylgesuchen sowie die Annahme gemeinsamer Grundsätze für die grenzüberschreitende PJZS. Zu den wichtigsten Instrumenten des SDÜ gehören die Vereinfachung der Rechtshilfe (Art. 48 ff.), der grenzüberschreitende Informationsaustausch (Art. 39, Art. 46) sowie die grenzüberschreitende Nacheile und Observation (Art. 40 und 41). Schliesslich ermöglicht das

¹³⁵ ABIEU Nr. L 294 v. 11.11.2009, 20. Vgl. hierzu HECKER, *Europ. StrafR*, § 12 N 59; MORGENSTERN, *ZIS* 2014, 216 ff.; SATZGER, *Europ. StrafR*, § 10 N 47.

¹³⁶ Vgl. hierzu GLESS, *Int. StrafR*, N 509; HECKER, *Europ. StrafR*, § 5 N 30. Dem Schengen-Verbund gehören die Nicht-EU-Mitgliedstaaten Island, Liechtenstein, Schweiz und Norwegen an.

¹³⁷ ABIEU Nr. L 239 v. 22.11.2000, 1.

*Schengener Informationssystem (SIS)*¹³⁸ als technisches Kernstück der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit allen Teilnehmerstaaten den Zugriff auf ein zentrales, für die Polizeizusammenarbeit äusserst nützlich Informationssystem (Art. 92 ff.).¹³⁹

c. Bilaterale Zusammenarbeit

Exemplarisch für bilaterale Kooperationsformen im Bereich der PJZS steht 55
der am 1.3.2002 in Kraft getretene *Schweizerisch-deutsche Polizeivertrag v. 27.4.1999.* (SR 0.360.136.1).¹⁴⁰ Das Abkommen regelt die Zusammenarbeit der Polizeibehörden unter Einschluss des Austauschs von Daten und sonstigen Informationen, der Zustellung von gerichtlichen und anderen behördlichen Schriftstücken sowie der Aus- und Fortbildung. Eingehend normiert werden spezielle Massnahmen wie Observation, Nacheile, verdeckte Ermittlung und kontrollierte Lieferung, die sowohl ausschliesslich auf dem Gebiet eines Vertragsstaates als auch grenzüberschreitend durchgeführt werden können. Der Polizeivertrag geht über die klassische Rechtshilfekooperation hinaus, da er den grenzüberschreitend tätigen Beamten die «Mitnahme» und Ausübung hoheitlicher Befugnisse im jeweiligen Nachbarstaat gestattet.¹⁴¹ Teilweise geht das bilaterale Abkommen sogar über den Kooperationsstandard des SDÜ (siehe N 53) hinaus. So können z.B. «gemischte Streifen» für Fahndungskontrollen, Observationen oder Ermittlungen eingesetzt werden, in denen die jeweils ausländischen Kräfte auch hoheitliche Aufgaben auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates wahrnehmen. Auf räumliche, zeitliche und örtliche Beschränkungen, wie sie zwischen einigen EU-Mitgliedstaaten bestehen, wurde verzichtet. Während nach Art. 40 Abs. 1 SDÜ grenzüberschreitende Observationen nur im Rahmen eines konkreten Ermittlungsverfahrens und nur gegen Tatverdächtige möglich sind, sind sie nach dem Schweizerisch-deutschen Polizeivertrag auch zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung erlaubt.

d. Zusammenarbeit im Bereich der Betrugsbekämpfung

Nach der sog. «Mais-Judikatur» des EuGH, die von Art. 325 Abs. 1 u. 2 56
AEUV kodifiziert wird, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen (auch) mit strafrechtlichen Mitteln zu bekämpfen (siehe N 12). Weiterhin stehen die Mitgliedstaaten gemäss Art. 325 Abs. 3 AEUV in der Pflicht, ihre Tätigkeit zum Schutz der EU-Finanzinteressen zusammen mit der Kommission zu koordinieren. Hierbei kommt der bei der Kommission angesiedelten Betrugsbekämpfungsbehörde *OLAF* (siehe N 63 f.) eine zentrale Rolle zu. Die Schweiz ist durch das *Schengener Assoziierungsabkommen (SAA) v. 26.10.2004* in die EU-Betrugsbekämpfung eingebunden (siehe N 85 f.).

¹³⁸ GLESS, Int. Strafr, N 531 ff.; HECKER, Europ. Strafr, § 5 N 48 ff.

¹³⁹ Vgl. hierzu das Schengener Informationsaustauschgesetz (SIaG, SR 362.2).

¹⁴⁰ Vgl. hierzu CREMER, ZaöRV 2000, 103 ff.; HECKER, Europ. Strafr, § 5 N 77 ff.

¹⁴¹ Vgl. hierzu CREMER, ZaöRV 2000, 136 ff.; HECKER, Europ. Strafr, § 5 N 101.

2. *Besondere EU-Institutionen*

57 Ein wichtiges Element der PJZS ist die institutionalisierte Kooperation durch zentrale Stellen wie *Europol* (siehe N 58 ff., betreffend die Schweiz N 96) oder *Eurojust* (siehe N 61 ff.; betreffend die Schweiz N 97 ff.) sowie durch Netzwerke und Kontaktstellen wie dem *Europäischen Justiziellen Netz*¹⁴². Die Verfolgung der in der PIF-RL normierten Straftaten zulasten der EU-Finanzinteressen (siehe N 31) liegt künftig (frühestens ab 20.11.2020) in den Händen einer supranationalen EU-Behörde, der *Europäischen Staatsanwaltschaft* (siehe N 65 f.; betreffend die Schweiz N 101).

a. Europäisches Polizeiamt (Europol)

58 Das *Europäische Polizeiamt (Europol)* wurde durch das am 1.10.1998 in Kraft getretene *Europol-Übereinkommen v. 26.7.1995*¹⁴³ als internationale Organisation mit Sitz in Den Haag errichtet. Nach Abschluss der mit Verzögerungen behafteten Ratifikationen in den Mitgliedstaaten hat Europol am 1.7.1999 seine Tätigkeit aufgenommen. Auf der Grundlage des am 1.1.2010 in Kraft getretenen *Europol-Beschlusses*¹⁴⁴ wurde Europol in eine *Agentur der Union* umgewandelt. Dieser Status bleibt von der inzwischen gemäss Art. 88 Abs. 2 AEUV erlassenen *Verordnung (EU) 2016/794 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) v. 11.5.2016 (Europol-VO)*¹⁴⁵ unberührt. Europol fungiert als Zentralstelle mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 62 Abs. 1 Europol-VO). In der von einem Exekutivdirektor geleiteten Behörde arbeiten derzeit über 1200 Personen. Davon sind etwa 220 Verbindungsbeamte aus über 40 Staaten.

59 Der Vertrag von Lissabon erweitert das Aktionsfeld von Europol insofern, als künftig nicht mehr die Verfolgung der OK, sondern jede schwere grenzüberschreitende Kriminalität eine Zuständigkeit von Europol begründet (vgl. Art. 88 Abs. 1 AEUV).

60 Der Schwerpunkt der Europol-Tätigkeit liegt im Sammeln, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen von Informationen und Erkenntnissen sowie in der Unterrichtung und Unterstützung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (Art. 4 Europol-VO).¹⁴⁶ Mithilfe von Europol sollen Spezialkenntnisse der nationalen Ermittlungsbehörden vertieft, Beratungen angeboten, strategische Erkenntnisse übermittelt und Lageberichte verfasst werden. Europol besitzt keine eigenen Exekutiv- oder Ermittlungsbefugnisse. Nach Art. 88 Abs. 3 AEUV darf Europol operative Massnahmen nur in Verbindung und in Absprache mit den Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten

¹⁴² Beschluss 2008/976/JI des Rates v. 16.12.2008 (ABIEU Nr. L 348 v. 24.12.2008, 130); vgl. hierzu HECKER, Europ. Strafr, § 5 N 66 m.w.N.

¹⁴³ ABIEG Nr. C 316 v. 27.11.1995, 2. Vgl. hierzu HEINE, FS-Trechsel, 237 ff.; PEERS, 536 ff.

¹⁴⁴ ABIEU Nr. L 121 v. 15.5.2009, 37.

¹⁴⁵ ABIEU Nr. L 135 v. 24.5.2016, 53.

¹⁴⁶ AMBOS I, § 13 N 9 ff.; GLESS, EPIL; HECKER, Europ. Strafr, § 5 N 62 ff.; SATZGER, Europ. Strafr, § 10 N 5 ff.

ergreifen. Eine unterstützende Teilnahme von Europol-Bediensteten an sog. «Joint Investigation Teams»¹⁴⁷ ist jedoch möglich (Art. 5 Abs. 1 Europol-VO). Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält Europol ein *automatisiertes Informationssystem*, in das die Daten von den mitgliedstaatlichen Stellen, Verbindungsbeamten und Europol-Bediensteten eingegeben und aus dem die Daten abgerufen werden.¹⁴⁸

b. Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)

Seit dem 28.2.2002 wird die PJZS durch die mit Ratsbeschluss 2002/187/JI vom gleichen Tage errichtete *Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)* mit Sitz in Den Haag verstärkt, deren Aufgabe vor allem darin besteht, Informationen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten auszutauschen sowie transnationale Ermittlungsverfahren zu koordinieren und zu unterstützen.¹⁴⁹ Dieser Rechtsakt wurde durch *Ratsbeschluss 2009/426/JI v. 16.12.2008*¹⁵⁰ aktualisiert. Ab dem 12.12.2019 setzt Eurojust seine Arbeit auf der Grundlage der gemäss Art. 85 AEUV erlassenen *VO (EU) 2018/1727 v. 14.11.2018* fort.¹⁵¹ Der Zuständigkeitsbereich von Eurojust erstreckt sich auf alle Kriminalitätsformen, die zum jeweiligen Zeitpunkt in die Zuständigkeit von Europol fallen (siehe N 60). Eurojust ist eine weisungsunabhängige Agentur der EU mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Eurojust führt keine eigenen Strafverfahren und damit auch keine eigenständigen Ermittlungen durch, sondern dient vor allem als Dokumentations- und Clearingstelle, um den Informationsaustausch zwischen den nationalen Verfolgungsbehörden zu erleichtern.¹⁵² Gemeinsam führen die entsandten Vertreter das Mandat von Eurojust zur Unterstützung der Koordinierung zwischen den nationalen Behörden in allen Phasen des Ermittlungsverfahrens. Eurojust bearbeitet pro Jahr etwa 2000 Fälle und organisiert jährlich etwa 200 Koordinierungstreffen. Diese Treffen bringen die Justizbehörden der Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls von Drittländern an einen Tisch, um Fragen zu einzelnen Fällen zu klären und Pläne für Einsatzmassnahmen wie z.B. parallele Festnahmen und Durchsuchungen auszuarbeiten. Die Agentur hilft bei der Lösung von Kompetenzkonflikten, insbesondere wenn mehrere Staaten für die Durchführung von Ermittlungen oder Strafverfolgungsmassnahmen bezüglich einer Tat zuständig sind. Nicht zuletzt unterstützt Eurojust die Anwendung transnationaler Rechtsinstrumente (für die Schweiz siehe N 97 ff. und den Echtfall in N 106 ff.).

¹⁴⁷ HECKER, Europ. StrafR, § 5 N 64 m.w.N.

¹⁴⁸ AMBOS I, § 13 N 11; GISLER, 405 ff.; HECKER, Europ. StrafR, § 5 N 62.

¹⁴⁹ ABIEG Nr. L 63 v. 6.3.2002, 1. Vgl. hierzu AMBOS I, § 13 N 16 ff.; HECKER, Europ. StrafR, § 5 N 70 ff.; SATZGER, Europ. StrafR, § 10 N 11 ff.

¹⁵⁰ ABIEU Nr. L 138 v. 4.6.2009, 14.

¹⁵¹ ABIEU Nr. L 295 v. 21.11.2018, 138.

¹⁵² AMBOS I, § 13 N 18; HECKER, Europ. StrafR, § 5 N 73; SATZGER, Europ. StrafR, § 10 N 13; SUOMINEN, 221; dazu aus Schweizer Perspektive ZURKINDEN, N 23 ff.

c. Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

63 Bereits im Jahre 1988 hat die Kommission eine Taskforce zur Bekämpfung von Betrügereien zulasten der EG eingerichtet, die *Unité de Coordination de la Lutte Anti-Fraude (UCLAF)*, eine zentrale Koordinierungsstelle innerhalb der Kommission. Diese wurde am 1.6.1999 durch die Nachfolgeorganisation *Office européen de lutte anti-fraude (OLAF)* abgelöst. Mit der Schaffung dieser EU-Agentur ist eine neue Ära in der europäischen Betrugsbekämpfung angebrochen. OLAF ist zum einen mit der Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen beauftragt, die der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der EU-Finanzinteressen dienen. Zum anderen unterstützt und koordiniert OLAF die mitgliedstaatlichen Massnahmen der Betrugsbekämpfung. Zwar ist die Agentur organisatorisch der Kommission zuzurechnen. Anders als ihre Vorgängerin verfügt sie jedoch über weitreichende Befugnisse und Entscheidungsautonomie, die aktuell in der auf Art. 325 AEUV gestützten VO (EU/Euratom) Nr. 883/2013 v. 11.9.2013¹⁵³ festgeschrieben sind. OLAF ermittelt betrugsrelevante Sachverhalte in voller Unabhängigkeit, also ohne an Weisungen der Kommission gebunden zu sein, und vermag durch die Weitergabe seiner Dossiers Strafverfolgungsmassnahmen auf mitgliedstaatlicher Ebene auszulösen.

64 OLAF führt sowohl *externe Untersuchungen* (in den EU-Mitgliedstaaten und in Drittstaaten) wie auch *interne Untersuchungen* (in EU-Organen, -Einrichtungen, -Ämtern und -Agenturen) durch.¹⁵⁴ Allerdings darf das Amt bei den Vor-Ort-Kontrollen in den Mitgliedstaaten keine echten Zwangsbefugnisse ausüben, sondern muss sich dafür der mitgliedstaatlichen Administrationen und Vollzugsbeamten bedienen.¹⁵⁵ Die VO (EU/Euratom) Nr. 883/2013 (siehe N 63) stellt eine Vielzahl einheitlich anwendbarer Vorgaben und Grundsätze auf, die gleichermassen für das interne und das externe Untersuchungsverfahren gelten. Alle Untersuchungen werden unter der Verantwortung eines *weisungsunabhängigen Generaldirektors* durchgeführt. Dieser kann eine Untersuchung einleiten, wenn – gegebenenfalls auch aufgrund von Informationen von dritter Seite oder aufgrund anonymer Hinweise – hinreichender Verdacht auf Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union besteht. Zum Zwecke interner Untersuchungen erhalten die OLAF-Kontrolleure ohne Voranmeldung unverzüglich Zugang zu sämtlichen Informationen und Räumlichkeiten der Unionsorgane, -einrichtungen, -ämter und -agenturen, um deren Rechnungsführung überprüfen zu können.

¹⁵³ Verordnung (EU/Euratom) Nr. 883/2013 v. 11.9.2013 über die Untersuchungen des OLAF und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1073/1999 und der VO (Euratom) Nr. 1074/1999 (ABIEU Nr. L 248 v. 18.9.2013, 1); geändert durch Verordnung (EU) 2016/2030 v. 26.10.2016 (ABIEU Nr. L 317 v. 23.11.2016, 1); vgl. hierzu HECKER, Europ. Strafr, § 4 N 17 ff. m.w.N.

¹⁵⁴ Vgl. hierzu AMBOS I, § 13 N 4; HECKER, Europ. Strafr, § 4 N 19; KLIP, 259 f.; SATZGER, Europ. Strafr, § 10 N 20.

¹⁵⁵ Vgl. hierzu AHBRECHT, N 1441 ff.

d. Europäische Staatsanwaltschaft (EuStA)

Seit Beginn der Institutionalisierung europäischer Betrugsbekämpfung existiert die Idee von einem supranationalen Betrugsstrafrecht, dessen Durchsetzung einem genuin europäischen Strafverfolgungsorgan anvertraut wird. Die Kommission beauftragte 1995 eine Gruppe nationaler Strafrechtsexperten mit der Ausarbeitung eines Modellgesetzbuches für ein gemeinsames europäisches Straf- und Strafverfahrensrecht. In dem hieraus erwachsenen «*Corpus Juris*» sind straf- und strafverfahrensrechtliche Bestimmungen kodifiziert, die dazu bestimmt sind, in einem europäischen Rechtsraum ein gerechteres, einfacheres und effizienteres Sanktionssystem zu ermöglichen.¹⁵⁶ Das im Jahre 2000 vorgelegte «*Corpus Juris Florence*» (CJF) enthielt bereits eine Vorschrift zur Einführung einer «*Europäischen Staatsanwaltschaft*» und eines «*Europäischen Freiheitsrichters*», der die Rechtmässigkeit des Verfahrens überwachen sollte.¹⁵⁷ Den vom CJF vorgeschlagenen Weg der Schaffung eines supranationalen Finanzschutzstrafrechts, der auf der Grundlage des Art. 325 Abs. 4 AEUV durchaus gangbar wäre (siehe N 8), hat der EU-Gesetzgeber bislang bekanntlich nicht beschritten. Vielmehr hat er durch die PIF-RL für eine Mindestangleichung der einschlägigen nationalen Strafbestimmungen gesorgt (siehe N 33). Als Meilenstein in der Entwicklung des europäischen Strafrechts ist jedoch die Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (EuStA) auf der Grundlage des Art. 86 Abs. 1 AEUV zu bewerten. Am 20.11.2017 ist die VO (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (VO-EuStA) in Kraft getreten.¹⁵⁸ Die EuStA, die ihre Tätigkeit frühestens ab 20.11.2020 (Art. 120 Abs. 2 VO-EuStA) aufnehmen wird, fungiert als supranationale Strafverfolgungsinstitution mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 3 VO-EuStA), deren Staatsanwälte koordiniert in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten ermitteln, Informationen austauschen und ihre Kräfte bündeln, eine rasche Einfrierung von Vermögenswerten veranlassen und gegebenenfalls einen Haftbefehl für Verdächtige beantragen können.

Ihre zentrale Dienststelle mit Sitz in Luxemburg setzt sich aus dem Kollegium, den Ständigen Kammern, dem Europäischen Generalstaatsanwalt, den Stellvertretern des Europäischen Generalstaatsanwalts, den Europäischen Staatsanwälten und dem Verwaltungsdirektor zusammen. Die dezentrale Ebene besteht aus den in den Mitgliedstaaten angesiedelten Delegierten Europäischen Staatsanwälten. Die EuStA ist zuständig für die strafrechtliche Untersuchung, Verfolgung sowie Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die in der PIF-RL (siehe N 33) vorgesehen sind, begangen haben (Art. 4 VO-EuStA). Hierzu führt die EuStA Ermittlungen, ergreift Strafverfolgungsmassnahmen und nimmt vor den zuständigen mitgliedstaatlichen Gerichten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr. Weil die Delegierten Europäischen Staatsanwälte je nachdem, ob sie in einem rein nationalen oder einem von der EuStA geführten Strafverfahren auftreten, verschiedene Strafverfolgungsbehörden repräsentieren, spricht

¹⁵⁶ Vgl. hierzu HECKER, Europ. Strafr., § 14 N 26 ff.; PRITZWITZ, ZStW 2001, 774 ff.; SATZGER, Europ. Strafr., § 8 N 30 ff.

¹⁵⁷ Vgl. hierzu DELMAS-MARTY/VERVAELE, 189 ff.; HECKER, Europ. Strafr., § 14 N 29 f.

¹⁵⁸ ABIEU Nr. L 283 v. 31.10.2017, 1. Die EuStA wird derzeit von 22 Mitgliedstaaten getragen.